

Ergebnisbericht zum Verfahren Antrag der Vorarlberger Landeskonservatorium GmbH auf institutionelle Erstakkreditierung als Stella Vorarlberg Privathochschule für Musik

1 Antragsgegenstand

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) führte ein Verfahren zur oben genannten Akkreditierung gemäß § 24 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idgF, iVm § 2 Privathochschulgesetz (PrivHG), BGBl. I Nr. 74/2011 idgF sowie § 15 Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (PrivH-AkkVO 2021) durch. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

2 Verfahrensablauf

Das Akkreditierungsverfahren umfasste folgende Verfahrensschritte:

| Verfahrensschritt | Zeitpunkt |
|--|------------|
| Antrag eingelangt am | 20.09.2021 |
| Mitteilung an Antragstellerin: Rückmeldung der Geschäftsstelle zum Antrag an Antragstellerin | 11.11.2021 |
| Überarbeiteter Antrag eingelangt am | 22.11.2021 |
| Mitteilung an Antragstellerin: Abschluss der Antragsprüfung | 11.11.2021 |
| Bestellung der Gutachter*innen und Beschluss über Vorgangsweise des Verfahrens | 08.12.2021 |
| Information an Antragstellerin über Gutachter*innen | 13.12.2021 |

| | |
|---|--------------------------|
| Virtuelle/s Vorbereitungsgespräch/e mit Gutachter*innen | 15.02.2022 |
| Nachreichungen vor dem Vor-Ort-Besuch eingelangt am | 07.03.2022 14.03.2022 |
| Vorbereitungstreffen mit Gutachter*innen | 14.03.2022 |
| Vor-Ort-Besuch | 15.- 16.03.2022 |
| Nachreichungen nach dem Vor-Ort-Besuch eingelangt am | 23.03.2022 |
| Vorlage des Gutachtens | 13.05.2022 |
| Übermittlung des Gutachtens an Antragstellerin zur Stellungnahme | 16.05.2022 |
| Übermittlung der Kostenaufstellung an Antragstellerin zur Stellungnahme | 16.05.2022 |
| Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten eingelangt am | 23.05.2022 |
| Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten an Gutachter*innen | 25.05.2022 |

3 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat mit Beschluss vom 29.06.2022 die Entscheidung getroffen, dem Antrag der Stella Vorarlberg Privathochschule für Musik GmbH auf institutionelle Erstakkreditierung der Stella Vorarlberg Privathochschule für Musik, durchgeführt in Feldkirch, für die Dauer von sechs Jahren stattzugeben, da die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 24 HS-QSG in Verbindung § 2 PrivHG sowie § 15 PrivH-AkkVO 2021 erfüllt sind.

Die institutionelle Akkreditierung der Stella Vorarlberg Privathochschule für Musik umfasst die folgenden Studiengänge:

| Bezeichnung Studiengang | Art des Studiums | Organisationsform (Vollzeit / Teilzeit) | ECTS-Anrechnungspunkte | Dauer in Semestern | Akad. Grad, abgekürzte Form | Ort der Durchführung | Studienplätze (lt. Antrag auf Akkreditierung – Gesamtplätze) |
|--|------------------|---|------------------------|--------------------|-----------------------------|----------------------|--|
| Music Education & Music Performance | Bachelor | VZ | 240 | 8 | Bachelor of Arts (B.A.) | Feldkirch | 120 |
| Music Performance | Bachelor | VZ | 240 | 8 | Bachelor of Arts (B.A.) | Feldkirch | 36 |
| Music Education & Music Performance | Master | VZ | 120 | 4 | Master of Arts (M.A.) | Feldkirch | 30 |
| Music Performance & Career Development | Master | VZ | 120 | 4 | Master of Arts (M.A.) | Feldkirch | 30 |

Die Entscheidung wurde am 14.07.2022 von der* vom zuständigen Bundesminister*in genehmigt. Der Bescheid wurde mit Datum vom 28.07.2022 zugestellt.

4 Anlagen

- Gutachten vom 13.05.2022
- Stellungnahme vom 23.05.2022

Gutachten zum Verfahren der Vorarlberger Landeskonservatorium GmbH auf institutionelle Erstakkreditierung als Stella Vorarlberg Privathochschule für Musik am Standort Feldkirch

gemäß § 7 der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2021 (PrivH-AkkVO 2021)

Wien, 13.05.2022

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren | 3 |
| 2 | Vorbemerkungen..... | 6 |
| 3 | Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der PrivH-AkkVO 2021 | 7 |
| | 3.1 Beurteilungskriterium § 15 Abs. 1: Profil und Ziele | 7 |
| | 3.2 Beurteilungskriterien § 15 Abs. 2 Z 1–2 Entwicklungsplanung | 9 |
| | 3.3 Beurteilungskriterien § 15 Abs. 3 Z 1–4, 6: Organisation der Privathochschule .. | 12 |
| | 3.4 Beurteilungskriterien § 15 Abs. 4 Z 1–5: Qualitätsmanagementsystem..... | 20 |
| | 3.5 Beurteilungskriterien § 15 Abs. 5 Z 1–9: Studiengang und Studiengangsmanagement | 27 |
| | 3.6 Beurteilungskriterien § 15 Abs. 6 Z 1–2: Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende..... | 65 |
| | 3.7 Beurteilungskriterien § 15 Abs. 7 Z 1–5: Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste | 66 |
| | 3.8 Beurteilungskriterien § 15 Abs. 8 Z 1–7: Personal | 71 |
| | 3.9 Beurteilungskriterien § 15 Abs. 9 Z 1–2: Finanzierung | 77 |
| | 3.10 Beurteilungskriterium § 15 Abs. 10: Infrastruktur | 79 |
| | 3.11 Beurteilungskriterium § 15 Abs. 11: Kooperation | 81 |
| | 3.12 Beurteilungskriterium § 15 Abs. 12: Information..... | 83 |
| 4 | Zusammenfassung und abschließende Bewertung..... | 84 |
| 5 | Eingesehene Dokumente | 88 |

1 Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren

Information zur antragstellenden Einrichtung

| | |
|---|--|
| Antragstellende Einrichtung | Vorarlberger Landeskonservatorium GmbH |
| Standort/e der Einrichtung | Feldkirch |
| Rechtsform | GmbH |
| Geplante Aufnahme des Studienbetriebs | WS 2022 |
| Geplante Anzahl der Studienplätze im Vollausbau | 216 |
| zur Akkreditierung beantragte Studiengänge | <ul style="list-style-type: none">• Bachelorstudiengang Music Education & Music Performance• Bachelorstudiengang Music Performance• Masterstudiengang Music Education & Music Performance• Masterstudiengang Music Performance & Career Development |

mit dem Antrag auf institutionelle Akkreditierung eingereichte Studien

| | |
|--|---|
| Studiengangsbezeichnung | Music Education & Music Performance (BA) |
| Studiengangsart | Bachelorstudiengang |
| ECTS-Anrechnungspunkte | 240 |
| Regelstudiendauer | 8 Semester |
| Geplante Anzahl der Studienplätze je Studienjahr | 120 |
| Akademischer Grad | Bachelor of Arts, abgekürzt BA |
| Organisationsform | Vollzeit |
| Verwendete Sprache/n | Deutsch und in einzelnen Lehrveranstaltungen Englisch |
| Ort/e der Durchführung des Studiengangs | Feldkirch |

| | |
|--|---|
| Studiengebühr | € 270,- / Semester, zzgl. ÖH-Gebühr Für Studierende aus Nicht-EU-Ländern: € 590,- / Semester, zzgl. ÖH-Gebühr |
| Studiengangsbezeichnung | Music Education & Music Performance (MA) |
| Studiengangsart | Masterstudiengang |
| ECTS-Anrechnungspunkte | 120 |
| Regelstudiendauer | 4 Semester (in Teilzeit 8 Semester) |
| Geplante Anzahl der Studienplätze je Studienjahr | 30 |
| Akademischer Grad | Master of Arts, abgekürzt MA |
| Organisationsform | Vollzeit und Teilzeit (berufsbegleitend) |
| Verwendete Sprache/n | Deutsch und in einzelnen Lehrveranstaltungen Englisch |
| Ort/e der Durchführung des Studiengangs | Feldkirch |
| Studiengebühr | € 270,- / Semester, zzgl. ÖH-Gebühr Für Studierende aus Nicht-EU-Ländern: € 590,- / Semester, zzgl. ÖH-Gebühr |
| Studiengangsbezeichnung | Music Performance (BA) |
| Studiengangsart | Bachelorstudiengang |
| ECTS-Anrechnungspunkte | 240 |
| Regelstudiendauer | 8 Semester |
| Geplante Anzahl der Studienplätze je Studienjahr | 36 |
| Akademischer Grad | Bachelor of Arts, abgekürzt BA |
| Organisationsform | Vollzeit |
| Verwendete Sprache/n | Deutsch und in einzelnen Lehrveranstaltungen Englisch |
| Ort/e der Durchführung des Studiengangs | Feldkirch |

| | |
|--|---|
| Studiengebühr | € 270/Semester, zzgl. ÖH-Gebühr Für Studierende aus Nicht-EU-Ländern: € 590/Semester, zzgl. ÖH-Gebühr |
| Studiengangsbezeichnung | Music Performance & Career Development (MA) |
| Studiengangsart | Masterstudiengang |
| ECTS-Anrechnungspunkte | 120 |
| Regelstudiedauer | 4 Semester (in Teilzeit 8 Semester) |
| Geplante Anzahl der Studienplätze je Studienjahr | 30 |
| Akademischer Grad | Master of Arts, abgekürzt MA |
| Organisationsform | Vollzeit und Teilzeit (berufsbegleitend) |
| Verwendete Sprache/n | Deutsch und in einzelnen Lehrveranstaltungen Englisch |
| Ort/e der Durchführung des Studiengangs | Feldkirch |
| Studiengebühr | € 270/Semester, zzgl. ÖH-Gebühr Für Studierende aus Nicht-EU-Ländern: € 590/Semester, zzgl. ÖH-Gebühr |

Die antragstellende Einrichtung reichte am 20.09.2021 den Akkreditierungsantrag ein. Mit Beschluss vom 09.12.2021 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter*innen:

| Name | Funktion und Institution | Kompetenzfeld |
|--|---|--|
| Prof. Rico Gubler | Präsident Musikhochschule Lübeck | wissenschaftliche bzw. künstlerische Qualifikation sowie Vorsitz |
| Univ.Doz. Guido Baehr | Dozent für Gesang und Gesangsdidaktik, Vorsitzender des Senats Anton Bruckner Privatuniversität | wissenschaftliche bzw. künstl. Qualifikation |
| Prof.in Dr.in Barbara Busch | Professorin für Musikpädagogik Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim | wissenschaftliche bzw. künstl. Qualifikation |

| | | |
|---|--|---|
| Melanie Franz-Özdemir , MA | Wissenschaftliche Mitarbeiterin für und Qualitätsmanagement, Evaluation Lehrentwicklung im Fachbereich Musik Hochschule für Künste Bremen | Qualifikation im Bereich Qualitätsmanagement |
| Prof. ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Barbara Alge | Professorin für Ethnomusikologie Goethe Universität Frankfurt am Main | wissenschaftliche bzw. künstlerische Qualifikation |
| André Menrath , BA BSc | Student im Masterstudium Instrumental(Gesangs)pädagogik Kunstuniversität Graz | Studentische Erfahrung |

Am 15.03.-16.03.2022 fand ein digitaler Vor-Ort-Besuch in den Räumlichkeiten der antragstellenden Einrichtung am Standort Feldkirch statt.

2 Vorbemerkungen

Die geplante Stella Vorarlberg Privathochschule für Musik (StellaV) soll an die Aktivitäten des bereits bestehenden Vorarlberger Landeskonservatoriums (VLK) anknüpfen, mit dem Ziel, dieses zu ersetzen und den gemeinsam mit der Universität Mozarteum Salzburg betriebenen Studiengang auslaufen zu lassen. In der Startphase werden die vier zur Akkreditierung eingereichten Studiengänge gestartet. Die bereits in dem gemeinsam mit der Universität Mozarteum Salzburg geführten Studiengang eingeschriebenen Studierenden haben die Möglichkeit, diesen abzuschließen; Neuzulassungen in diesen Kooperationsstudiengang sind nicht mehr vorgesehen.

Aus Gründen, die nach wie vorherrschenden COVID-19-Pandemie wurde in Absprache mit der Antragstellerin auf einen Vor-Ort-Besuch in Präsenz verzichtet und das Format in den digitalen Raum verlegt, was technisch und atmosphärisch bestens funktionierte. Zum Ablauf des Verfahrens ist anzumerken, dass die Gespräche in hervorragender Atmosphäre abliefen und eine hohe Motivation der Mitarbeiter*innen der Stella Vorarlberg (StellaV) zu spüren war. Manchmal brachten die Gespräche auch Aspekte zum Vorschein, die in den Antragsunterlagen nicht klar dargestellt wurden; diese reichte die Antragstellerin innert kurzer Frist schriftlich nach.

Die Planung des digitalen Vor-Ort-Besuchs sah keine Gespräche mit der Trägerschaft sowie keinen Rundgang in den Gebäuden der Antragstellerin vor. Die positive Haltung der Trägerschaft wurde aus den umfangreichen Antragsunterlagen für die Gutachter*innengruppe in befriedigendem Maße ersichtlich.

3 Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der PrivH-AkkVO 2021

3.1 Beurteilungskriterium § 15 Abs. 1: Profil und Ziele

Profil und Ziele

Die Privathochschule legt ein institutionelles Profil fest und leitet daraus Ziele für ihre Tätigkeiten ab. Die Privathochschule gewährleistet dabei die Einhaltung akademischer Standards, zu diesen gehören:

- a. die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre und/oder die Freiheit des künstlerischen Schaffens und der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre;*
- b. die Verbindung von Forschung und Lehre;*
- c. die Vielfalt wissenschaftlicher und künstlerischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen.*

Zu Beginn der Gespräche wurde der Antragstellerin die Gelegenheit gegeben, die Gründe darzulegen, sich als Privathochschule akkreditieren zu lassen. Zusammenfassend steht im Vordergrund, eigene Bachelor- und Masterstudiengänge einzurichten, in Entscheidungen zu Studium und Lehre unabhängiger vom bisherigen universitären Kooperationspartner zu werden und sich selbständig sowie stärker hinsichtlich der regionalen Begebenheiten des Bundeslandes profilieren zu können. Das Studienangebot soll umfassend neu ausgerichtet werden und die Kooperationen in der internationalen Bodenseeregion zur Profilierung genutzt werden. Gerade die Nähe zu den zahl- und erfolgreichen Musikschulen der Region betont die Antragstellerin ausdrücklich und das Entwickeln und Anbieten von Masterstudiengängen soll bewirken, dass ein größerer Anteil der Absolvent*innen in der prosperierenden Bodenseeregion bleibt und die kulturelle Entwicklung der Region in Musikpraxis und –vermittlung sowie weiter gefasst in der kulturellen Bildung vorantreibt. Insgesamt soll dadurch der Hochschulstandort Vorarlberg gestärkt werden.

Die Antragstellerin fasst ihr Profil und ihre Ziele in einem Mission Statement zusammen und führt dieses anschließend detailliert aus. Sie versteht sich als federführendes und innovatives musikalisches Kompetenzzentrum in der Bodenseeregion mit einer Wirkung in die Breite und Tiefe der Gesellschaft. Ihr Ziel ist es, optimale Bedingungen für die künstlerische und pädagogische Entfaltung der Studierenden zu schaffen und diese nachhaltig und mit ausgeprägter Praxisorientierung auf die vielfältigen Berufswege vorzubereiten. Die Forschung fokussiert die Musikwissenschaft (aktuell mit dem Schwerpunkt der Ethnomusikologie/Volksmusikforschung) sowie die Entwicklung und Erschließung der Künste (EEK). Hervorgehoben wird ebenfalls der Beitrag zum Wissen(schaft)stransfer in die Region, unter anderem auf der Basis der Vernetzung mit den Kultur- und Bildungsträger*innen der Region.

Einen Fokus setzt die Antragstellerin ausgehend vom Aspekt der Verbindung von Forschung und Lehre auf die Ausbildung von Musikpädagog*innen für die Vorarlberger Musikschulen.

Darüber hinaus nimmt sie alle Bereiche in den Blick, in denen sich Musiker*innen beruflich verwirklichen und in die Gesellschaft wirken können. Als zukünftiges strategisches Ziel benennt die Antragstellerin eine Stärkung der musikpädagogischen und musikwissenschaftlichen Forschung (u. a. mit der Einrichtung und aktuell bereits in Besetzung befindenden Professuren für diese Fachgebiete) sowie eine klarere Positionierung in Bezug auf die Erschließung und Entwicklung der Künste (EEK). Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Mitgliedschaft in der Internationalen Bodensee-Hochschule (IHB), die die nationale und internationale Vernetzung der Antragstellerin stärkt und darüber hinaus Chancen für forschungsbezogene Drittmittel bietet.

Gemäß ihrem Ziel, ein Kompetenzzentrum in der Bodenseeregion mit Breitenwirkung zu sein, werden alle Studienangebote eng mit den vielfältigen Kooperationspartner*innen vernetzt. Dies gewährleistet die praxisnahe und projektorientierte Ausgestaltung des Studiums, das sich wiederum an den Bedürfnissen und Perspektiven der Studierenden orientiert. Folgerichtig werden auch in den Studienprogrammen die Prinzipien der Lernendenzentrierung, Modularisierung und Projektorientierung fokussiert. Entsprechende Fortbildungen sind für die Universitätsangehörigen vorgesehen.

Die Antragstellerin bekennt und verpflichtet sich zur Einhaltung der akademischen Standards:

- Freiheit von Wissenschaft und ihrer Lehre und die Freiheit des künstlerischen Schaffens und der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre;
- Verbindung von Forschung und Lehre auf Basis einer erkenntnisorientierten Forschung
- Vielfalt wissenschaftlicher und künstlerischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen

Insbesondere die Verbindung von Forschung und Lehre wird auf Ebene der Studienprogramme realisiert und durch verschiedene Maßnahmen gestärkt bzw. verankert. So wurde bereits 2013 eine Forschungsstelle zur Volksmusikforschung im Bodenseeraum eingerichtet. Zudem gab und gibt es verschiedene Symposien zu unterschiedlichen Forschungsthemen sowie verschiedene Forschungsprojekte in Kooperation mit der Internationalen Bodensee Hochschule (IBH). Eine Verankerung der Forschungsaktivitäten in die Curricula wird durch interdisziplinäre Studienprojekte gewährleistet. Ziel dabei ist, die Studierenden bereits während des Studiums vielseitige berufliche Perspektiven erschließen zu lassen; von den klassischen einschlägigen Berufsbildern (wie bspw. des*der Musikschullehrenden) bis hin zu sich noch zukünftig entwickelnden Berufsfeldern.

Als strategisches Ziel für die Zukunft benennt die Antragstellerin – mit dem Hinweis auf die Unterstützung durch das Land Vorarlberg – möglichst zeitnah im Rahmen des Entwicklungsverbundes West und in enger Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg ein Musikerzieher*innenstudium für den gesamten Sekundarbereich der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen anbieten zu können, um dem großen Mangel an Musikerzieher*innen in Vorarlberg begegnen zu können. Eine der wesentlichen Voraussetzungen zur Realisierung dieses Ziels ist zunächst die Erlangung eines Rechtsstatus als Privathochschule.

Das Profil der Antragstellerin ist erkennbar und nachvollziehbar. Die Ziele für ihre Tätigkeit werden folgerichtig abgeleitet. Die Antragstellerin bekennt sich ausdrücklich zur Einhaltung der akademischen Standards und verfolgt Maßnahmen zur Umsetzung sowohl auf institutioneller Ebene (z. B. Einrichtung einer Forschungsstelle, Weiterbildungsangebote) als auch auf Ebene der Studienprogramme (Projektorientierung und Lernendenzentrierung).

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

3.2 Beurteilungskriterien § 15 Abs. 2 Z 1–2 Entwicklungsplanung

Entwicklungsplanung

1. Die Privathochschule hat einen Entwicklungsplan, der mit dem Profil und den Zielen konsistent ist und der längerfristige Strategien zu deren Erreichen benennt. Für den Zeitraum der Akkreditierung legt der Entwicklungsplan die Maßnahmen und Ressourcen dar, um die Ziele zu erreichen. Der Entwicklungsplan ist dem Antrag auf institutionelle Erstakkreditierung beigelegt und umfasst:

- a. Benennung von Schwerpunkten und Maßnahmen in Lehre und Forschung;*
- b. Aussagen zu strukturellen und inhaltlichen Entwicklungsplanungen;*
- c. Aussagen zur Personalplanung;*
- d. Darlegung von Maßnahmen zur Gleichstellung aller Geschlechter;*
- e. Darlegung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen und wissenschaftlich-künstlerischen Nachwuchses an Privatuniversitäten sowie*
- f. Maßnahmen für den Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems.*

Die Antragstellerin legt in den Antragsunterlagen ausführlich dar, welche Maßnahmen ergriffen werden und auf welche Ressourcen zurückgegriffen werden kann, um einem Entwicklungsplan, der mit Profil und Zielen konsistent ist, für den Zeitraum der Akkreditierung (2022-2027) nachzukommen. Der Entwicklungsplan umfasst die Punkte Forschung, Lehren und Lernen, Digitalisierung, Wirken in die Gesellschaft, Personal- und Organisationsentwicklung, Infrastruktur, Internationalisierung und Mobilität, Qualitätsmanagement sowie Kommunikation und Marketing. Dem Plan sind die Referenzliteratur sowie zwei Projektskizzen (Tagung zu Rheinberger sowie zum digitalen Lehrformat LOLA) beigelegt. Zum Erreichen der Ziele des Entwicklungsplans sind für alle diese Bereiche Strategien dargelegt.

Für die Einschätzung des Entwicklungsplans wurden auch die Nachreichungen wie etwa der aktualisierte Satzungsentwurf und detaillierte Informationen zur Stellenplanung berücksichtigt. Wie dem schriftlichen Entwicklungsplan und den mündlichen Aussagen beim Vor-Ort-Besuch zu entnehmen sind, wirkten in der Strategiegruppe zur Entwicklung der StellaV alle Ebenen des Personals mit (Lehrende, Verwaltungsmitarbeiter*innen, Studierende, Absolvent*innen und die Direktion). Für die Prüfung des Projekts wurde eine Gruppe mit Vertreter*innen des Vorarlberger Landeskonservatoriums, der Vorarlberger Landesverwaltung sowie des Vorarlberger Musikschulwerks eingesetzt. Ein solches Vorgehen ist sehr zu loben. Zudem bildet dieser Prozess das Muster für den vorgesehenen Prozess zur regelmäßigen Überprüfung der Zielerreichung und Anpassung des Entwicklungsplans (siehe §15 Abs. 2 Z 2).

In den strategischen Leitlinien finden sich Ableitungen aus dem Antragskapitel „Profil und Zielsetzung“ wieder: Die StellaV soll vielschichtig und nachhaltig in die Gesellschaft der internationalen Bodenseeregion wirken und einen hohen Grad an Vernetzungen im Bereich Kultur, Bildung und Wirtschaft aufweisen. Die Studienprogramme sollen innovativ und gut ausgelastet sein und zu kompetenten und motivierten Absolvent*innen führen. Die StellaV soll sich durch forschungsaffine und projektbegeisterte Mitarbeitende auszeichnen, welche Studierende zu Fragen und zur Reflexion anregen. Studierende sollen zur Mitwirkung in allen Gremien der StellaV angeregt werden. Kommunikation und Wissenstransfer sollen gelingen und der internationale Fachaustausch gefördert werden. Qualitätsmanagementsysteme sollen ausdifferenziert das Engagement aller Beteiligten in Lehre, Forschung und Verwaltung anregen und fördern.

Maßnahmen in der Forschung sind detailliert dargestellt und umfassen allgemeine Maßnahmen wie die Einrichtung einer Stabstelle Forschungsservice, Maßnahmen zum Forschungsschwerpunkt Musikwissenschaft wie die Besetzung einer (bzw. wie aus der Nachreichung zum Stellenplan ersichtlich, eigentlich zweier Professuren für Musikwissenschaft), Maßnahmen zum Forschungsschwerpunkt Musikpädagogik wie die Besetzung einer Professur für Musikpädagogik sowie Maßnahmen zum Forschungsschwerpunkt Entwicklung und Erschließung der Künste (EEK) wie die regelmäßige Teilnahme und Mitwirkung an internationalen Konferenzen zu diesem Bereich. Maßnahmen zur Förderung von Lehre und Forschung umfassen u.a. die Entwicklung von Konzepten forschungsgeleiteter Lehre. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Förderung von Wissen(schafts)transfer und Forschungskultur, zum Support Forschung, zur Forschungsinfrastruktur und zur Forschungsdokumentation dargestellt. Hier sind insbesondere der Wille, eine Digitalisierungsstrategie für die Bibliothek ab 2024 sowie der Wille, Lehr- und Forschungspersonal zu Weiterbildungsveranstaltungen zu schicken, zu loben. Die Zielsetzung, Drittmittel-Projekte einzuwerben, um Promotionen und Postdoc-Projekte fördern zu können, ist ebenfalls lobenswert.

In Bezug auf Lehren und Lernen plant die StellaV die Entwicklung hin zu Studierendenorientierung und die Modularisierung von Studiengängen und nennt Projektorientierung sowie Praxisbezug als zentrale Punkte. Im virtuellen Vor-Ort-Gespräch konnte jedoch kein klares gemeinsames Verständnis von Studierendenorientierung vermittelt werden.

Weiterhin sind Digitalisierungsmaßnahmen für die Verwaltung (CAS Campus) und die Lehre (moodle und LOLA - Low Latency Audio Visual Streaming) vorgesehen. LOLA eignet sich für den Musikunterricht auf Distanz. Unerwähnt bleiben im Antrag Tools für die digitale synchrone Lehre außerhalb des musikpraktischen Bereichs.

Auf dem Weg zum Wirken in die Gesellschaft hat die StellaV bereits den Kongress „Musik und Gesellschaft“ 2020 organisiert, der zu einer stärkeren Vernetzung der StellaV im Bodenseeraum geführt hat. Ein zentrales Anliegen der StellaV ist, dem Lehrendenmangel im Bereich Musikerziehung in Vorarlberg entgegenzutreten.

Gender- und Diversity-Maßnahmen wurden bereits ergriffen und drücken sich unter anderem in einem Gleichstellungskonzept, Schulungsmaßnahmen für Mitarbeitende, einer Arbeitsgruppe zur Erhöhung des Frauenanteils in Lehre und Forschung sowie der Beauftragung einer Person für Gender und Diversity durch den Senat aus. Während die geplanten Maßnahmen sehr zu loben sind, ist hier festzuhalten, dass sich im Vor-Ort-Gespräch die Umsetzung von Gender und Diversity in der mündlichen Sprache und auch der Vertretung von Frauen in Leitungspositionen, bspw. in der Departmentleitung, noch nicht in seiner Umsetzung gezeigt hat.

Die geplanten personellen Strukturmaßnahmen der StellaV, wie sie im Stellenplan im Antrag zusammen mit der Nachreichung genannt werden, sind zufriedenstellend. Für die Musikwissenschaftsprofessur wurde inzwischen von der ursprünglich geplanten 60%-Stelle abgerückt und diese auf 100% angehoben. Zudem ist eine weitere Professur für Musikwissenschaft mit einer Berufung in Anlehnung an UG 2002 §99 Abs. 3 geplant, und zwar unter der Voraussetzung, dass die dafür vorgesehene Person das Doktoratsstudium an der Universität für Musik und Darstellende Kunst in Wien beendet. Auch wurden in der Nachreichung die für die Professuren (Musikpädagogik sowie Musikwissenschaft) wichtigen wissenschaftlichen Mitarbeiter*innenstellen benannt. Die Finanzierung letzterer Stellen ist allerdings nur im Falle von Drittmittel-Einwerbungen gesichert.

Der Entwicklungsplan umfasst weiters Maßnahmen für den Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems, das ab dem Zeitpunkt der Erstakkreditierung umgesetzt wird. Es fokussiert die Bereiche Studium, Forschung, Organisation und Verwaltung und überprüft darin jeweils die Dimensionen Konzept-, Struktur-, Prozess-, Ergebnisqualität. Die Prozesse sind als geschlossene Regelkreisläufe gemäß des etablierten PDCA-Zyklus angelegt. Eine detaillierte Darstellung und Beurteilung des QM-Systems werden in § 15 Abs. 4 vorgenommen.

Der hohe Stellenwert des Praxisbezugs in der Ausbildung an der StellaV wurde auch im Entwicklungsplan deutlich. Das Kooperationsnetz mit Musikschulen und künstlerischen Stätten und Akteur*innen ist sehr gut.

Insgesamt ist es der Antragstellerin überzeugend gelungen, die längerfristigen Ziele und Strategien zur Entwicklung darzustellen. Ressourcen zur Umsetzung der Maßnahmen sind vorhanden.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlungen

Die Gutachter*innen empfehlen, hinsichtlich des internationalen Fachaustauschs sowie auch in der Forschung und Lehre, den Austausch auch über die Bodenseeregion hinaus zu stärken.

Weiters empfehlen die Gutachter*innen, hinsichtlich der Maßnahmen in Lehre und Forschung, einen engen Austausch der Musikwissenschaft mit der Musikpädagogik sowohl in der Forschung als auch in der Lehre und hinsichtlich der Ausbildung des künstlerisch-pädagogisch-wissenschaftlichen Nachwuchses.

Entwicklungsplanung

2. Die Privathochschule sieht einen definierten Prozess zur regelmäßigen Überprüfung der Zielerreichung und Anpassung des Entwicklungsplans vor.

In einem jährlich stattfindenden Workshop wird die Zielerreichung des Entwicklungsplans überprüft und werden notwendige Anpassungen des Entwicklungsplans diskutiert. Als Grundlage für die Diskussion in diesem Workshop dient der Jahresbericht gemäß der Privathochschulen-Jahresberichtsverordnung 2021 (PrivH-JBVO) und hier insbesondere die in §6 Abs. 1 angeführten Bereiche sowie der im Entwicklungsplan dargestellte Maßnahmenplan.

Teil des Arbeitskreises mit der Bezeichnung „Strategieentwicklung“ sind neben Mitgliedern des Rektorats die Departmentleitungen, die Studiengangsleitungen, zwei vom Senat entsandte Personen des Lehr- und Forschungspersonals, eine Person der Studierendenvertretung sowie der*die Beauftragte für Gender und Diversity. Zum Workshop können je nach Bedarf auch Leitungen von Stabstellen oder Serviceeinrichtungen hinzugezogen werden. Ergebnisse des Workshops werden dokumentiert und fließen in die Leistungsvereinbarungen zwischen Rektorat und einzelnen Organisationseinheiten ein. Wenn Anpassungen des Entwicklungsplans erforderlich sind, erarbeitet das Rektorat einen Entwurf, der nach Stellungnahme des Senats und des Hochschulrats an die Gesellschafter*innen weitergeleitet wird.

Einer der ersten Aufgaben dieses Arbeitskreises wird die Herstellung eines zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhangs zwischen den unterschiedlichen QM-Maßnahmen und dem Prozess der Verlängerung der institutionellen Akkreditierung (Reakkreditierung) sein.

Die angeführten Maßnahmen sind zur Zielerreichung und Anpassung des Entwicklungsplans gut geeignet. Die jährlichen Workshops zur Überprüfung sowie das Vorhaben zu den ersten Aufgaben des Arbeitskreises „Strategieentwicklung“ entsprechen einem guten und realistischen zeitlichen Rahmen.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

3.3 Beurteilungskriterien § 15 Abs. 3 Z 1–4, 6: Organisation der Privathochschule

Organisation der Privathochschule

1. Die Organisationsstruktur der Privathochschule gewährleistet die Hochschulautonomie und damit die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre und/oder die Freiheit des künstlerischen Schaffens und der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre. Hierzu besitzt sie ein austariertes System der akademischen Selbstverwaltung, der Leitung und der strategischen Steuerung bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Interessen des Rechtsträgers. Die entsprechende Organisationsstruktur, die Organe, deren Kompetenzen und Zusammenwirken sind in einer Satzung geregelt. Diese ist als Entwurf dem Antrag beigelegt.

Wesentliche Voraussetzung für die funktionierende Hochschulautonomie und die Freiheit der Lehre ist ein System von „Checks and Balances“ zwischen dem Organ der akademischen Selbstverwaltung, dem Organ zur strategischen Steuerung und dem Leitungsorgan. Die so zu gewährleistenden akademischen Freiheiten der Wissenschaft und der Lehre müssen darüber hinaus mit den gesellschaftlichen, strategischen und wirtschaftlichen Interessen des Rechtsträgers der geplanten Privathochschule vereinbar sein.

Die Stella Vorarlberg legt als Teil des Akkreditierungsantrags einen Satzungsentwurf vor. Dort sind die drei zentralen Governance-Organe, welche mit den üblichen akademischen Namen „Senat“, „Universitätsrat“ und „Rektorat“ bezeichnet sind, vorhanden und ihre Strukturen, Kompetenzen und ihr Verhältnis untereinander geregelt.

Die Gutachter*innen konstatieren, dass die Mitspracherechte des Senats im besagten Satzungsentwurf meist auf dem niedrigst möglichen Niveau gehalten wurden. Dennoch sind sie als ausreichend vorhanden zu bewerten. Das betrifft insbesondere und unter anderem folgende Prozesse:

- Satzungsänderungen,
- Erstellung von Entwicklungs- und Organisationsplan,
- die Wahl des*der Rektor*in
- Berufungs- und Besetzungsverfahren,
- Erlassung und Änderung von Curricula
- Bestellung der Department-Leitungen,
- Wahl der Studiengangsleitungen,
- Einrichtung von Studien und Modulkommissionen.

Wie im Kriterium §15 Abs. 3 Z 2 deutlich werden wird, sind hierbei besonders die Erlassung und Änderung von Curricula, Satzungsänderungen, die gleichberechtigte Zusammenarbeit des Senats mit dem Hochschulrat bei der Wahl des*der Rektor*in und die Mitwirkung bei Berufungsverfahren hervorzuheben, weil sie für die Hochschulautonomie als besonders bedeutsam gelten können.

Angesprochen auf die Autonomie der Privathochschule, konnten die Vertreter*innen der Antragstellerin in den Gesprächen glaubhaft vermitteln, dass die Vorarlberger Landesregierung bisher keine Interventionen unternommen und keine strategischen Aufträge erteilt hat. Sie verlässt sich vielmehr auf den Hochschulrat, der die Interessen des Rechtsträgers, der Stella Vorarlberg Privathochschule für Musik GmbH, vertreten durch die Generalversammlung und die Geschäftsführung, durch die Mitwirkung bei Bestellung und Abberufung des*der Rektor*in, beim Budget, bei Satzungsänderungen, beim Entwicklungsplan und weiterem vertritt.

Dieser respektvolle Umgang mit der Hochschulautonomie und die budgetäre Rückendeckung des Landes Vorarlberg sollten von Rektorat und Senat der geplanten Hochschule als Vertrauensvorschuss und zum zuversichtlichen Umgang mit Demokratie innerhalb aller Organisationsstrukturen genutzt werden, der die Verteilung von Verantwortlichkeiten auf verschiedene Gremien und Funktionsträger als Chance zur partizipativen Selbstverwaltung und zur Identifikation der Mitarbeiter*innen mit der Institution begreift.

Schließlich verfügt das Rektorat über einen umfangreichen Gestaltungsspielraum für die Leitungsaufgaben der StellaV Privathochschule nicht zuletzt durch die Personalkompetenz des*der Rektor*in als oberste*r Vorgesetzte*r des gesamten Lehr- und Forschungspersonals und als entscheidende Instanz bei Besetzungen und Berufungen bzw. die entsprechenden Personal- und Entscheidungskompetenzen des*der Vizerektor*in in Bezug auf das nicht-wissenschaftliche Personal und auf die kaufmännischen, organisatorischen und administrativen Angelegenheiten.

Im Satzungsentwurf für die geplante Privathochschule sind die Rechte und Pflichten von Senat, Hochschulrat und Rektorat als ausreichend austariert zu bewerten, so dass die Hochschulautonomie und die Freiheit der Wissenschaft, Kunst und Lehre gewährleistet sind.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Organisation der Privathochschule

2. Der Satzungsentwurf beschreibt gem. § 5 Abs. 2 PrivHG die Organe, ihre Funktionen, ihre zentralen Aufgaben und die Bestellvorgänge. Dabei ist insbesondere Folgendes vorzusehen:

a. Die Mitwirkungsrechte der akademischen Selbstverwaltung in allen akademischen Belangen sind gewährleistet. Hierzu zählen mindestens die inhaltliche Gestaltung von Forschung und Lehre sowie die Mitwirkung bei der Bestellung der Organe der Privathochschule und den Auswahl- und Berufungsverfahren.

b. Die Zusammensetzung der Organe der akademischen Selbstverwaltung sichert eine ausgewogene Vertretung aller für die Erfüllung der akademischen Kernaufgaben der Privathochschule notwendigen Statusgruppen.

c. Die Bestellung von Leitungsorganen erfolgt durch eine Wahl unter Mitwirkung der akademischen Selbstverwaltung.

d. Die Interessen des Rechtsträgers bleiben gewahrt, finden aber ihre Beschränkung in der grundsätzlichen Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre und/oder die Freiheit des künstlerischen Schaffens und der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre.

Die inhaltliche Gestaltung von Forschung und Lehre geschieht im Kern in der Entwicklung, Veränderung und Erlassung von Studienplänen sowie den einschlägigen Forschungsstrategien und durch den notwendigen Freiraum für hochschulische Forschung. In diesen Aspekten spricht das akademische Selbstverwaltungsorgan wesentlich mit. Schlagend bei der Erlassung und Änderung von Curricula ist insbesondere §12 Abs. 1 Zeile 1 des Satzungsentwurfs, der „die Erlassung und Änderung der Studien- und Prüfungsordnung sowie von Curricula“ als Aufgabe des Senats definiert, und zwar „auf Vorschlag der Studienkommission nach interner Abstimmung mit der Modulkommission und nach Stellungnahme der*des Rektors*in“. Diese Regelung stellt die Federführung des Organs der akademischen Selbstverwaltung klar.

Daneben wird der Einfluss des Senats durch die Wahl und Einrichtung der Studienkommission dokumentiert, die wiederum Modulkommissionen einsetzt. Auch bei der Arbeit an den akademischen Teilen des Entwicklungsplans wirkt das neunköpfige Gremium mit.

Zentrales Merkmal der Hochschulautonomie ist auch die Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte des Senats bei der Bestellung von Privathochschulorganen. Hier ist ein besonderes Augenmerk auf die gleichberechtigte Zusammenarbeit des Senats mit dem Hochschulrat bei der Wahl des*der Rektor*in zu legen. Laut Satzungsentwurf ist der*die Rektor*in vom Hochschulrat aus einem Dreivorschlag des Senats für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zu wählen. Weicht der Senat vom Vorschlag der satzungsgemäß vorgeschalteten Findungskommission ab, hat er dem Dreivorschlag an den Hochschulrat eine schriftliche Begründung anzuschließen (Satzungsentwurf §10 Abs. 13). Hier wird unmissverständlich deutlich, dass die beiden Gremien Senat und Hochschulrat bei der Rektor*innenwahl auf Augenhöhe zusammenwirken.

Dass sich der Senat bei diesen Hearings ein hinreichendes Bild machen kann, wird durch die Nachreichung zum Akkreditierungsantrag vom 7. März 2022 gewährleistet. Diese beinhaltet einen an dieser Stelle modifizierten Satzungsentwurf, nach welchem „die Mitglieder des Senats, des Hochschulrates, ein*e Vertreter*in des Betriebsrates sowie der*die Beauftragte für Gender und Diversity an den Hearings teilnehmen können“ (§10 Abs. 10 Ziffer 4).

Auch bei der Implementierung anderer leitender akademischer Funktionen wirkt das zentrale Organ der akademischen Selbstverwaltung in unterschiedlicher Gewichtung mit. So werden die Studiengangsleiter*innen vom Senat auf Vorschlag des Rektorats gewählt (Satzung Beilage 3 Organisationsplan Abs. 8), während die Departmentleitungen vom Rektorat bestimmt werden (Satzung Beilage 3 Organisationsplan Abs. 3) und der Senat sie lediglich zu bestellen hat.

Dadurch, dass der Satzungsentwurf in Beilage 2 der Berufungsordnung in §4 Abs. 3 regelt, dass für Berufungskommissionen die Vertreter*innen der Hochschulprofessor*innen, die Vertreter*innen des sonstigen Lehr- und Forschungspersonals und die externen Gutachtenden sowie die*der Vorsitzende der Berufungskommission auf Vorschlag des*der Rektor*in vom Senat gewählt werden, ist eine hinreichende Mitwirkung des Senats in allen Berufungsverfahren garantiert.

Der Senat der geplanten Privathochschule setzt sich laut vorliegendem aktualisierten Satzungsentwurf folgendermaßen zusammen: Aus drei Vertreter*innen aus dem Lehr- und Forschungspersonal je Department, zwei Vertreter*innen der Studierenden und eine*r Vertreter*in des nicht-wissenschaftlichen Personals, also aus neun Personen, was im Hinblick auf die Gesamtgröße des Instituts angemessen erscheint.

Den Vertreter*innen aus dem Lehr- und Forschungspersonal je Department soll jeweils ein*e Vertreter*in der Kategorie der Hochschulprofessor*innen angehören. Diese Regelung sichert die Vertretung der genannten Statusgruppe zwar nicht auf dem üblichen 50%-Niveau, stellt aber ihre Vertretung auf einem nach der Auffassung der Gutachter*innen vertretbaren grundlegenden Maß sicher. Schließlich müssen alle Aufgaben und Funktionen in der Hochschulorganisation von ausreichend vielen Personen wahrgenommen werden, ohne dass es beispielsweise zu unzulässigen oder schwierigen Ämterkumulationen und somit zu Interessenskollisionen kommt.

Die Gutachter*innengruppe empfiehlt gemäß den Anforderungen des Akkreditierungskriteriums §15 Abs. 3 Ziffer 2c, auch die Departmentleitungen von den Mitgliedern des Departments wählen zu lassen. Die unmittelbare Wahl einer Person für die Leitungsfunktion eines Hochschulorgans durch das Organ selbst ist der direkte demokratische Weg, der nach Möglichkeit anzustreben ist. Die Gutachter*innen berücksichtigen bei ihrer Bewertung, dass der Satzungsentwurf immerhin sicherstellt, dass die Departmentleitungen aus dem Kreis der Hochschulprofessor*innen und der Angehörigen des sonstigen Lehr- und Forschungspersonals des jeweiligen Departments kommen, dass durch eine interne Ausschreibung ein Grundmaß an Transparenz gewährleistet wird und dass der Senat durch seine Bestellaufgabe Mitspracherechte wahrnehmen kann.

Die Interessen des Rechtsträgers werden über den Hochschulrat gewahrt und der in lit. d dieses Akkreditierungskriteriums verbriefte Einfluss kann somit ausgeübt werden. Die Satzung regelt ein entsprechendes Gewicht der Landesregierung in der Hochschulratsbesetzung in § 8 Abs. 4. Die Aufgabenzuweisung in § 8 Abs. 1 des Satzungsentwurfes gibt dem Hochschulrat und somit mittelbar dem Rechtsträger die notwendigen Instrumente zur Wahrung ihrer Rechte wirkungsvoll in die Hand. Diese werden wie oben dargestellt durch den Einfluss des Senats zwar nicht nach Maßstäben der öffentlichen Universitäten, aber trotzdem der Privathochschulgesetzgebung genügend beschränkt, um die Freiheit von Forschung und Lehre zu schützen.

Darum ist das Kriterium aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Organisation der Privathochschule

3. Der Satzungsentwurf regelt gem. § 5 Abs. 2 PrivHG die Auswahlverfahren der Privathochschule. Dabei berücksichtigt die Privathochschule, dass Auswahlverfahren transparent und qualitätsgeleitet durchgeführt werden.

Die Regeln für die Auswahlverfahren für die Stellen des sonstigen Lehr- und Forschungspersonals sind im Satzungsentwurf in § 16 und 18 und im Antragstext im Abschnitt „Personal“ niedergelegt. Danach müssen alle Stellen, abgesehen von solchen für zeitlich befristete Drittmittelprojekte und solche für die Lehre mit einem Beschäftigungsausmaß von bis zu 30%, öffentlich ausgeschrieben werden.

Die Auswahlverfahren sollen internationalen Standards entsprechen, weitergehende konkrete Festlegungen finden sich bisher im Satzungsentwurf nicht, wohl aber die Möglichkeit, dass das Rektorat in Zusammenarbeit mit dem Senat „nähere Bestimmungen zum Auswahlverfahren“ erlässt.

Laut Antrag sind aber für die geplante Hochschule die wesentlichen Eckpunkte für transparente und qualitätsgeleitete Personalauswahlverfahren für das nicht-wissenschaftliche Personal eine öffentliche regionale Ausschreibung sowie die Einrichtung einer Auswahlkommission unter Vorsitz des*der Vizerektor*in oder einer von ihm*ihr bestimmten Person sowie zwei weiteren Personen, zum einen die Vertretung des nicht-wissenschaftlichen Personals im Senat und zum anderen eine Person aus dem Kreis des Lehr- und Forschungspersonals, welche durch den Senat entsandt wird. Anhand eines Objektivierungsbogens wird ein Reihungsvorschlag erstellt, auf dessen Basis das Rektorat entscheidet.

Die Auswahlverfahren für Dozent*innen und das sonstige wissenschaftlich-künstlerische Personal lehnt sich laut Antrag an die im Satzungsentwurf beschriebenen Berufungsverfahren für Hochschulprofessor*innen an. Danach werden die Positionen international ausgeschrieben und für jedes Verfahren Auswahlkommissionen gebildet, welche aus zwei Vertreter*innen der Hochschulprofessor*innen des Lehr- und Forschungspersonals der StellaV, eine*r Vertreter*in des sonstigen Lehr- und Forschungspersonals, mindestens einem*einer fach einschlägig künstlerisch bzw. wissenschaftlich qualifizierten Gutachter*in, einem*einer Vertreter*in der Studierenden und mit beratender Stimme des*der Beauftragten für Gender und Diversity bestehen.

Sowohl die öffentlichen Ausschreibungen als auch die personell breite Aufstellung von Auswahlkommissionen, welche kompetitive Auswahlprozederes durchführen, gewährleisten Transparenz und Qualitätsorientierung.

Das Gutachter*innenteam bewertet diese Auswahlverfahren als partizipative und qualitätsgeleitete Vorgehensweise zur Gewinnung neuer Mitarbeiter*innen, welche internationalen Standards entspricht.

Daher ist das Kriterium aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Organisation der Privathochschule

4. Der Satzungsentwurf regelt gem. § 5 Abs. 2 PrivHG die Berufungsverfahren für Professuren, welche nach internationalen Standards durchzuführen sind. Diese umfassen:

- a. eine transparente, qualitätsgeleitete und kompetitive Ausgestaltung;
- b. die Mitwirkung des Organs der akademischen Selbstverwaltung;
- c. fachlich adäquat professoral besetzte Berufungskommissionen, wobei die Bestellung externer Mitglieder einer Berufungskommission jedenfalls dann vorzusehen ist, wenn die Privathochschule über keine ausreichende Anzahl von fachnahen Professuren verfügt;
- d. die Sicherstellung einer dem Fachbereich angemessenen habilitationsäquivalenten Qualifikation der zu Berufenen. Entsprechende Ausführungen betreffend einer der Habilitation gleichwertigen Qualifikation sind im Antrag näher zu begründen. Wobei als Nachweis einer der Habilitation gleichwertigen Qualifikation jedenfalls das Innehaben einer facheinschlägigen Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule oder die Aufnahme in den Besetzungsvorschlag für eine facheinschlägige Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule gilt.

Die Berufungsverfahren sind im Satzungsentwurf der geplanten Privathochschule in Beilage 2 geregelt:

„Zu besetzende Hochschulprofessuren werden im In- und Ausland zumindest für drei Wochen öffentlich ausgeschrieben. Eine Berufungskommission bestehend aus drei Vertreter*innen der Hochschulprofessor*innen, einer*einem Vertreter*in des sonstigen Lehr- und Forschungspersonals, mindestens zwei externen facheinschlägig qualifizierten Gutachtenden, einer*einem Vertreter*in der Studierenden und mit beratender Stimme eine beauftragte Person aus dem Bereich Gender und Diversity führt das Verfahren durch. Zwei externe facheinschlägige Gutachter*innen mit hervorragender künstlerischer bzw. wissenschaftlicher Qualifikation erstellen Gutachten zu den in die engere Wahl genommenen Kandidat*innen. Unter Berücksichtigung derselben erstellt die Berufungskommission einen Dreivorschlag an den Rektor oder die Rektorin, die daraus auswählt und nach erfolgreichen Verhandlungen eine Person bestellt.“

Das hier beschriebene reguläre Verfahren entspricht den internationalen Standards. Insofern ist das Verfahren als transparent, qualitätsgeleitet und kompetitiv zu bezeichnen.

Die Mitwirkungsrechte des Senats sind gegeben, da alle Berufungskommissionsmitglieder außer dem*r Studierendenvertreter*in auf Vorschlag des*der Rektor*in vom Senat gewählt werden. Der*die Beauftragte für Gleichstellung wird vom Senat direkt bestellt.

Für die Gründungszeit finden sich im Satzungsentwurf folgende abweichende Verfahrensregeln (Satzungsentwurf Beilage 2 §7 Abs. 4): „Zur Vorbereitung des Hochschulbetriebs und um Akkreditierungserfordernissen von Anfang an entsprechen zu können, sind abweichend vom oben beschriebenen Verfahren Regelungen vorgesehen, die vor Erhalt des rechtskräftigen Bewilligungsbescheides durch die Vorarlberger Landeskonservatorium GmbH oder nach Eintragung im Firmenbuch durch den zukünftigen Rechtsträger der StellaV eingeleitet werden. Hier besteht die Berufungskommission aus Mitarbeiter*innen des Vorarlberger Landeskonservatoriums, nämlich der künstlerisch-pädagogischen Leitung, der*dem fachlich

zuständigen Abteilungskordinator*in und zwei Vertreter*innen des sonstigen hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals. Dazu kommen mindestens zwei externe, facheinschlägig künstlerisch bzw. wissenschaftlich qualifizierte Gutachtende, ein*e Studierendenvertreter*in sowie mit beratender Stimme eine Person des Betriebsrates sowie die*der Beauftragte für Gender und Diversity. Analog zur Senatsbeteiligung bei der Zusammensetzung der Berufungskommissionen entscheidet in diesem abweichenden Verfahren an dessen Stelle das Forum des Vorarlberger Landeskonservatoriums."

Die Gutachter*innengruppe empfiehlt dringend, darauf zu achten, dass bei diesen Verfahren die zwei (laut Satzungsentwurf mindestens zwei) externen Gutachtenden Hochschulprofessor*innen sind. Auch sollte die Satzung für den Fall, dass mehrere externe Kommissionsmitglieder zusätzlich bestellt werden sollen oder wenn die Kommission lediglich vergrößert werden soll, eine Klausel enthalten, die die ausreichende Anzahl von fachnahen Professuren sicherstellt. Jedenfalls sind gemäß den vorgelegten Unterlagen bei den regulären Verfahren die Stimmberechtigten der Berufungskommissionen, die Studierendenvertretung nicht mitgezählt, mit mindestens 50% Hochschulprofessor*innen besetzt.

In § 6 der Berufsordnung der geplanten Privathochschule wird ein abgekürztes Berufsverfahren für Hochschulprofessor*innen beschrieben, welches sich stark an § 99 Abs. 3 des Universitätsgesetzes anlehnt. Gemäß einer nach den Vor-Ort-Gesprächen eingelangten Nachreichung sieht der Satzungsentwurf hier einmalig eine Anzahl von Professuren vor, auf die für bis zu sechs Jahren befristet ohne öffentliche Ausschreibung berufen werden kann. Laut Satzungstext kommen dafür vorzugsweise maximal 20% der Hochschuldozent*innen und des sonstigen wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Lehr- und Forschungspersonals, welches augenblicklich bereits beim Vorarlberger Landeskonservatorium tätig ist und übernommen werden soll, in Frage.

Auch wenn diese Regelung zulässig ist und in der Anfangsphase eine ausreichend hohe Anzahl von Hochschulprofessor*innen ermöglicht, möchte das Gutachter*innenteam dringlich darauf hinweisen, dass eine großzügige Handhabung von § 6 der Satzung womöglich dem Verpassen von großen Chancen für die werdende Privathochschule gleichkommt. Einerseits bedeutet eine Übernahme in die neue Privathochschule für das vom Vorarlberger Landeskonservatorium übernommene Personal keine Nachteile, auch wenn keine Professorentitel damit verbunden sind. Andererseits ergeben sich aus den nicht verkürzten regulären Berufsverfahren gemäß § 5 des Satzungsentwurfs insbesondere durch die internationalen Ausschreibungen und Bestenauslesen neue bereichernde Personalien, die einer neu startenden Institution wie der Stella Vorarlberg ungeahnt wichtige und frische Impulse liefern können. Diese Möglichkeiten für einen großen Entwicklungsschub gleich bei Hochschulwerdung sollten nicht verspielt werden zugunsten von altbekannten Strukturen und Inhalten hinter einer neuen Fassade. Die Gutachter*innen empfehlen daher, § 6 der Satzung auf eine möglichst geringe Anzahl von Personen anzuwenden.

Sowohl das in § 5 des Satzungsentwurfs beschriebene reguläre Berufsverfahren als auch jenes in § 6 beschriebene stellen eine habilitationsäquivalente Qualifikation der Kandidat*innen sicher. Gemäß § 5 Abs. 2 des Satzungsentwurfs beurteilt die Berufungskommission, „ob die Bewerber*innen die im Hinblick auf die ausgeschriebene Stelle erforderliche habilitationsäquivalente künstlerische, wissenschaftliche und berufliche Qualifikation besitzen, wie sie im internationalen Vergleich bei Hochschulprofessor*innen an künstlerischen Hochschulen vorausgesetzt wird."

Im abgekürzten Berufungsverfahren gemäß § 6 tragen die beiden externen Gutachtenden die Hauptverantwortung dafür, zu beurteilen, „ob die betreffende Person eine habilitationsäquivalente Befähigung zur Lehre und Entwicklung und Erschließung der Künste besitzt, wie sie im internationalen Vergleich bei Hochschulprofessor*innen an künstlerischen Hochschulen vorausgesetzt wird.“

Ein Bezug auf das Kriterium 4d, das die Habilitationsäquivalenz durch das Innehaben einer facheinschlägigen Professur an einer anderen Hochschule oder die Aufnahme in den Besetzungsvorschlag in einem ordentlichen Berufungsverfahren einer solchen, in verkürzten Berufungsverfahren überflüssig macht, wurde in die Satzung in § 6 Abs. 7 Satz 3 übernommen.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlungen

Die Gutachter*innengruppe empfiehlt dringend, darauf zu achten, dass beim verkürzten Berufungsverfahren die zwei (laut Satzungsentwurf mindestens zwei) externen Gutachtenden Hochschulprofessor*innen sind. Auch sollte die Satzung für den Fall, dass mehrere externe Kommissionsmitglieder zusätzlich bestellt werden sollen oder wenn die Kommission lediglich vergrößert werden soll, eine Klausel enthalten, die die ausreichende Anzahl von fachnahen Professuren sicherstellt.

Die Gutachter*innen empfehlen weiters, die verkürzten Berufungsverfahren nach § 6 der Satzung auf eine möglichst geringe Anzahl von Personen anzuwenden.

Organisation der Privathochschule

6. Ein Satzungsentwurf, in dem die folgenden Angelegenheiten gemäß § 5 Abs. 2 PrivHG, verankert sind, liegt vor:

- a. leitende Grundsätze und Aufgaben der Privathochschule;*
- b. Organe der Privathochschule*
- c. Gleichstellung aller Geschlechter insbesondere durch einen Gleichstellungsplan;*
- d. Gewährleistung der Mitsprache der Studierenden in akademischen Angelegenheiten;*
- e. Bestimmungen über die Studien, insbesondere Zulassungs-, Aufnahme- und Prüfungsordnungen;*
- f. sofern vorgesehen Richtlinien für akademische Ehrungen gemäß § 8 Abs. 2 PrivHG;*
- g. Richtlinien über Berufungsverfahren an Privathochschule bzw. Berufungs- und Habilitationsverfahren an Privatuniversitäten.*

Im dem Antrag beiliegenden Satzungsentwurf, welcher durch mehrere Nachreichungen modifiziert wurde, sind im ersten Abschnitt unter § 1 die leitenden Grundsätze und Aufgaben

der Privathochschule beschrieben. Abschnitt 2 beschäftigt sich mit der Organisation der geplanten Privathochschule und deren Organen, insbesondere mit dem Hochschulrat, dem Rektorat, dem Senat und anderen Organisationseinheiten. Hier werden jeweils die Aufgaben und Rechte, die Zusammensetzung und Bestellung sowie die Funktionsperiode der Organe geregelt.

Fragen zu Gender und Diversity regelt Abschnitt 4 des Satzungsentwurfs, welcher in § 21 Regelungen für eine*n Beauftragte*n für Gender und Diversity vorsieht und in § 23 die Anwendung des Gleichbehandlungsgesetzes festlegt.

Der nachfolgende Abschnitt 5 sichert mit § 24 das Mitspracherecht der Studierenden in akademischen Angelegenheiten.

Beilage 1 der Satzung stellt die Studien- und Prüfungsordnung dar, in der unter anderem die Studien und Lehrgänge (Abschnitt 2), die Curricula, die Zulassungen zum Studium und in Abschnitt 5 die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungen thematisiert sind. Bachelor- und Masterarbeiten regelt Abschnitt 6 und die Akademischen Grade Abschnitt 7. Beilage 2 der Satzung ist die im Kriterium § 15 Abs. 3 Z 4 und § 15 Abs. 8 Z 1 weitergehend besprochene Berufungsordnung der geplanten Privathochschule.

§ 26 im Satzungsentwurf sieht ganz allgemein akademische Ehrungen vor, allerdings ohne Nennung von damit verbundenen akademischen Ehrentiteln. Laut § 26 Abs. 5 verlagert die Satzung die Erlassung weiterer Vorschriften zur Verleihung von akademischen Ehrungen in den Senat.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

3.4 Beurteilungskriterien § 15 Abs. 4 Z 1–5: Qualitätsmanagementsystem

Qualitätsmanagementsystem

1. Die Privathochschule sieht ein in das strategische Hochschulmanagement eingebundenes Qualitätsmanagementsystem vor. Ausgehend von den Zielen der Privathochschule gewährleistet dieses die regelmäßige Beurteilung der Qualität von Studium und Lehre sowie Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste und der unterstützenden Aufgaben.

Die Antragstellerin hat ein Konzept für ein Qualitätsmanagementsystem (QM-System) entwickelt, das ab der Erstakkreditierung (voraussichtlich 4. Quartal 2022) umgesetzt werden soll. Es orientiert sich an den rechtlichen Vorgaben von § 14 Universitätsgesetz 2002 und § 15 Abs. 4 Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 sowie den Empfehlungen des AEC in ihrem Handbuch „Interne Qualitätssicherung in der höheren Musikausbildung“ (Boele 2007). Ausgehend von den Zielen der Privathochschule bezieht sich das System auf die vier

Leistungsbereiche der Antragstellerin: Studium, Forschung (inkl. EEK), Organisation und Verwaltung. Pro Leistungsbereich werden jeweils wiederum vier Qualitätsdimensionen (Konzept-, Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität) festgelegt. Deren Überprüfung und Weiterentwicklung wird entlang eines PDCA-Zyklus (Plan, Do, Check, Adapt) beschrieben, der pro Leistungsbereich die jeweils dazugehörigen Aspekte festschreibt. Das QM-System selbst soll ab dem 2. Quartal 2024 evaluiert und weiterentwickelt werden.

Einen wichtigen Baustein des QM-Systems bildet das so genannte Informationssystem der Stella V, das ab 2024 eine systematische und regelmäßige Erhebung von Daten zur Qualität in Studium, Forschung, Organisation und Hochschulverwaltung gewährleisten soll. Es wird dargestellt, für welche Leistungsbereiche mit welchen Instrumenten und zu welchen Stichtagen Daten erhoben werden und wer für die Nutzung der Daten verantwortlich ist. Ebenfalls wird festgelegt, in welchen Follow-up-Maßnahmen bzw. Dokumenten diese Analysen bzw. Datennutzungen münden.

Die Basis für alle Bereiche bildet der Kennzahlenbericht, der die relevanten Daten auf folgenden Ebenen zusammenträgt: Studienprogramme, Lehrgänge, Forschung, Wissenstransfer, Mobilität & Internationalisierung, Kommunikation & Marketing, Organisation, Infrastruktur, Finanzbereich. Für die Bereiche Studium, Forschung, Organisation und Verwaltung werden jeweils passende Datenerhebungsinstrumente aufgelistet (z.B. verschiedene Evaluationsverfahren für Studium und Lehre sowie Forschung, Strategiegespräche der Verwaltungsführungskräfte oder Empfehlungen und Auflagen aus Reakkreditierungen).

Die Einbindung des QM-Systems in das strategische Hochschulmanagement erfolgt auf der strukturellen Ebene über die Einrichtung einer Stabsstelle Qualitätsmanagement im Umfang eines halben VZÄ zum 1. Oktober 2022 mit der Option der Aufstockung bis zu einer 100%-Stelle. Diese Stelle wird eine koordinierende Rolle in Bezug auf Qualitätssicherung bzw. -entwicklung einnehmen. Darüber hinaus wird Qualitätssicherung sowie -entwicklung als Aufgabe aller Hochschulangehörigen verstanden und dementsprechend die Verantwortung über verschiedene Ebenen und Organe, Gremien und Personen verteilt. Eine weitere strategische Verankerung erfährt das Qualitätsmanagement über die Beteiligung des Rektorats jeweils in der „Adapt-Phase“ des PDCA-Zyklus in allen vier Leistungsbereichen, mit dem Ziel, Maßnahmen zur Verbesserung und Weiterentwicklung in Form von Zielvereinbarungen und Maßnahmenplänen festzulegen.

Das vorgesehene Qualitätsmanagementsystem ist an verschiedenen Stellen in das strategische Hochschulmanagement eingebunden und gewährleistet durch ein umfangreiches, jeweils passgenaues Instrumentenrepertoire und geschlossene Regelkreisläufe die regelmäßige Beurteilung der Qualität von Studium und Lehre sowie Forschung und EEK und der unterstützenden Aufgaben.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Qualitätsmanagementsystem

2. Die Privathochschule sieht ein Qualitätsmanagementsystem zur Sicherung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor. Hierfür sieht sie definierte, regelmäßig stattfindende Prozesse zur Evaluierung und Weiterentwicklung von Studiengängen vor, in die die relevanten internen und externen Interessengruppen eingebunden sind.

Das QM-System sieht für die vier Leistungsbereiche Studium, Forschung (inkl. EEK), Organisation und Verwaltung jeweils passende Instrumente und Prozesse für die Evaluierung der vier Qualitätsdimensionen (Konzept-, Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität) vor. Zudem werden übergreifende Maßnahmen (Informationssystem s.o., jährliche Anpassung der Strategieentwicklung, Evaluierung des QM-Konzeptes, Vorbereitung der Re-Akkreditierung) im Sinne eines umfassenden Monitorings festgelegt. Alle Prozesse sind als geschlossene Regelkreisläufe bzw. kontinuierliche Verbesserungsprozesse angelegt.

Zur Evaluierung und Weiterentwicklung der Studiengänge werden im **Leistungsbereich Studium** regelmäßige interne Verfahren (studentische Lehrveranstaltungs-Modulbewertungen, studentische Bewertungen der Studienorganisation, Evaluierung der Module aus Sicht der Lehrenden) angewendet. Zudem werden relevante Statistiken aus dem Informationssystem als Datengrundlage herangezogen. Dazu zählen: die Hochschulstatistik, Ergebnisse aus Alumnibefragungen (erstmal Ende 2024 möglich), der jährliche Kennzahlenbericht und Ergebnisse aus Wettbewerbsteilnahmen der Studierenden. Ergänzt werden diese Erhebungen um externe Verfahren, wie die zukünftigen Re-Akkreditierungen.

Gemäß den vorgesehenen geschlossenen Kreisläufen werden die verschiedenen Daten und Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt. Im Leistungsbereich Studium werden dazu Maßnahmenpläne zwischen Department-, Studiengangsleitungen und Modulverantwortlichen entwickelt sowie Zielvereinbarungen zwischen Rektorat und Departmentleitungen geschlossen, dokumentiert und verfolgt.

Der **Leistungsbereich Forschung** sieht ebenfalls interne und externe Verfahren sowie eine systematische Datenanalyse vor, um die Einhaltung der Akkreditierungskriterien zu überprüfen. Neben der Evaluation von Drittmittelprojekten über externe Stellen, richtet die Antragstellerin einen unabhängigen wissenschaftlichen Beirat als beratendes Gremium für die Hochschulleitung zur Bewertung von eingereichten Forschungsvorhaben ein. Des Weiteren werden Verfahren für die Genehmigung von Forschungsprojekten und das Monitoring der EEK entwickelt. Ergänzt werden die internen und externen Verfahren durch Kennzahlen zur internen Forschungsevaluation sowie Schlüsselkennzahlen über Forschungsleistungen und Wissenstransfer. Auch in diesem Leistungsbereich münden die Ergebnisse in Zielvereinbarungen, Maßnahmenplänen und der Definition von Zielwerten.

Im **Leistungsbereich Organisation** steht als externes Verfahren die regelmäßige Re-Akkreditierung mit ihren Empfehlungen bzw. Auflagen im Fokus, um daraus Entwicklungsperspektiven und Verbesserungspotenziale abzuleiten. Bei den internen Verfahren bezieht die Antragstellerin alle Ebenen von Gesamtorganisation, Organisationseinheit und einzelne Stelle mit ein und legt regelmäßige Monitoringmaßnahmen fest. Dazu zählen Mitarbeitendengespräche, Zielvereinbarungen, Strategieentwicklung. Zudem werden auch hier relevanten Kennzahlen über die Organisation (z. B. Anzahl der Mitarbeitenden, Anzahl der internen und externen Lehrenden) definiert und erhoben. Als Follow-ups sind neben

Zielvereinbarungen, Maßnahmenplänen zur Personalentwicklung sowie Anpassungen im Stellen- und Investitionsplan vorgesehen.

Für die Qualitätsentwicklung im **Leistungsbereich Verwaltung** werden ausschließlich interne Verfahren festgelegt. Dazu zählen der Austausch der Führungskräfte zur Weiterentwicklung der Organisation (Zusammenarbeit, Arbeitsstil, Leadership etc.), die Dokumentation und Weiterentwicklung der Verwaltungsprozesse sowie die Erhebung von relevanten Kennzahlen (Leistungen der Verwaltung im Marketing und der Kommunikation sowie im Finanzbereich). Darüber hinaus werden auch die Ergebnisse aus den Evaluierungen der anderen drei Leistungsbereiche mitberücksichtigt. Alle Daten und Ergebnisse münden in Maßnahmenplänen bzw. werden für Weiterentwicklung der Aufbauorganisation, der Verwaltungsprozesse und des Kennzahlenberichts genutzt.

Zusätzlich zu den oben dargestellten Prozessen und Verfahren legt die Antragstellerin einen **Prozess für die Weiterentwicklung der Studiengänge** fest. Gegenstand sind dabei sowohl die laufende Entwicklung (aufgrund von Evaluationsergebnissen) als auch die generelle Weiterentwicklung (Review alle fünf bis sieben Jahre). Für die laufende Entwicklung wird von den zuständigen Departmentleitungen eine Kommission für Studieninhalte und -organisation für die jeweiligen Studiengänge eingerichtet. Die Kommission setzt sich aus der Studiengangsleitung, allen Departmentleitungen, dem Qualitätsmanagement sowie einer Studierendenvertretung zusammen.

Für die generelle Weiterentwicklung der Studiengänge in einem flexiblen Rhythmus von ca. fünf bis max. sieben Jahren wird die genannte Kommission um externe Expert*innen mit wissenschaftlicher Fachkompetenz sowie Berufserfahrung in den relevanten Berufsfeldern erweitert. Gemäß den Zielvorgaben im Format eines Projektauftrages vom Rektorat und auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt gültigen Akkreditierungskriterien erarbeitet die Kommission Weiterentwicklungsperspektiven für den jeweiligen Studiengang. Eine zusätzlich eingesetzte Prüfkommision bestehend aus Hochschullehrenden, einem*einer Studierenden und der Hochschulleitung, ggf. mit einer externen wissenschaftlichen Beteiligung bewertet den weiterentwickelten Studiengang entlang der Prüfkriterien. Der überarbeitete Studiengang wird anschließend vom Senat beschlossen und vom Rektorat genehmigt.

Die Antragstellerin sieht ein QM-System vor, das alle relevanten Leistungsbereiche berücksichtigt und damit gewährleistet, dass die Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen regelmäßig überprüft werden. Des Weiteren sieht sie klar definierte und in regelmäßigen Zyklen stattfindende Prozesse für die Evaluierung und Weiterentwicklung der Studiengänge vor. Sie bindet dabei interne und externe Interessengruppen sinnvoll und relevant ein.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Hervorzuhebende gute Praxis

Besonders hervorzuheben ist, dass die geschlossenen Regelkreisläufe sehr sinnvoll und vorbildlich angelegt sind, indem sie die relevanten Daten erheben, analysieren und in die wiederum sehr passend ausgewählten Folgeprozesse und -maßnahmen einbinden. Besonders gelungen erscheint außerdem die Unterscheidung der Weiterentwicklungen der Studiengänge in laufende und generelle Reviewprozesse, da auf diese Weise sowohl kurzfristige als auch langfristige Entwicklungen systematisch gewährleistet werden können. Das ganze System ist in sich stimmig und sehr erfolgsversprechend.

Qualitätsmanagementsystem

3. Die Privathochschule sieht Verfahren zur regelmäßigen und systematischen Erfassung von Informationen zur Qualität von Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste und den unterstützenden Aufgaben vor, die in ihren Verfahren des Qualitätsmanagements genutzt werden.

Die Antragstellerin sieht verschiedene Verfahren zur Erfassung von Informationen zur Qualität in der Forschung, in der Organisation und in der Hochschulverwaltung vor. Dabei sieht sie geschlossene Regelkreisläufe gemäß des PDCA-Zyklus vor.

Um die **Qualität in der Forschung bzw. der EEK** zu ermitteln, sieht sie folgende Verfahren vor:

- Externe Forschungsevaluation von wissenschaftlichen Forschungsprojekten bei Bedarf durch externe Stellen (z. B. bei Drittmittelprojekten)
- Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats als beratendes Gremium für die Hochschulleitung für eine unabhängige Bewertung von Forschungsvorhaben
- Interne Forschungsevaluation über Kennzahlen
- Einrichtung eines Verfahrens zur Genehmigung von Forschungsprojekten durch den Forschungsservice
- Einrichtung einer Arbeitsgruppe ab 2024 (durch das Rektorat) für die Konzept- und Instrumentenentwicklung zur Evaluierung des Forschungsbereichs Entwicklung und Erschließung der Künste
- Definition und Erhebung von Schlüsselkennzahlen für Forschungsleistungen und Wissenstransfer (z. B. Anzahl eingereicherter Forschungsanträge, abgeschlossener Projekte, Anzahl von Veranstaltungen/Projekten/Konzerten etc.)

Über die gewonnenen Informationen führt das Rektorat mit den Sprecher*innen der Arbeitskreise in der Forschung bzw. den Leitungen der Forschungseinheiten jährliche Zielvereinbarungsgespräche. Die daraus resultierenden Zielwerte bzw. Maßnahmenpläne werden dokumentiert bzw. verfolgt.

Die **Instrumente für die Qualitätsentwicklung in der Organisation** werden zwischen internen und externen differenziert. Zu den externen Instrumenten bzw. Verfahren gehören die Empfehlungen und Auflagen aus Akkreditierungen im Hinblick auf Verbesserungspotentiale und Entwicklungsperspektiven in der Organisation. Die internen Instrumente betreffen verschiedene Ebenen: von der gesamten Organisation, über die Organisationseinheit bis hin zur einzelnen Stelle. Vorgesehen sind jährliche Mitarbeitendengespräche, Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten sowie ein Review der Strategieentwicklung auf Organisationsebene. Ziele dieser Instrumente sind die gemeinsame Bewertung der erbrachten Leistungen, der erreichten Ziele sowie die Entwicklung von Perspektiven, Maßnahmenplänen, Zielvereinbarungen und Zielwerten für die nächste Periode bzw. die Anpassung des Entwicklungsplan der StellaV. Begleitend werden auch hier Schlüsselkennzahlen über die Organisation definiert und erhoben (z.B. Anzahl Mitarbeitende, externe/interne Lehrende).

In der Verwaltung erfolgt das Monitoring ausschließlich über interne Instrumente. Dazu zählen:

- Austausch der Führungskräfte zur Organisationsentwicklung (Zusammenarbeit, Arbeitsstill, Leadership)
- Digitale Dokumentation wesentlicher Verwaltungsabläufe mit Prozessverantwortung für einzelne Führungskräfte
- Definition und Erhebung von Schlüsselkennzahlen für die Leistungen der Verwaltung im Marketing und der Kommunikation sowie im Finanzbereich

Die Antragstellerin verfolgt das Ziel, Verwaltungsverfahren ständig zu evaluieren und weiterzuentwickeln, ggf. auch informell. Auch sollen Ergebnisse des Monitorings ggf. zu Anpassungen in der Aufbauorganisation führen. Aus den Ergebnissen der Evaluationen von Studium, Forschung und Organisation, die die Leistungen der Verwaltung betreffen, werden Maßnahmenpläne abgeleitet. Auch die Überarbeitung und Anpassung des Kennzahlenberichts ist an dieser Stelle vorgesehen.

Über das gesamte QM-Informationssystem gibt die Antragstellerin eine Übersicht, in der ersichtlich wird, welche Leistungsbereiche mit welchen Instrumenten, Zielgruppen und zu welchen Zeitpunkten überprüft werden und in welchen Follow-up-Maßnahmen sie münden.

Die Antragstellerin sieht vielfältige und passgenaue Verfahren zur regelmäßigen und systematischen Erfassung von Informationen zur Qualität von Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste und den unterstützenden Aufgaben auf Organisation- und Verwaltungsebene vor und bettet diese systematisch in ihr QM-System ein.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Qualitätsmanagementsystem

4. Die Privathochschule sieht zweckmäßige und geeignete Strukturen und Verfahren vor, um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und akademischer Integrität sicherzustellen.

Die Antragstellerin orientiert sich an den Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) zur guten wissenschaftlichen Praxis und erwägt eine Mitgliedschaft in dieser Agentur ab 2023. Sie verpflichtet sich zu den wissenschaftlichen Standards in Studium und Forschung und versucht, die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis durch alle Phasen des wissenschaftlichen Arbeitens zu sichern. Dazu sieht sie verschiedene Maßnahmen vor:

- Sensibilisierung von Lehrenden und Studierenden für gute wiss. Praxis bzw. Vermeidung von wiss. Fehlverhalten
- Verpflichtung von allen in Lehre und Forschung tätigen Personen zu Grundprinzipien wissenschaftlicher Integrität
- Festlegung von Anforderungen an das Verhalten von Lehr- und Forschungspersonal (durchgehende Dokumentation des wissenschaftlichen Vorgehens und der Ergebnisse, transparenter Umfang mit Texten, Daten, Quellen etc. von Dritten, Ehrlichkeit in Bezug auf Forschungsbeiträge anderer, keine „Ehrenautorenschaft“, Offenlegung von Interessenkonflikten und Transparent hinsichtlich Finanzierung)

- Klare Definition, wann wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt
- Digitale Dokumentation und hochschulweite Publikation der Leitgedanken, Standards und der Definition des Fehlverhaltens sowie des Verfahrens im Verdachtsfall
- Stärkung der methodischen und fachlichen Kompetenz für gute wissenschaftliche Praxis mit Fortbildungsangeboten für Lehrende und Studierende (Vorträge, Workshops, Train-the-Trainer etc.) ab Herbst 2023 durch den Forschungsservice
- Plagiatsprüfung aller wissenschaftlichen Abschlussarbeiten (entsprechende Software dafür wird angeschafft)

Für den Fall eines Verdachts auf Fehlverhalten beschreibt die Antragstellerin ein Meldeverfahren mit den folgenden Schritten:

- Meldung an Departmentleitungen
- Information des*der Rektor*in durch die Departmentleitungen
- Darstellung des Sachverhalts durch Rektor*in (inkl. Anhörung von Personen, die das Fehlverhalten angezeigt haben und Personen, gegen die sich der Verdacht richtet)
- Beurteilung des Sachverhalts durch das Rektorat mit der Entscheidung, das Verfahren einzustellen oder weitere interne/externe Begutachtungen hinzuzuziehen
- Abschließende Entscheidung, ggf. rechtliche Folgen

Die von der Antragstellerin vorgesehenen Strukturen und Verfahren, scheinen geeignet, um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und akademischer Integrität sicherzustellen.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Qualitätsmanagementsystem

5. Die Privathochschule überprüft regelmäßig die Wirksamkeit ihres Qualitätsmanagementsystems und entwickelt es unter Beteiligung relevanter interner und externer Interessengruppen weiter.

Die Antragstellerin legt großen Wert auf die Wirksamkeit des QM-Systems und legt Indikatoren dafür fest. Dies sind insbesondere die geschlossenen Regelkreisläufe mit definierten Zielgruppen, ein geregelter Informationsfluss und die Anlage der Verfahren im Sinne eines stetigen Verbesserungsprozesses.

Zur Überprüfung der Wirksamkeit des QM-Systems sieht die Antragstellerin neben der gesetzlich vorgeschriebenen institutionellen Akkreditierung bzw. deren Verlängerung als externes Überprüfungsinstrument weitere Verfahren vor. Dazu zählen:

- Das interne Audit, das mind. alle fünf Jahre durchgeführt werden soll, das als Ergebnis einen Maßnahmenplan zur Weiterentwicklung des QM-Systems haben soll
- Der Kennzahlenbericht, der jährlich den Zielerreichungsgrad von quantitativen Sollwerten und damit Weiterentwicklungsbedarfe aufzeigt

Abhängig von der Maßnahme zur Weiterentwicklung, wird die Form und das Ausmaß der Beteiligung der Interessensgruppen (ob intern und/oder extern) festgelegt.

Die Antragstellerin sieht Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit des QM-Systems vor und beteiligt sowohl externe als auch interne Interessengruppen an der Weiterentwicklung.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

3.5 Beurteilungskriterien § 15 Abs. 5 Z 1–9: Studiengang und Studiengangsmanagement

Die nachfolgenden Kriterien sind unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden. Im Falle von Studiengängen mit besonderen Profilelementen ist in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente sind z. B. Zugang zu einem reglementierten Beruf, verpflichtende berufspraktische Anteile, berufsbegleitende Organisationsformen, duale Studiengänge, Studiengänge mit Fernlehre, gemeinsame Studienprogramme oder gemeinsam eingerichtete Studien.

Bachelorstudiengang Music Education & Music Performance

Studiengang und Studiengangsmanagement

1. Der Studiengang orientiert sich am Profil und an den strategischen Zielen der Privathochschule.

Mit der Einrichtung des grundständigen Bachelorstudiengangs Music Education & Music Performance entspricht die Antragstellerin ihrem Ziel, Studierenden sowohl die künstlerische als auch die pädagogische Entfaltung in unmittelbarer Verzahnung zu ermöglichen. Mit dem Fokus, das dichte kulturelle Leben der Bodenseeregion sowie das künstlerisch-pädagogische Bildungsangebot im Land Vorarlberg nachhaltig mitzugestalten, ist die Konzeption dieses Vollzeitstudiums an der späteren Berufstätigkeit als Musikschullehrkraft orientiert, ohne dass der Blick auf die künstlerisch-pädagogische Berufspraxis jenseits dieser institutionellen Anbindung verstellt würde. Querverbindungen von praktischer Erprobung und theoretisch-wissenschaftlicher Reflexion (insbesondere im Rahmen von Studienprojekten und Praktika) erfolgen mit dem Ziel, die Studierenden auf verschiedene berufspraktische Rollen und Aufgaben im Kontext von Musikschulen und weiteren musikvermittelnden Einrichtungen vorzubereiten.

Mit dieser Praxisorientierung entspricht der Studiengang dem im Antrag formulierten Profil und den Zielen der StellaV, die sich – vernetzt mit regionalen und internationalen Partner*innen aus den Bereichen Kultur, Bildung und Wirtschaft – als musikalisches Kompetenzzentrum in der Bodenseeregion positioniert. Darauf ist der Studiengang BA Music Education & Music

Performance insofern stimmig abgestimmt, als er sich am Konzept der Entwicklung und Erschließung der Künste orientiert und dieses um den gesellschaftspolitisch relevanten Aspekt der Lehre der Kunst erweitert.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Studiengang und Studiengangsmanagement

2. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs

- a. sind klar formuliert;*
- b. umfassen sowohl fachlich-wissenschaftliche und/oder wissenschaftlich-künstlerische als auch personale und soziale Kompetenzen;*
- c. entsprechen den Anforderungen der angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder und*
- d. entsprechen dem jeweiligen Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens.*

Dem Studiengang liegt ein sorgfältig ausgearbeitetes Modulhandbuch zugrunde, das zugleich ein breites Kompetenzspektrum spiegelt. Der Erwerb von praktisch-künstlerischen Fertigkeiten harmoniert mit den für den Berufsalltag relevanten pädagogischen sowie kommunikativen, sozialen Kompetenzen und korreliert mit personalen Kompetenzen: Hierzu zählen insbesondere Übertechniken und ausgeprägte auditive Fähigkeiten sowie die Fertigkeit, fachwissenschaftlich fundierte künstlerische Konzepte und pädagogische Ansätze zielgruppenorientiert vermitteln zu können. Die Entfaltung dieses breiten Kompetenzspektrums basiert auf der Bereitschaft, sich lebenslang beruflich selbständig weiterzuentwickeln.

Eine an der künstlerisch-pädagogischen Profession orientierte theoretische bzw. wissenschaftliche Fundierung rundet das Spektrum berufsrelevanter Kompetenzen sinnvoll ab. Künstlerisches Können und pädagogische Sensibilität stehen im Verbund mit eigenverantwortlichem Handeln und Reflexionsfähigkeit. Damit wird insgesamt dem Qualifikationsniveau Stufe 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens für Österreich entsprochen. Die intendierten Lernergebnisse, Musik genre- und kontextspezifisch angemessen interpretieren zu können sowie künstlerisch-kreative Lernprozesse konstruktiv anleiten zu können, erachten die Gutachter*innen als sinnvoll.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Studiengang und Studiengangsmanagement

3. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem Profil und den intendierten Lernergebnissen des Studiengangs.

Der Bachelorstudiengang trägt die englischsprachige Bezeichnung „Music Education & Music Performance“. Sie entspricht der deutschen Bezeichnung „künstlerisch-pädagogisch“ bzw.

„Instrumental- und Gesangspädagogik“ und wurde gewählt, um die internationale Anschlussfähigkeit zu ermöglichen. Wesentlicher ist jedoch, dass durch den gewählten Wortlaut die avisierte doppelte Expertise präzise zum Ausdruck gebracht wird, die ihrerseits zu den Inhalten des Studiengangs, mithin zu seinen intendierten Lernergebnissen passt.

Verliehen wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (kurz: "B.A."), womit einer gängigen Praxis im Musikhochschulbereich entsprochen wird.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Studiengang und Studiengangsmanagement

4. Der Studiengang

- a. entspricht den wissenschaftlichen und/oder wissenschaftlich-künstlerischen und didaktischen Anforderungen des jeweiligen Fachgebiets oder der jeweiligen Fachgebiete;*
- b. umfasst definierte fachliche Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden;*
- c. stellt durch Inhalt und Aufbau das Erreichen der intendierten Lernergebnisse sicher;*
- d. umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen mit geeigneten Lern-/Lehrmethoden sowie Prüfungsmethoden zur Erreichung der intendierten Lernergebnisse, die an das Gesamtkonzept des Studiengangs anknüpfen;*
- e. berücksichtigt die Verbindung von Forschung und Lehre und/oder Forschung und Erschließung der Künste und*
- f. fördert die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess.*

Nach Sichtung der Unterlagen und auf Grundlage der Gespräche beim virtuellen Vor-Ort-Besuch kann dem Studiengang eine in sich stimmig konzipierte Struktur bescheinigt werden. Das Studium untergliedert sich in eine zweisemestrige Orientierungsphase, der eine zweisemestrige Grundlagenphase folgt. Hierauf bauen die dreisemestrige Professionalisierungsphase sowie die abschließende, einsemestrige Bachelorphase auf. Besonders hervorzuheben ist die Gestaltung des ersten Studienjahres, das der Orientierung gilt und die Reflexion der Studienwahl intendiert. Dieser Absicht entspricht die Möglichkeit, dass Studierende der StellaV in bzw. nach der Orientierungsphase zwischen dem Bachelorstudiengang Music Education & Music Performance und dem Bachelorstudiengang Music Performance geschmeidig wechseln können. Anschließend folgt ein sechssemestriges Studium, in dem die zuvor angelegten künstlerischen und pädagogisch-wissenschaftlichen Kompetenzen ausdifferenziert werden.

Neben der expliziten Erweiterung der spieltechnisch-musikalischen Ausdrucksfähigkeit sowie der künstlerisch-pädagogischen Identitätsbildung, die im Zentrum der Module „Zentrales künstlerisches Fach“ stehen, sind folgende Module aus Perspektive der Gutachter*innen hervorzuheben, weil sie mit ihrem jeweiligen Fächerspektrum die drei Kernbereiche

(„Musikpädagogik“, „Musikwissenschaft“ und „künstlerisch-musikalischer Bereich“) des Studiums prinzipiell abdecken.

In den Lehrveranstaltungen des Moduls „Lernraum Musik & Gesellschaft“ erfolgt ein Wissens- und Fähigkeitserwerb hinsichtlich fachdidaktischer und musikvermittelnder Expertise. Hier, in den Fächern „Fachdidaktik“ und „Lehrpraxis“, ist auch ein Praktikum verankert, das – initiiert und begleitet von Hochschuleseite – sowohl an einer inländischen als auch an einer ausländischen Institution absolviert werden kann. Was dies im konkreten Fall, besonders hinsichtlich der Praktikumsinhalte und deren Reflexion bedeutet, gilt es noch auszuarbeiten. In Gesprächen während des virtuellen Vor-Ort-Besuchs wurde betont, dass eine Auslagerung der Lehrpraxis an Musikschulen nicht beabsichtigt sei, sondern dass das Praktikum zuvörderst dem Kennenlernen des künstlerisch-pädagogischen Arbeitsfeldes diene. Zugleich offenbarten die Gespräche rund um das Praktikum, dass hinsichtlich der Verzahnung von praktischer, musikpädagogischer Erfahrung mit theoriegeleiteter bzw. fachwissenschaftlicher Reflexion noch Klärungsbedarf besteht. Die Ausarbeitung eines wissenschaftlich fundierten, für alle Fächer gültigen Leitfadens, mit dessen Hilfe die curriculare Verzahnung der beiden Lernorte (Hochschule und Musikschule) sichergestellt wird, ist zu empfehlen. Die Koordination dieser Aufgabe sowie die Sicherstellung der benötigten fachwissenschaftlichen Perspektive sollte über die Professur „Musikpädagogik“ erfolgen.

Eine musiktheoretische bzw. musikwissenschaftliche Fundierung des künstlerisch-pädagogischen Kompetenzerwerbs wird in den Lehrveranstaltungen des Moduls „Lernraum Künstlerische Praxis“ verfolgt. Inwiefern es tatsächlich gelingen kann, in diesem Rahmen eine forschende Haltung gegenüber den Phänomenen Musik und Musizieren zu entwickeln, ist kritisch zu hinterfragen, da sich die musikwissenschaftlichen Kenntnisse auf Werke, Epochen und Gattungen beschränken und hier ein werkanalytischer Zugang im Vordergrund steht. Eine Vermittlung musikwissenschaftlicher Forschung in der Breite rein über Ringvorlesungen, ist angesichts des Ziels der Lernendenzentrierung zu hinterfragen. Mit 1 bzw. 1,5 Semesterwochenstunden ist der Anteil musikwissenschaftlicher Veranstaltungen in den einzelnen Modulen des Lernraums „Künstlerische Praxis“ gering.

Die Rekapitulation zentraler Module abschließend ist auf den sog. „Freien Lernraum“ besonders hinzuweisen. Mit sechs Semesterwochenstunden nimmt er auf quantitativer Ebene einen vergleichsweise schmalen Raum ein. Auf qualitativer Ebene ist er allerdings umso bedeutsamer, weil hier ein Studienangebot fakultativ verankert ist, welches in zeitgemäßen künstlerisch-pädagogischen Studiengängen nicht fehlen sollte. Hierzu zählen besonders die didaktisch ausgerichteten Schwerpunkte „Elementares Musizieren“ sowie „Inklusives Musizieren“.

Auffallend ist, dass weder im Modul „Freier Lernraum“ noch in anderen Modulen die Auseinandersetzung mit dem künstlerischen und didaktischen Potenzial der Populärmusik explizit verankert wurde, wenngleich die Bedeutsamkeit im Vor-Ort-Besuch von den Verantwortlichen durchaus in den Blick genommen worden ist. Eine Möglichkeit zur Öffnung gegenüber der Populärmusik sehen die Gutachter*innen im Seminar zur Musiksoziologie mit 2 Semesterwochenstunden im Schwerpunkt „Musik und Gesellschaft“.

In Gänze entspricht die transparente Studienstruktur dennoch den Anforderungen des künstlerisch-pädagogischen Fachgebietes sowie den intendierten Lernergebnissen und zu erwerbenden Kompetenzen.

Die Verschränkung von Forschung und Lehre wird mittels einer Einführung in künstlerisch-pädagogische Diskurse ebenso angebahnt wie durch Einblicke in Forschungsfragen der

theoretischen Musikpädagogik und Musikwissenschaft. Diese Ausrichtung steht in enger Verbindung mit dem hochschuldidaktischen Anliegen, die aktive, eigenverantwortliche Beteiligung der Studierenden an ihrem Lernprozess zu befördern. Hier zeigt sich eine Ausrichtung des Studiengangs am Prinzip der Lernendenzentrierung, das sowohl im Antrag benannt ist als auch in den Gesprächen des virtuellen Vor-Ort-Besuches betont wurde. Die Gutachter*innen erachten diesen Ansatz als geeignet, das Studiengangsziel (flexibler Umgang mit vielfältigen Unterrichtssituationen sowie erfolgreiche Tätigkeit in diversen pädagogisch, künstlerisch und/oder unternehmerisch herausfordernden Settings) zu erreichen.

Die mit geeigneten Lern- und Lehrmethoden versehenen Module schließen mit Prüfungsformaten ab, die der Erreichung der intendierten Lernergebnisse dienlich sind und die schlüssig an das Gesamtkonzept des Studiengangs anknüpfen. Positiv fällt die gewählte Formatbreite auf, da sie vom klassischen Vorspiel bzw. Konzert, über die bewährte Lehrprobe sowie den tradierten mündlichen und schriftlichen Prüfungsformen bis hin zum neuen E-Portfolio reicht. Mit diesem noch zu erprobenden Format werden der Lernendenzentrierung und dem eigenverantwortlichen Lernen explizit Rechnung getragen, weil die Beteiligung der Studierenden an ihrem individuellen Lernprozess auf besondere Weise aktiviert werden dürfte.

Um die Transparenz rund um die Benotung von Prüfungsleistungen zu erhöhen, wäre die Ausarbeitung von Erwartungshorizonten (z.B. hinsichtlich der Benotung eines E-Portfolio, mündlichen Referats und einer schriftlichen Seminararbeit) zielführend. Dabei ist die präzise Benennung von Qualitätskriterien dringend zu empfehlen. Im Antrag befinden sich bereits Leitfäden für die Abfassung von schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten sowie für die Anfertigung von Bachelor- oder Masterprojekten, die in diese Richtung deuten. Dies gilt gleichermaßen für den dort zu findenden Beurteilungskatalog zur Bewertung von schriftlichen Masterarbeiten.

Insgesamt gilt das Kriterium aus Sicht der Gutachter*innen als **erfüllt**.

Empfehlungen

Im Rahmen einer steten kritischen Überprüfung des Studiengangs sollten die folgenden, oben bereits angedeuteten Aspekte bedacht werden:

Im Rahmen der didaktischen Qualifizierung der Studierenden ist der Transfer von Erkenntnissen der wissenschaftlichen Musikpädagogik in die Lehrpraxis quer zu den einzelnen künstlerischen Hauptfächern zu initiieren. Dabei handelt es sich um eine Konzeptionsaufgabe, die maßgeblich im Verantwortungsbereich der noch zu besetzenden Professur für Musikpädagogik liegen dürfte.

Gemäß dem Antrag und dem Vor-Ort-Besuch soll mit dem Studiengang auf den hohen regionalen Bedarf an Absolvent*innen künstlerisch-pädagogischer Studiengänge reagiert werden, die zum einen ihren Einsatzort an der Musikschule finden und zum anderen an Pflichtschulen, im Erwachsenen- und Seniorenbereich oder in sogenannten integrativen Handlungsfeldern. Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung sollte künftig gewährleistet sein, dass alle Studierenden mit den Grundgedanken der Elementaren Musikpädagogik vertraut sind und sie das künstlerisch-pädagogische Potenzial des Elementaren Musizierens erlebt und erkannt haben. Dies gilt analog für den Bereich der Populärmusik.

Studiengang und Studiengangsmanagement

5. Das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) wird im Studiengang korrekt angewendet. Die mit den einzelnen Modulen und/oder Lehrveranstaltungen verbundene Arbeitsbelastung (Workload), ausgedrückt in ECTS-Anrechnungspunkten, ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer. Bei berufsbegleitenden Studiengängen wird dabei die Berufstätigkeit berücksichtigt.

Dem Studiengang liegt ein Modulhandbuch zugrunde, dem die Semesterwochenstunden pro Veranstaltung ebenso exakt zu entnehmen sind wie die mit jedem Modul verbundene Arbeitsbelastung. Diese wird korrekt in ECTS-Anrechnungspunkten ausgedrückt. Eine Ausnahme bildet das Fach „Fachdidaktik & Lehrpraxis 1 bis 4“, dem die Lehrformen Seminar und Praktikum zugeordnet werden. Hier bleibt die Gewichtung von Fachdidaktik und Lehrpraxis ebenso offen wie die der beiden Lehrformen. Die Gutachter*innen empfehlen, darauf zu achten, dass die beiden Fächer im Verbund mit dem Unterrichtsformat des Praktikums zeitlich eindeutig gewichtet werden.

Pro Modul erfolgt die Übertragung der Anrechnungspunkte in Zeitstunden (1 ECTS-Anrechnungspunkt entspricht dabei 25 Zeitstunden) sowie deren Splittung auf Präsenz- und Selbststudien-Zeiten. Dies wirkt sorgfältig kalkuliert.

Im Antrag findet sich eine äußerst lesefreundliche, inhaltlich erhellende Übersicht zur Struktur der Lehrveranstaltungen innerhalb des Studiengangs. Dieser Übersicht ist zu entnehmen, dass die Arbeitsbelastung der Studierenden im 7. und 8. Semester überschaubar ist, weil die Vielzahl der zu belegenden Fächer deutlich verringert ist, sodass die Präsenzstudienzeit relativ gering ausfällt. Mit Blick auf das Abschlusskonzert und die anzufertigende Bachelorarbeit sowie angesichts des nahenden Eintritts in die Arbeitswelt bzw. einer anzunehmenden Intensivierung der Berufstätigkeit überzeugt diese Konzeption.

Aus Sicht der Gutachter*innen ist das Kriterium **erfüllt**.

Studiengang und Studiengangsmanagement

6. Das studiengangsspezifische Diploma Supplement ist zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen geeignet und erleichtert die akademische und berufliche Anerkennung der erworbenen Qualifikationen.

Die Antragstellerin hat für das Diploma Supplement (DS) eine allgemeine Version als Vorlage sowie für jeden der vier Studiengänge eine exemplarische Musterversion in deutscher und englischer Sprache erstellt. Die Vorlage des Diploma Supplements entspricht sowohl in der deutschen als auch der englischen Version den Vorgaben des Rahmenformulars des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft – ENIC NARIC AUSTRIA sowie den Hinweisen zum Ausfüllen des DS vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Auch die Angaben zum österreichischen Hochschulsystem unter Ziffer 8 im DS entsprechen den Vorgaben des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Als Anlage zum DS wird eine Abschrift der Studiendaten, das so genannte Transcript of Records (ToR) gemäß dem Muster des ECTS-Handbuchs für Benutzer*innen notwendig. Die vorgelegten ToRs der Antragstellerin entsprechen diesen Vorgaben.

Die studiengangsspezifischen Diploma Supplements in Verbindung mit den jeweiligen Transcript of Records sind in der vorgelegten standardisierten Form geeignet, die internationale Mobilität der Studierenden und Absolvent*innen zu unterstützen und die Anerkennung der erworbenen Qualifikation zu erleichtern.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlungen

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

Sowohl die Diploma Supplements als auch die Transcript of Records enthalten die deutsche und englische Version in einem Dokument, wodurch die Dokumente sehr lang und unübersichtlich werden. Es wird daher empfohlen, jeweils getrennte Dokumente in Deutsch und Englisch auszustellen.

Im Transcript of Records wird unter Ziffer 4.3 die „Abschrift der Studiendaten“ fälschlicherweise als „copy of study data“ statt „Transcript of Records“ übersetzt. Das sollte geändert werden.

Zur besseren Lesbarkeit und korrekten Darstellung sollte außerdem in den Diploma Supplements unter Ziffer 3.1 statt „ISCED 11, NQR 6“ jeweils „ISCED 6, NQR Level 6“ für Bachelorstudiengänge und „ISCED 7, NQR Level 7“ für Masterstudiengänge formuliert werden.

Studiengang und Studiengangsmanagement

7. Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- a. sind klar definiert und*
- b. tragen zur Erreichung der Qualifikationsziele bei.*

Der allgemeine Rahmen für die Zulassung zum Studium an der StellaV findet sich in der dem Antrag beiliegenden geplanten Studien- und Prüfungsordnung. Explizit geregelt werden die Zugangsvoraussetzungen im Modulhandbuch. Für den Bachelorstudiengang Music Education & Music Performance ist die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen einschließlich der positiven Absolvierung der kommissionellen Zulassungsprüfung nachzuweisen. Die Zulassungsprüfung dient der Feststellung der Eignung für das gewählte zentrale künstlerische Fach sowie der Überprüfung von Kenntnissen aus der allgemeinen Musiklehre und dem Klavierspiel.

Die Überprüfung der künstlerischen Eignung wird für folgende zentrale künstlerische Hauptfächer angeboten: Blockflöte, Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxofon, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlaginstrumente, Klavier, Orgel, Cembalo, Akkordeon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Gitarre, Harfe und Gesang.

Darüber hinaus ist der Nachweis der deutschen Sprache (Sprachniveau B1) erforderlich. Eine Zulassung für das Bachelorstudium ist an die Verfügbarkeit eines Studienplatzes gebunden.

Das Mindestsprachniveau ist aus Sicht der Gutachter*innen angemessen, um ein erfolgreiches Studieren sicherzustellen. Die fachlichen Kriterien der Zulassungsprüfung orientieren sich, insbesondere bezogen auf den künstlerischen Teil, sehr nahe an den Qualifikationszielen der Studiengänge.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Studiengang und Studiengangsmanagement

8. Das Aufnahmeverfahren für den Studiengang

- a. ist klar definiert;
- b. für alle Beteiligten transparent und
- c. gewährleistet eine faire Auswahl der sich bewerbenden Personen.

Grundsätzliches zu den Aufnahmeverfahren wird in der Studien- und Prüfungsordnung definiert, im Modulhandbuch wird es weiter spezifiziert. Sie besteht im Wesentlichen aus dem Nachweis der künstlerischen Eignung, welche bereits im Zulassungsverfahren überprüft wird. Die Prüfung besteht aus einem Vorspiel vor einer Kommission, welcher mindestens drei fachlich geeignete Prüfer*innen angehören. Informationen zu Dauer des Vorspiels und Anforderungen bezüglich des Repertoires werden von der Antragstellerin zur Verfügung gestellt. Zusätzlich werden Kenntnisse aus allgemeiner Musiklehre und im Klavierspiel geprüft. Muster des Theoriesets, aus denen sich das Niveau ableiten lässt, sind ebenfalls vorab für Studieninteressierte verfügbar. Jeder Prüfungsteil wird von den Prüfungskommissionen anhand eines festgelegten und kommunizierten Punktesystems beurteilt. Bei der Vergabe der Studienplätze ist die Summe der erreichten Punkte für die Reihung der Bewerber*innen entscheidend. Wie die Punkte in den einzelnen Bereichen ermittelt werden und wie diese schlussendlich am Ende gewichtet werden, ist in einem eigenen Unterpunkt des Studienplans genau festgehalten. Dadurch wird eine möglichst faire Auswahl der Bewerber*innen garantiert.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlung

Die Gutachter*innen empfehlen besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass die Information zu den Bestimmungen des Aufnahmeverfahrens, welche sich aus unterschiedlichen Dokumenten (Studien- und Prüfungsordnung, Modulhandbuch, Anhänge zum Modulhandbuch, etc.) zusammensetzt, im Web-Auftritt, wo sich Studieninteressierte höchstwahrscheinlich vorwiegend informieren, übersichtlich zusammengefasst werden.

Hervorzuhebende gute Praxis

Als ein Beispiel guter Praxis möchten die Gutachter*innen die niederschwellige Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen hervorheben.

Studiengang und Studiengangsmanagement

9. Verfahren zur Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen, im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums, sind

a. ist klar definiert;

b. und für alle Beteiligten transparent.

Der Antragstellerin ist es ein Anliegen, transparente Systeme und Verfahren zur Anerkennung und Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen zu etablieren. Dies bezieht sich insbesondere auf informell und non-formal erworbenen Kompetenzen für den Zugang zum Studium sowie auf die Anrechnung auf Studienleistungen im Studium. Die Anrechnung von formalen, non-formalen und informell erworbenen Kompetenzen erfolgen an der StellaV federführend und koordinierend durch die*den jeweilige*n Studiendirektor*in. Sie*er übernimmt die Aufgabe der Verfahrenskoordination, erstellt den Anrechnungsbescheid und steht den Antragsteller*innen zur Information, Beratung und Antragsstellung als Anlaufstelle zur Verfügung. Die Anträge werden von einer Anrechnungskommission fachlich geprüft und abschließend entschieden. Diese Kommission wird durch das Rektorat der StellaV für jeweils zwei Jahre eingerichtet. Die Anrechnungskommission besteht aus drei vom Senat nominierten Lehrenden der StellaV sowie einer Vertretung der Studierenden. Fallweise können weitere Fachlehrende ohne Stimmrecht in die Anrechnungskommission berufen werden.

Die Antragstellerin verpflichtet sich zu den Prinzipien Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Berücksichtigung früherer Entscheidungen (Vergleichbarkeit) bei allen Anerkennungsverfahren sowie zur Berücksichtigung des Lissabonner Anerkennungsübereinkommen.

Die detaillierte Regelung und Darstellung der Verfahren zur Anerkennung von Prüfungen findet sich im 5. Abschnitt (Zulassung- und Ergänzungsprüfungen, Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungen) der Beilage 1 (Studien- und Prüfungsordnung (Studienrecht)) der Satzung. Folgende Details werden darin dargestellt:

Im ersten Absatz wird die Anerkennung von Prüfungen an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen im In- und Ausland geregelt. Diese werden anerkannt, wenn sie zu den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen keinen wesentlichen Unterschied aufweisen und mittels eines Transcript of Records in Deutsch oder Englisch belegt werden. Auch die für ein Fach abgelegten Prüfungen postsekundärer Bildungseinrichtungen im Inland oder eines EU- oder EWR-Staates sind für das gleiche Fach im weiteren Studium desselben Studiums anzuerkennen, wenn die ECTS-Punkte gleich sind oder nur geringfügig abweichen.

In § 24 (2) der Studien – und Prüfungsordnung formuliert die Antragstellerin: „Die künstlerische oder wissenschaftliche Tätigkeit in Einrichtungen außerhalb der StellaV und bei gemeinsam eingerichteten Studien [...] ist [...] nach Maßgabe eines nicht wesentlichen Unterschiedes auf Antrag durch die Studiendirektion entsprechend der Art der Tätigkeit und der Projekte der betreffenden Einrichtung sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der*des Studierenden nach Maßgabe eines nicht wesentlichen Unterschiedes auf Antrag der* des ordentlichen Studierenden als Prüfung anzuerkennen.“ Dieser Antrag kann formlos an das Studienreferat in deutscher oder englischer Sprache gestellt werden. Darin müssen „die Art der Tätigkeit sowie Art und Umfang der Mitwirkung der*des Studierenden beschrieben und durch

entsprechende Unterlagen (wie bspw. Zeugnisse, Modulbeschreibungen etc.) belegt werden“. Die Anerkennung durch die Studiendirektion erfolgt nach Feststellung eines nicht wesentlichen Unterschieds der Leistungen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch beim Senat eingelegt werden, der nach einer Prüfung eine Wiedervorlage des Ansuchens bei der Studiendirektion einleiten kann.

- § 24 (3) der Studien – und Prüfungsordnung regelt die Anerkennung von Teilen des Studiums, die im Ausland durchgeführt wurde. Auf Antrag des*der Studierenden stellt die Studiendirektion fest, welche der geplanten Prüfungen keinen wesentlichen Unterschied zu den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen aufweisen. Studienbüro und International Office unterstützen die Antragsteller*innen bei der Zusammenstellung der notwendigen Unterlagen.
- § 24 (4) der Studien – und Prüfungsordnung räumt den Studierenden ein formloses Beschwerdeverfahren zur Anerkennung von Prüfungen ein. Jede Beschwerde wird durch eine Beschwerdekommision innerhalb von 45 Tagen nach Einreichung des Beschwerdeformulars entschieden.

Über alle Anerkennungsanträge ist spätestens drei Monate nach Antragseingang zu entscheiden.

Die Verfahren zur Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen sind in der Studien- und Prüfungsordnung klar definiert und durch die Veröffentlichung dieser für alle Beteiligten transparent.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlungen

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen zur Weiterentwicklung:

In der Beschreibung des Verfahrens wird dargestellt, dass die Entscheidung über die Anträge von der Anerkennungskommission gefällt wird. In § 24 (2) der PO steht allerdings, dass die Anerkennung durch den*die Studiendirektor*in erfolgt. Da diese Person lediglich die Verfahrenskoordination darstellt, ist dies aber nicht ganz korrekt und sollte entsprechend umformuliert werden. Auch die Bestellung und Zusammensetzung der Anrechnungskommission sollte in der PO dargestellt werden.

Über die Informationen in der PO hinaus sollten bei Einrichtung bzw. Fertigstellung der neuen Website der Antragstellerin weitergehende Informationen zu den Anerkennungsverfahren insbesondere für Studierende bereitgestellt werden, um eine noch größere Transparenz zu erreichen.

Der Passus zu den „für ein Fach abgelegten Prüfungen postsekundärer Bildungseinrichtungen im Inland oder eines EU- oder EWR-Staates“ sollte dahingehend konkretisiert werden, dass die Anerkennung auch möglich ist, wenn die ECTS-Punkte das geforderte Maß **übersteigen** und nicht nur, wenn sie gleich sind oder geringfügig abweichen. Zudem sollte an dieser Stelle die Formulierung „... Prüfungen postsekundärer Bildungseinrichtungen im Inland oder eines EU- oder EWR-Staates sind für das gleiche Fach im weiteren Studium desselben Studiums anzuerkennen ...“ erweitert werden auf „für das gleiche Fach im weiteren Studium im gleichen oder vergleichbaren Studiengang anzuerkennen ...“. Dies stellt sicher, dass auch Prüfungen von

Modulen, die in vielen verschiedenen Musikstudiengängen vorkommen wie beispielsweise Musiktheorie auch in nicht ganz äquivalenten Studiengängen anerkannt werden können.

Bachelorstudiengang Music Performance

Studiengang und Studiengangsmanagement

1. Der Studiengang orientiert sich am Profil und an den strategischen Zielen der Privathochschule.

Mit dem Bachelorstudiengang Music Performance wird in der Bodenseeregion ein künstlerischer grundständiger Studiengang angeboten, der Studienbewerber*innen mit einer ausgeprägten Praxisorientierung und unter Einbindung von der Entwicklung und Erschließung der Künste eine vielfältige Berufsvorbereitung in Aussicht stellt. Dabei sind die Bildung von individuellen Künstlerpersönlichkeiten, die ihre gesellschaftliche Verantwortung anzunehmen bereit sind, im Fokus. Damit ist dieses Studienangebot eindeutig an dem im Antrag dargestellten Mission Statement ausgerichtet.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Studiengang und Studiengangsmanagement

2. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs

- a. sind klar formuliert;*
- b. umfassen sowohl fachlich-wissenschaftliche und/oder wissenschaftlich-künstlerische als auch personale und soziale Kompetenzen;*
- c. entsprechen den Anforderungen der angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder und*
- d. entsprechen dem jeweiligen Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens.*

Im dem Studiengang zugeordneten Modulhandbuch sind praktische (fähigkeitsbasierte), theoretische (wissensbasierte) und allgemeine Lernergebnisse präzisiert, die verschiedenste Kompetenzbereiche umfassen wie beispielsweise die Fähigkeiten zu künstlerisch praktischer Umsetzung, zur Selbsteinschätzung und zum Selbstmanagement, zu bewusst pädagogischem Handeln, zur Kommunikation, zur sozialen Interaktion. Dazu kommen fachspezifische und allgemein musikalische Kenntnisse. Dieses Kompetenzspektrum zielt auf die intendierten Berufsziele ab. Dem beschriebenen Lernniveau kann somit auch ohne Einschränkung das Qualifikationsniveau des nationalen Qualifikationsrahmens des ersten Zyklus (Stufe 6) bescheinigt werden.

Besonders die Anforderungen in Management- sowie die Sozial- und Kommunikationskompetenzen zeigen deutlich auch eine zukunftsbezogene Orientierung an vielschichtigen Berufsbildern und berufspraktischer Diversität.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Studiengang und Studiengangsmanagement

3. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem Profil und den intendierten Lernergebnissen des Studiengangs.

Die Studiengangsbezeichnung „Music Performance“ zeigt klar die künstlerische Ausrichtung des Studiengangs. Wie an vielen Stellen des Antrags und auch im Vor-Ort-Besuch zu bemerken war, erhofft sich die Antragstellerin nicht zuletzt durch ihre geographische Lage einen durchaus internationalen Zulauf. Dem ist sicher auch die englischsprachige Bezeichnung geschuldet. In einem zunehmend globalisierten europäischen Umfeld und im Hinblick auf die kommenden Generationen empfinden die Gutachter*innen die Bezeichnung als adäquat. Für künstlerische Studiengänge dieser Art ist der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (kurz: „B.A.“) der übliche.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Studiengang und Studiengangsmanagement

4. Der Studiengang

- a. entspricht den wissenschaftlichen und/oder wissenschaftlich-künstlerischen und didaktischen Anforderungen des jeweiligen Fachgebiets oder der jeweiligen Fachgebiete;*
- b. umfasst definierte fachliche Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden;*
- c. stellt durch Inhalt und Aufbau das Erreichen der intendierten Lernergebnisse sicher;*
- d. umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen mit geeigneten Lern-/Lehrmethoden sowie Prüfungsmethoden zur Erreichung der intendierten Lernergebnisse, die an das Gesamtkonzept des Studiengangs anknüpfen;*
- e. berücksichtigt die Verbindung von Forschung und Lehre und/oder Forschung und Erschließung der Künste und*
- f. fördert die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess.*

Wie im Vor-Ort-Besuch zu erfahren war, wurden die verschiedenen Module des Studienplans eingehend durchgearbeitet, so dass sich der Eindruck einer Struktur ergibt, die zwar noch darauf wartet, mit Leben erfüllt zu werden, um sich zu bewähren, die aber durchwegs sinnvoll konzipiert ist.

Nach einer zweisemestrigen Orientierungsphase, welche dem Kennlernen des Studiengangs und des Berufsfeldes dienen und zu einer Reflexion der Studienwahl führen soll, schließt sich eine sechssemestrige Bachelorphase an.

Als fachliche Kernbereiche des Studiengangs gelten die Musikwissenschaft sowie der künstlerisch-musikalische Bereich mit seinen Teilbereichen Saiteninstrumente, Tasteninstrumente, Gesang und Blas- und Schlaginstrumente. Die Modulhalte beinhalten alle wissenschaftlich-künstlerischen und didaktischen Anforderungen des jeweiligen Fachgebiets.

In den Modulen zum „Zentralen künstlerischen Fach“ (zkF), „Musikkunde 1 und 2“ und in den „Orientierungsmodulen“ werden das Ensemblemusizieren, Improvisation und grundlegende musikwissenschaftliche und musikpädagogische Lehrveranstaltungen abgedeckt. Performance-Techniken und -Erfahrungen werden im Modul „Lernraum Bühne“ vermittelt. Der „Lernraum Künstlerische Praxis“ dient der praktischen Umsetzungen zkF-spezifischer Anforderungen und Settings. Hier finden sich beispielsweise auch mehrfach musikwissenschaftliche Seminare. „Lernraum Artistic Research“ heißt ein Modul, welches mit der Entwicklung und Erschließung der Künste befasst ist. Somit ist der Forschungsbezug explizit Teil dieses Studiengangs und entsprechend berücksichtigt.

Für die angemessene Vorbereitung auf den Orchesterberuf beinhaltet der Studienplan für die Studierenden eines Orchesterinstruments insgesamt sieben Semester verpflichtende Mitwirkung im Hochschulorchester oder ähnlichen Ensemblebesetzungen, je 1 Semester in den Modulen „Lernraum Künstlerische Praxis 1 und 2“ und im Modul „Artistic Project“ und 3 Semester lang im Schwerpunkt „Künstlerische Praxis Orchester“.

Anders als für die Instrumentalist*innen sind für die Gesangstudierenden szenisch darstellerische Kompetenzen auf entsprechend hohem Niveau unbedingt mit den beruflichen Anforderungen verbunden. Entsprechender szenischer Unterricht wird für Sänger*innen ebenfalls im Modul „Lernraum Künstlerische Praxis 1 und 2“ angeboten. Die hier geschaffenen fundamentalen Grundlagen können bei Bedarf durch den Schwerpunkt Musiktheater gefestigt oder erweitert werden.

Abgerundet wird der Aufbau des Studiengangs durch die Module „Bachelorarbeit“ und „Freier Lernraum“. In letzterem wählen Die Studierenden selbständig und frei Schwerpunkte aus, welche sich an der jeweils individuellen Professionalisierung bei der Entwicklung und Erschließung der Künste oder der künstlerisch-pädagogischen Vermittlung orientieren sollen. Die Auswahl der angebotenen Schwerpunkte umfasst die künstlerische Praxis in Orchester, in Ensembles oder auf der Bühne, Dirigieren, die EMP, Musikwirtschaft, Medien, Musiktheater, inklusives Musizieren und Französisch. Sie soll jährlich aktualisiert und erweitert werden und bietet durch zusätzliche Anrechnungsmöglichkeiten von ECTS Punkten, welche an anderen postsekundären Einrichtungen oder bei nationalen oder internationalen Praxispartner*innen für entsprechende Leistungen erworben wurden, ein breites Wahlspektrum zur Vertiefung persönlicher Entwicklungsprozesse.

Der Gesamtaufbau des Studienplans und die im Modulhandbuch teilweise ausdifferenziert beschriebenen Modulhalte können das Erreichen der Lernziele des Bachelorstudiengangs Music Performance gewährleisten. Sie beschäftigen sich mit allen Aspekten der Auseinandersetzung und Aufführung von Musik und dem Erwerb von praktischen und fähigkeitsbasierten, theoretischen und wissensbasierten sowie allgemeinen Kompetenzen wie Umsetzungs- und Sozialkompetenzen.

Entsprechend dem Gesamtkonzept des Studiengangs orientiert sich das Curriculum stark an den studentischen Bedürfnissen und unterstützt auf diese Weise ihre aktive Beteiligung am Lerngeschehen.

Lern- und Lehrmethoden entsprechen einerseits, was die Unterrichtsformate betrifft, den in Österreich üblichen und gehen andererseits probat auf spezifische Notwendigkeiten der zentralen künstlerischen Fächer ein, wie die oben beschriebene ausreichende Orchesterpraxis für Orchesterinstrumentalist*innen, den szenischen Grundlagenunterricht für Vokalist*innen oder spezifische kammermusikalische Arbeit mit zum Beispiel Pianist*innen oder Gitarrist*innen.

Zur Überprüfung der Lerninhalte werden unterschiedliche Prüfungsarten angewendet, wie das klassische Vorspiel, die eigenständige Gestaltung verschiedener Konzertformate, Programmheftgestaltung, mündliche Prüfungen, spezifische Projektentwicklung, Klausuren sowie Erarbeitung von Portfolios. Um die Transparenz rund um die Benotung von Prüfungsleistungen zu erhöhen, wäre die Ausarbeitung von Erwartungshorizonten (z.B. hinsichtlich der Benotung eines E-Portfolio, mündlichen Referats und einer schriftlichen Seminararbeit) aus Sicht der Gutachter*innen empfehlenswert.

Sinnvollerweise werden nicht einzelne Lehrveranstaltungen beurteilt, sondern Bologna konform immer nur ein abgeleistetes Modul. Auch wenn der organisatorische und personelle Aufwand ein größerer ist, hat dies, nach Auffassung der Gutachter*innen, für die Teambildung sowohl auf der Lehrendenseite als auch auf der Studierendenseite beachtliche Vorteile. Die Gespräche im Vor-Ort-Besuch haben auf sympathische Art deutlich gemacht, dass sich die Mitarbeiter*innen aus Lehre und Forschung der Herausforderungen bewusst sind, welche der Umgang mit teilweise neuen Prüfungsformen, wie beispielsweise der Portfolioerstellung, mit sich bringen kann. Die angedachten Prüfungsformen sind augenscheinlich jedenfalls geeignet für die jeweiligen Lernzielkontrollen.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Studiengang und Studiengangsmanagement

5. Das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) wird im Studiengang korrekt angewendet. Die mit den einzelnen Modulen und/oder Lehrveranstaltungen verbundene Arbeitsbelastung (Workload), ausgedrückt in ECTS-Anrechnungspunkten, ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer. Bei berufsbegleitenden Studiengängen wird dabei die Berufstätigkeit berücksichtigt.

Im Studienplan für den Bachelorstudiengang Music Performance wurde der Arbeitsaufwand sorgfältig geschätzt und kategorisiert in Präsenzzeit, Übezeit und Lesezeit. Auf dieser Grundlage sind die Module mit ihren Lehrveranstaltungen und ihre Abfolge sinnvoll aufgebaut.

Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht laut Antragsunterlagen 25 Zeitstunden. Der geschätzte Workload ist an den Beispielen im Handbuch „Implementation and Use of Credit Points in Higher Music Education“ der Association Européenne des Conservatoires, Académies de Musique et Musikhochschulen (AEC) ausgerichtet.

Um sich auf die Arbeit für die künstlerische Abschlussprüfung konzentrieren zu können, umfasst das letzte Studiensemester wenig Präsenzstunden. Schließlich fallen in diese Studienphase auch die Bachelor-Abschlussarbeit und ggf. nachzuholende Lehrveranstaltungen oder Studienleistungen.

In diesem Sinne ist aus Sicht der Gutachter*innen das Kriterium **erfüllt**.

Studiengang und Studiengangsmanagement

6. Das studiengangsspezifische Diploma Supplement ist zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen geeignet und erleichtert die akademische und berufliche Anerkennung der erworbenen Qualifikationen.

Die Antragstellerin hat für das Diploma Supplement (DS) eine allgemeine Version als Vorlage sowie für jeden der vier Studiengänge eine exemplarische Musterversion in deutscher und englischer Sprache erstellt. Die Vorlage des Diploma Supplements entspricht sowohl in der deutschen als auch der englischen Version den Vorgaben des Rahmenformulars des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft – ENIC NARIC AUSTRIA sowie den Hinweisen zum Ausfüllen des DS vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Auch die Angaben zum österreichischen Hochschulsystem unter Ziffer 8 im DS entsprechen den Vorgaben des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Als Anlage zum DS wird eine Abschrift der Studiendaten, das so genannte Transcript of Records (ToR) gemäß dem Muster des ECTS-Handbuchs für Benutzer*innen notwendig. Die vorgelegten ToRs der Antragstellerin entsprechen diesen Vorgaben.

Die studiengangsspezifischen Diploma Supplements in Verbindung mit den jeweiligen Transcript of Records sind in der vorgelegten standardisierten Form geeignet, die internationale Mobilität der Studierenden und Absolvent*innen zu unterstützen und die Anerkennung der erworbenen Qualifikation zu erleichtern.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlungen

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

Sowohl die Diploma Supplements als auch die Transcript of Records enthalten die deutsche und englische Version in einem Dokument, wodurch die Dokumente sehr lang und unübersichtlich werden. Es wird daher empfohlen, jeweils getrennte Dokument in Deutsch und Englisch auszustellen.

Im Transcript of Records wird unter Ziffer 4.3 die „Abschrift der Studiendaten“ fälschlicherweise als „copy of study data“ statt „Transcript of Records“ übersetzt. Das sollte geändert werden.

Zur besseren Lesbarkeit und korrekten Darstellung sollte außerdem in den Diploma Supplements unter Ziffer 3.1 statt „ISCED 11, NQR 6“ jeweils „ISCED 6, NQR Level 6“ für Bachelorstudiengänge und „ISCED 7, NQR Level 7“ für Masterstudiengänge formuliert werden.

Studiengang und Studiengangsmanagement

7. Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- a. sind klar definiert und
- b. tragen zur Erreichung der Qualifikationsziele bei.

Der allgemeine Rahmen für die Zulassung zum Studium an der StellaV findet sich in der dem Antrag beiliegenden geplanten Studien- und Prüfungsordnung. Explizit geregelt werden die Zugangsvoraussetzungen im Modulhandbuch. Für den Bachelorstudiengang Music Performance ist die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen einschließlich der positiven Absolvierung der kommissionellen Zulassungsprüfung nachzuweisen. Die Zulassungsprüfung dient der Feststellung über die instrumentalen Vorkenntnisse am gewählten Instrument, über die Eignung für das gewählte zentrale künstlerische Fach sowie der Überprüfung von Kenntnissen aus der allgemeinen Musiklehre und dem Klavierspiel.

Die Überprüfung der künstlerischen Eignung wird für folgende zentrale künstlerische Hauptfächer angeboten: Blockflöte, Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxofon, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlaginstrumente, Klavier, Orgel, Cembalo, Akkordeon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Gitarre, Harfe und Gesang.

Darüber hinaus ist der Nachweis der deutschen Sprache (Sprachniveau B1) erforderlich. Eine Zulassung für das Bachelorstudium ist an die Verfügbarkeit eines Studienplatzes gebunden.

Das Mindestsprachniveau ist aus Sicht der Gutachter*innen angemessen, um ein fruchtbares Studieren sicherzustellen. Die fachlichen Kriterien der Zulassungsprüfung orientieren sich, insbesondere bezogen auf den künstlerischen Teil, sehr nahe an den Qualifikationszielen der Studiengänge.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Studiengang und Studiengangsmanagement

8. Das Aufnahmeverfahren für den Studiengang

- a. ist klar definiert;
- b. für alle Beteiligten transparent und
- c. gewährleistet eine faire Auswahl der sich bewerbenden Personen.

Grundsätzliches zu den Aufnahmeverfahren wird in der Studien- und Prüfungsordnung definiert, im Modulhandbuch wird es weiter spezifiziert. Sie besteht im Wesentlichen aus dem Nachweis der künstlerischen Eignung, welche bereits im Zulassungsverfahren überprüft wird. Die Prüfung besteht aus einem Vorspiel vor einer Kommission, welcher mindestens drei fachlich geeignete Prüfer*innen angehören. Informationen zu Dauer des Vorspiels und Anforderungen bezüglich des Repertoires werden von der Antragstellerin zur Verfügung gestellt. Zusätzlich werden Kenntnisse aus allgemeiner Musiklehre und dem Klavierspiel geprüft. Muster des Theoriesets, aus denen sich das Niveau ableiten lässt, sind ebenfalls vorab für Studieninteressierte verfügbar. Jeder Prüfungsteil wird von den Prüfungskommissionen anhand eines festgelegten und kommunizierten Punktesystems beurteilt. Bei der Vergabe der Studienplätze ist die Summe der erreichten Punkte für die Reihung der Bewerber*innen entscheidend. Wie die Punkte in den einzelnen Bereichen ermittelt werden und wie diese schlussendlich am Ende gewichtet werden, ist in einem eigenen Unterpunkt des Studienplans genau festgehalten. Dadurch wird eine möglichst faire Auswahl der Bewerber*innen garantiert.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlung

Die Gutachter*innen empfehlen besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass die Information zu den Bestimmungen des Aufnahmeverfahrens, welche sich aus unterschiedlichen Dokumenten (Studien- und Prüfungsordnung, Modulhandbuch, Anhänge zum Modulhandbuch, etc.) zusammensetzt, im Web-Auftritt, wo sich Studieninteressierte höchstwahrscheinlich vorwiegend informieren, übersichtlich zusammengefasst werden.

Hervorzuhebende gute Praxis

Als ein Beispiel guter Praxis möchten die Gutachter*innen die niederschwellige Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen hervorheben.

Studiengang und Studiengangsmanagement

9. Verfahren zur Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen, im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums, sind

a. ist klar definiert;

b. und für alle Beteiligten transparent.

Der Antragstellerin ist es ein Anliegen, transparente Systeme und Verfahren zur Anerkennung und Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen zu etablieren. Dies bezieht sich insbesondere auf informell und non-formal erworbenen Kompetenzen für den Zugang zum Studium sowie auf die Anrechnung auf Studienleistungen im Studium. Die Anrechnung von formalen, non-formalen und informell erworbenen Kompetenzen erfolgen an der StellaV federführend und koordinierend durch die*den jeweilige*n Studiendirektor*in. Sie*er übernimmt die Aufgabe der Verfahrenskoordination, erstellt den Anrechnungsbescheid und steht den Antragsteller*innen zur Information, Beratung und Antragsstellung als Anlaufstelle zur Verfügung. Die Anträge werden von einer Anrechnungskommission fachlich geprüft und abschließend entschieden. Diese Kommission wird durch das Rektorat der StellaV für jeweils zwei Jahre eingerichtet. Die Anrechnungskommission besteht aus drei vom Senat nominierten Lehrenden der StellaV sowie einer Vertretung der Studierenden. Fallweise können weitere Fachlehrende ohne Stimmrecht in die Anrechnungskommission berufen werden.

Die Antragstellerin verpflichtet sich zu den Prinzipien Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Berücksichtigung früherer Entscheidungen (Vergleichbarkeit) bei allen Anerkennungsverfahren sowie zur Berücksichtigung des Lissabonner Anerkennungsübereinkommen.

Die detaillierte Regelung und Darstellung der Verfahren zur Anerkennung von Prüfungen findet sich im 5. Abschnitt (Zulassung- und Ergänzungsprüfungen, Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungen) der Beilage 1 (Studien- und Prüfungsordnung (Studienrecht)) der Satzung. Folgende Details werden darin dargestellt:

Im ersten Absatz wird die Anerkennung von Prüfungen an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen im In- und Ausland geregelt. Diese werden anerkannt, wenn sie zu den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen keinen wesentlichen Unterschied aufweisen und mittels eines Transcript of Records in Deutsch oder Englisch belegt werden. Auch die für ein Fach abgelegten Prüfungen postsekundärer Bildungseinrichtungen im Inland oder eines EU- oder EWR-Staates sind für das gleiche Fach im weiteren Studium desselben Studiums anzuerkennen, wenn die ECTS-Punkte gleich sind oder nur geringfügig abweichen.

In § 24 (2) der Studien – und Prüfungsordnung formuliert die Antragstellerin: „Die künstlerische oder wissenschaftliche Tätigkeit in Einrichtungen außerhalb der StellaV und bei gemeinsam eingerichteten Studien [...] ist [...] nach Maßgabe eines nicht wesentlichen Unterschiedes auf Antrag durch die Studiendirektion entsprechend der Art der Tätigkeit und der Projekte der betreffenden Einrichtung sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der*des Studierenden nach Maßgabe eines nicht wesentlichen Unterschiedes auf Antrag der* des ordentlichen Studierenden als Prüfung anzuerkennen.“ Dieser Antrag kann formlos an das Studienreferat in deutscher oder englischer Sprache gestellt werden. Darin müssen „die Art der Tätigkeit sowie Art und Umfang der Mitwirkung der*des Studierenden beschrieben und durch entsprechende Unterlagen (wie bspw. Zeugnisse, Modulbeschreibungen etc.) belegt werden“. Die Anerkennung durch die Studiendirektion erfolgt nach Feststellung eines nicht wesentlichen

Unterschieds der Leistungen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch beim Senat eingelegt werden, der nach einer Prüfung eine Wiedervorlage des Ansuchens bei der Studiendirektion einleiten kann.

- § 24 (3) der Studien – und Prüfungsordnung regelt die Anerkennung von Teilen des Studiums, die im Ausland durchgeführt wurde. Auf Antrag des*der Studierenden stellt die Studiendirektion fest, welche der geplanten Prüfungen keinen wesentlichen Unterschied zu den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen aufweisen. Studienbüro und International Office unterstützen die Antragsteller*innen bei der Zusammenstellung der notwendigen Unterlagen.
- § 24 (4) der Studien – und Prüfungsordnung räumt den Studierenden ein formloses Beschwerdeverfahren zur Anerkennung von Prüfungen ein. Jede Beschwerde wird durch eine Beschwerdekommision innerhalb von 45 Tagen nach Einreichung des Beschwerdeformulars entschieden.

Über alle Anerkennungsanträge ist spätestens drei Monate nach Antragseingang zu entscheiden.

Die Verfahren zur Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen sind in der Studien- und Prüfungsordnung klar definiert und durch die Veröffentlichung dieser für alle Beteiligten transparent.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlung

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen zur Weiterentwicklung:

In der Beschreibung des Verfahrens wird dargestellt, dass die Entscheidung über die Anträge von der Anerkennungskommission gefällt wird. In § 24 (2) der PO steht allerdings, dass die Anerkennung durch den*die Studiendirektor*in erfolgt. Da diese Person lediglich die Verfahrenskoordination darstellt, ist dies aber nicht ganz korrekt und sollte entsprechend umformuliert werden. Auch die Bestellung und Zusammensetzung der Anrechnungskommission sollte in der PO dargestellt werden.

Über die Informationen in der PO hinaus sollten bei Einrichtung/Fertigstellung der neuen Website der Antragstellerin weitergehende Informationen zu den Anerkennungsverfahren insbesondere für Studierende bereitgestellt werden, um eine noch größere Transparenz zu erreichen.

Der Passus zu den „für ein Fach abgelegten Prüfungen postsekundärer Bildungseinrichtungen im Inland oder eines EU- oder EWR-Staates“ sollte dahingehend konkretisiert werden, dass die Anerkennung auch möglich ist, wenn die ECTS-Punkte das geforderte Maß **übersteigen** und nicht nur, wenn sie gleich sind oder geringfügig abweichen. Zudem sollte an dieser Stelle die Formulierung „... Prüfungen postsekundärer Bildungseinrichtungen im Inland oder eines EU- oder EWR-Staates sind für das gleiche Fach im weiteren Studium desselben Studiums anzuerkennen ...“ erweitert werden auf „für das gleiche Fach im weiteren Studium im gleichen oder vergleichbaren Studiengang anzuerkennen ...“. Dies stellt sicher, dass auch Prüfungen von Modulen, die in vielen verschiedenen Musikstudiengängen vorkommen wie beispielsweise Musiktheorie auch in nicht ganz äquivalenten Studiengängen anerkannt werden können.

Masterstudiengang Music Education & Music Performance

Studiengang und Studiengangsmanagement

1. Der Studiengang orientiert sich am Profil und an den strategischen Zielen der Privathochschule.

Der Masterstudiengang Education & Music Performance weist mit seiner Fokussierung auf die musikbezogene Hochbegabtenförderung ein ebenso klares wie spezielles Profil auf, das der im Antrag formulierten Mission entspricht, u.a. praxisorientiert auszubilden und sich mit Bildungspartner*innen zu vernetzen: In der Kooperation mit dem Olympiazentrum Vorarlberg sowie in der Verknüpfung mit dem Pre-College der StellaV spiegelt sich dieses Anliegen ebenso wider wie auch in der damit zu erwartenden Verzahnung von Theorie und Praxis. Als Besonderheit ist der beabsichtigte Fokus auf die Didaktik der Hochbegabtenförderung in Kooperation mit dem Musikgymnasium, welches unter dem gleichen Dach beheimatet ist, zu werten.

Das Profil der Hochbegabtenförderung im Kontext eines künstlerisch-pädagogischen Masterstudiengangs stellt aktuell ein Alleinstellungsmerkmal in der Hochschullandschaft dar. Aus Sicht der Gutachter*innen ist die gewählte Studiengangsprofilierung aus dieser überregionalen Perspektive heraus sinnvoll und sie betonen, dass die gewählte inhaltliche Ausrichtung zudem mit den hausinternen und regionalen Möglichkeiten günstig korrespondiert.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Studiengang und Studiengangsmanagement

2. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs

- a. sind klar formuliert;*
- b. umfassen sowohl fachlich-wissenschaftliche und/oder wissenschaftlich-künstlerische als auch personale und soziale Kompetenzen;*
- c. entsprechen den Anforderungen der angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder und*
- d. entsprechen dem jeweiligen Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens.*

Mit seiner konsekutiven Anlage vertieft das Masterangebot den Bachelorstudiengang Music Education & Music Performance und erweitert den Bachelorstudiengang Music Performance um die spezifische Facette der Hochbegabtenförderung.

Die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sind in den Antragsunterlagen klar formuliert: Neben der künstlerischen Entwicklung der Studierenden zielt der Studiengang auf die Vermittlung von Grundlagenwissen zur musikalischen Begabungsförderung. Damit korrespondiert er zugleich mit dem Gesamtprofil der StellaV, die sich als musikalisches Kompetenzzentrum der Bodenseeregion versteht und die hohe künstlerische Ausbildung von Musiker*innen beabsichtigt. Der Studiengang orientiert an dem damit entstehenden Bedarf an

qualifizierten Lehrkräften, die an Musikschulen, Konservatorien, Musikhochschulen und Musikuniversitäten unterrichten können. Die Anforderungen des Studiengangs stehen im Einklang mit der angestrebten beruflichen Schwerpunktsetzung.

Die Verfeinerung künstlerischer Fertigkeiten im Verbund mit berufsspezifischen pädagogischen sowie kommunikativen Kompetenzen charakterisiert den Studiengang. Im Modulhandbuch sind praktische (fähigkeitsbasierte) sowie theoretische (wissensbasierte) Ergebnisse den verschiedenen Kompetenzbereichen zugordnet und detailliert ausgeführt. So gilt es beispielsweise aus theoretischem Wissen Anleitungen abzuleiten, um musikbezogene Lernprozesse und kreatives Potenzial bei anderen anzuregen bzw. freizusetzen. Dies geht u.a. einher mit der Fähigkeit, in unterschiedlichen künstlerischen und künstlerisch-pädagogischen Kontexten angemessen führen, verhandeln und koordinieren sowie auch im Team konstruktiv agieren zu können.

Die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs decken aus Sicht der Gutachter*innen alle notwendigen zu erwerbenden Kompetenzen ausreichend ab. Insgesamt können die zu erwerbenden Kompetenzen, mithin das Abschlussniveau des Studiengangs der Stufe 7 des Nationalen Qualifikationsrahmens für Österreich zugeordnet werden.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Studiengang und Studiengangsmanagement

3. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem Profil und den intendierten Lernergebnissen des Studiengangs.

Der Masterstudiengang trägt die englischsprachige Doppelbezeichnung „Music Education & Music Performance“. Diese Formulierung entspricht der deutschen Bezeichnung „künstlerisch-pädagogisch“ bzw. „Instrumental- und Gesangspädagogik“ und wurde gewählt, um die internationale Anschlussfähigkeit sicherzustellen. Wesentlicher ist jedoch, dass durch den gewählten Wortlaut die avisierte doppelte Expertise präzise zum Ausdruck gebracht wird, die ihrerseits zu den Inhalten des Studiengangs und seinen intendierten Lernergebnissen passt.

Verliehen wird der akademische Grad „Master of Arts“ (kurz: „M.A.“), womit einer gängigen Praxis im Musikhochschulbereich entsprochen wird.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlung

Da die Studiengangsbezeichnung keine inhaltliche Fokussierung offenbart, empfehlen die Gutachter*innen z.B. im Zuge einer entsprechend offensiven Öffentlichkeitsarbeit sicherzustellen sein, dass die Ausrichtung auf die Hochbegabtenförderung auch überregional deutlich wahrnehmbar kommuniziert wird.

Studiengang und Studiengangsmanagement

4. Der Studiengang

- a. entspricht den wissenschaftlichen und/oder wissenschaftlich-künstlerischen und didaktischen Anforderungen des jeweiligen Fachgebiets oder der jeweiligen Fachgebiete;*
- b. umfasst definierte fachliche Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden;*
- c. stellt durch Inhalt und Aufbau das Erreichen der intendierten Lernergebnisse sicher;*
- d. umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen mit geeigneten Lern-/Lehrmethoden sowie Prüfungsmethoden zur Erreichung der intendierten Lernergebnisse, die an das Gesamtkonzept des Studiengangs anknüpfen;*
- e. berücksichtigt die Verbindung von Forschung und Lehre und/oder Forschung und Erschließung der Künste und*
- f. fördert die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess.*

In den Antragsunterlagen, die zum Masterstudiengang Music Education & Music Performance vorliegen, spiegelt sich eine transparente, in sich stimmige Studiengangsstruktur wider, die den wissenschaftlichen, künstlerischen und didaktischen Anforderungen des Fachgebietes entspricht: Während im ersten Semester die Entwicklung einer reflektierten Künstler*innenpersönlichkeit im Mittelpunkt des Studiums steht, gilt im zweiten und dritten Semester die Aufmerksamkeit auch der Ausdifferenzierung musikpädagogischer Professionalität. Beides wird im abschließenden Prüfungssemester zusammengeführt.

Diese konzeptionelle Anlage des Studiengangs geht einher mit fachlichen Kernbereichen, die in der Musikpädagogik sowie in der Auseinandersetzung und Aufführung von Musik liegen. Dem Modulhandbuch ist zu entnehmen, dass praktische, fähigkeitsbasierte Kompetenzen neben theoretischen, wissensbasierten und allgemeinen Kompetenzen erwartet werden. Auf Ebene der Lernergebnisse bedeutet dies zuvörderst, dass aus theoretischem Wissen praktisches Handeln abgeleitet werden kann, um so musikalisch-kreative Prozesse bei anderen Lernenden initiieren zu können.

Dank der sorgfältig ausgearbeiteten inhaltlichen und strukturellen Konzeption des Studiengangs ist gewährleistet, dass Lernergebnisse (wie bei beispielhaft genannten) erreicht werden können.

Während das Modul „Zentrales künstlerisches Fach“ eine schlüssige Synthese mit dem Modul „Artistic Project“ auf künstlerischer Ebene ergibt, stehen die Module „Career Development“ und „Music Education“ auf pädagogischer Ebene in einem solchen, sich gegenseitig bereichernden Verhältnis. Eine Brücke zwischen beiden Bereichen bildet das Modul „Coaching in Performance 1 und 2“. Vor diesem Hintergrund ist den Studierenden im abschließenden Modul freigestellt, ob sie eine künstlerisch-pädagogische oder wissenschaftliche Masterarbeit anfertigen. Diese

Option entspricht dem eigenverantwortlichen Lernen, mithin der aktiven Beteiligung der Studierenden an ihrem Lernprozess, wie es mit dem Prinzip der Lernendenorientierung beabsichtigt ist, an dem sich die StellaV aus hochschuldidaktischer Perspektive orientiert.

Die gewählten Prüfungsmethoden realisieren nicht nur im Rahmen des Studienabschlusses das Prinzip der Lernendenorientierung, sondern durchziehen das Studium im Sinne eines roten Fadens: So gilt es in den Modulen „Zentrales künstlerisches Fach 1 bis 3“ ein E-Portfolio anzufertigen, wodurch die Reflexion erprobter künstlerischer Konzepte individuell angeregt wird. Die Gutachter*innen empfehlen, dass im Kontext dieses innovativen und folglich noch wenig erprobten Prüfungsformats sichergestellt wird, dass die betroffenen Lehrenden die notwendige hochschuldidaktische Unterstützung erhalten, um dieses Prüfungsformat im Sinne qualitativ gewinnbringend begleiten und nach Kriterien geleitet bewerten zu können. Die Gutachter*innen sind zu der Einschätzung gelangt, dass die Module in Gänze mit geeigneten Lern-/Lehrmethoden und Prüfungsmethoden versehen sind, weil sie zur Erreichung der intendierten Lernergebnisse beitragen und an das Gesamtkonzept des Studiengangs anknüpfen.

Als Beispiel guter Praxis soll auf die öffentliche künstlerische Abschlussprüfung verweisen werden, weil hier nicht nur ein hohes Maß an künstlerischer Gestaltungsfähigkeit erwartet wird, sondern auch eine kritische Auseinandersetzung mit innovativen Konzertdramaturgien. Dass dies wiederum die aktive Beteiligung der Studierenden im besten Sinne provoziert, wird von Seiten der Gutachter*innen besonders wertgeschätzt.

Auf Grundlage des Antrags und der Gespräche beim virtuellen Vor-Ort-Besuch gewannen die Gutachter*innen die Einsicht, dass der Studiengang Forschung und Lehre angemessen verbindet. Wenngleich der Aspekt der Forschung auf Modul- bzw. Fächerebene nicht explizit benannt ist, so steht er letztlich Pate bei der Ausgestaltung aller Module. Voraussetzung dafür ist, dass die Lehrenden ihrerseits eine reflektierende bzw. forschende Haltung einnehmen und diese bei den Studierenden initiieren bzw. ein Bewusstsein für eben diese Haltung entwickeln. Dies kann gelingen, wenn in den künstlerischen Fächern beispielsweise mit einem kritischen Blick auf das Repertoire geschaut wird und Noteneditionen kritisch ausgewählt, mithin reflektiert genutzt werden. In den musikpädagogischen Fächern bedeutet dies zum Beispiel, dass Unterrichtsexpertise auf Basis einer wissenschaftlich orientierten Didaktik sowie auf Erkenntnissen der empirischen Unterrichtsforschung entwickelt wird.

Vor diesem Hintergrund halten die Gutachter*innen das Kriterium für **erfüllt**.

Empfehlung

Die Einrichtung eines auf die hausinternen Bedürfnisse zugeschnittenen hochschuldidaktischen Fortbildungsprogramms wird ebenso empfohlen wie die verpflichtende Teilnahme an gezielt ausgewählten externen Fortbildungsangeboten zur steten Entwicklung der hochschuldidaktischen Expertise aller Lehrenden.

Studiengang und Studiengangsmanagement

5. Das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) wird im Studiengang korrekt angewendet. Die mit den einzelnen Modulen und/oder Lehrveranstaltungen verbundene Arbeitsbelastung (Workload), ausgedrückt in ECTS-Anrechnungspunkten, ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer. Bei berufsbegleitenden Studiengängen wird dabei die Berufstätigkeit berücksichtigt.

Der Masterstudiengang Music Education & Music Performance kann entweder als Vollzeitstudium oder als berufsbegleitendes Studium aufgenommen werden. Daher verteilen sich die zu erwerbenden 120 ECTS-Anrechnungspunkte auf vier Semester im Vollzeitstudium bzw. auf acht Semester, sofern ein Teilzeitstudium absolviert wird.

Dem Modulhandbuch des Studiengangs sind die Semesterwochenstunden pro Veranstaltung ebenso exakt zu entnehmen wie die mit jedem Modul verbundene Arbeitsbelastung, die korrekt in ECTS-Anrechnungspunkten ausgedrückt wird.

Eine Übertragung der Anrechnungspunkte in Zeitstunden sowie deren Splittung auf Präsenz- und Selbststudien-Zeiten erfolgt pro Modul. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht dabei 25 Zeitstunden. Der prognostizierte Arbeitsaufwand ist sorgfältig kalkuliert und offensichtlich orientiert an den Ausführungen im Handbuch „Implementation and Use of Credit Points in Higher Music Education“ der Association Européenne des Conservatoires, Académies de Musique et Musikhochschulen (AEC).

Im Antrag findet sich eine äußerst lesefreundliche, inhaltlich erhellende Übersicht zur Struktur der Lehrveranstaltungen innerhalb des Studiengangs. Dieser Übersicht ist zu entnehmen, dass die Arbeitsbelastung der Studierenden im 4. Semester deutlich verringert ist, weil die Kontaktzeit vor Ort aufgrund von wenigen Lehrveranstaltungen gering ausfällt. Mit Blick auf die abschließende öffentliche künstlerische Prüfung und der künstlerisch-pädagogischen bzw. wissenschaftlichen Masterarbeit darf dies als eine sinnvolle konzeptionelle Entscheidung erachtet werden.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Studiengang und Studiengangsmanagement

6. Das studiengangsspezifische Diploma Supplement ist zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen geeignet und erleichtert die akademische und berufliche Anerkennung der erworbenen Qualifikationen.

Die Antragstellerin hat für das Diploma Supplement (DS) eine allgemeine Version als Vorlage sowie für jeden der vier Studiengänge eine exemplarische Musterversion in deutscher und englischer Sprache erstellt. Die Vorlage des Diploma Supplements entspricht sowohl in der deutschen als auch der englischen Version den Vorgaben des Rahmenformulars des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft – ENIC NARIC AUSTRIA sowie den Hinweisen zum Ausfüllen des DS vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und

Wirtschaft. Auch die Angaben zum österreichischen Hochschulsystem unter Ziffer 8 im DS entsprechen den Vorgaben des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Als Anlage zum DS wird eine Abschrift der Studiendaten, das so genannte Transcript of Records (ToR) gemäß dem Muster des ECTS-Handbuchs für Benutzer*innen notwendig. Die vorgelegten ToRs der Antragstellerin entsprechen diesen Vorgaben.

Die studiengangsspezifischen Diploma Supplements in Verbindung mit den jeweiligen Transcript of Records sind in der vorgelegten standardisierten Form geeignet, die internationale Mobilität der Studierenden und Absolvent*innen zu unterstützen und die Anerkennung der erworbenen Qualifikation zu erleichtern.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlungen

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

Sowohl die Diploma Supplements als auch die Transcript of Records enthalten die deutsche und englische Version in einem Dokument, wodurch die Dokumente sehr lang und unübersichtlich werden. Es wird daher empfohlen, jeweils getrennte Dokumente in Deutsch und Englisch auszustellen.

Im Transcript of Records wird unter Ziffer 4.3 die „Abschrift der Studiendaten“ fälschlicherweise als „copy of study data“ statt „Transcript of Records“ übersetzt. Das sollte geändert werden.

Zur besseren Lesbarkeit und korrekten Darstellung sollte außerdem in den Diploma Supplements unter Ziffer 3.1 statt „ISCED 11, NQR 6“ jeweils „ISCED 6, NQR Level 6“ für Bachelorstudiengänge und „ISCED 7, NQR Level 7“ für Masterstudiengänge formuliert werden.

Studiengang und Studiengangsmanagement

7. Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- a. sind klar definiert und
- b. tragen zur Erreichung der Qualifikationsziele bei.

Der allgemeine Rahmen für die Zulassung zum Studium an der StellaV findet sich in der dem Antrag beiliegenden geplanten Studien- und Prüfungsordnung. Explizit geregelt werden die Zugangsvoraussetzungen im Modulhandbuch. Grundvoraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Music Education & Music Performance ist der Abschluss eines künstlerisch-pädagogischen Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten. Alternativ ist auch ein künstlerisches Studium mit Nachweis pädagogischer Tätigkeiten in Form eines einschlägigen Berufspraktikums (mind. 40 Unterrichtsstunden) oder einer berufspraktischen Tätigkeit als Musiklehrende zulässig.

Auch Absolvent*innen von gleichwertigen Diplomstudien können sich um die Aufnahme bewerben.

Ebenfalls Voraussetzung zur Zulassung ist die positive Absolvierung des im Modulhandbuch beschriebenen Zulassungsverfahrens, dem Nachweis der deutschen Sprache (Sprachniveau B2) und die Verfügbarkeit eines Studienplatzes.

Das Zulassungsverfahren besteht laut Antragsunterlagen aus der Prüfung der künstlerischen Eignung, einem Motivations- und Feedbackgespräch sowie einer Lehrprobe. Die Überprüfung der künstlerischen Eignung wird für folgende zentrale künstlerische Hauptfächer angeboten: Blockflöte, Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxofon, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlaginstrumente, Klavier, Orgel, Cembalo, Akkordeon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Gitarre, Harfe und Gesang.

Das Mindestsprachniveau ist aus Sicht der Gutachter*innen angemessen, entspricht den internationalen Standards gewährleistet ein effektives Studieren. Die fachlichen Kriterien der Zulassungsprüfung orientieren sich klar an den Qualifikationszielen der Studiengänge. Die ausgiebige Lehrprobe inklusive Reflektion nimmt aus Sicht der Gutachter*innen zurecht fast die Hälfte der im Rahmen des Aufnahmeverfahrenes zu erreichenden Punkte ein.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Studiengang und Studiengangsmanagement

8. Das Aufnahmeverfahren für den Studiengang

- a. ist klar definiert;
- b. für alle Beteiligten transparent und
- c. gewährleistet eine faire Auswahl der sich bewerbenden Personen.

Grundsätzliches zu den Aufnahmeverfahren wird in der Studien- und Prüfungsordnung definiert, im Modulhandbuch wird es weiter spezifiziert. Sie besteht aus dem Nachweis der künstlerischen Eignung, welche bereits im Zulassungsverfahren überprüft wird, einem Motivations- und Feedbackgespräch sowie einer 30-minütigen Lehrprobe, ebenfalls mit einem inkludierten reflektierenden 10-minütigen Fachgespräch. Geprüft wird durchgehend von einer Kommission, welcher mindestens drei fachlich geeignete Prüfer*innen angehören. Die Dauer der einzelnen Prüfungsteile und deren inhaltliche und fachlichen Anforderungen sind klar vorgeschrieben.

Jeder Prüfungsteil wird von den Prüfungskommissionen anhand eines festgelegten und kommunizierten Punktesystems beurteilt. Bei der Vergabe der Studienplätze ist die Summe der erreichten Punkte für die Reihung der Bewerber*innen entscheidend. Wie die Punkte in den einzelnen Bereichen ermittelt werden und wie diese schlussendlich am Ende gewichtet werden, ist in einem eigenen Unterpunkt des Studienplans genau festgehalten. Eine faire Auswahl wird durch die schlichte Reihung der Bewerber*innen nach der Gesamtpunktezahl gewährleistet.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlung

Die Gutachter*innen empfehlen besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass die Information zu den Bestimmungen des Aufnahmeverfahrens, welche sich aus unterschiedlichen Dokumenten (Studien- und Prüfungsordnung, Modulhandbuch, Anhänge zum Modulhandbuch, etc.) zusammensetzt, im Web-Auftritt, wo sich Studieninteressierte höchstwahrscheinlich vorwiegend informieren, übersichtlich zusammengefasst werden.

Hervorzuhebende gute Praxis

Als Beispiel guter Praxis möchten die Gutachter*innen die Ergänzung der Prüfung der künstlerischen Eignung durch ein Motivations- und Feedbackgespräch sowie einer Lehrprobe und eines Fachgesprächs hervorheben. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Studiengang auch von Absolvent*innen eines künstlerischen Bachelorstudiengangs aufgenommen werden kann, wird mit dieser Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens ein geeigneter Ansatz geschaffen, um einerseits die notwendige Zugangsoffenheit und andererseits die Qualitätssicherung zu gewährleisten.

Als weiteres Beispiel guter Praxis möchten die Gutachter*innen die niederschwellige Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen hervorheben.

Studiengang und Studiengangsmanagement

9. Verfahren zur Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen, im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums, sind

a. ist klar definiert;

b. und für alle Beteiligten transparent.

Der Antragstellerin ist es ein Anliegen, transparente Systeme und Verfahren zur Anerkennung und Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen zu etablieren. Dies bezieht sich insbesondere auf informell und non-formal erworbenen Kompetenzen für den Zugang zum Studium sowie auf die Anrechnung auf Studienleistungen im Studium. Die Anrechnung von formalen, non-formalen und informell erworbenen Kompetenzen erfolgen an der StellaV federführend und koordinierend durch die*den jeweilige*n Studiendirektor*in. Sie*er übernimmt die Aufgabe der Verfahrenskoordination, erstellt den Anrechnungsbescheid und steht den Antragsteller*innen zur Information, Beratung und Antragsstellung als Anlaufstelle zur Verfügung. Die Anträge werden von einer Anrechnungskommission fachlich geprüft und abschließend entschieden. Diese Kommission wird durch das Rektorat der StellaV für jeweils zwei Jahre eingerichtet. Die Anrechnungskommission besteht aus drei vom Senat nominierten Lehrenden der StellaV sowie einer Vertretung der Studierenden. Fallweise können weitere Fachlehrende ohne Stimmrecht in die Anrechnungskommission berufen werden.

Die Antragstellerin verpflichtet sich zu den Prinzipien Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Berücksichtigung früherer Entscheidungen (Vergleichbarkeit) bei allen Anerkennungsverfahren sowie zur Berücksichtigung des Lissabonner Anerkennungsübereinkommen.

Die detaillierte Regelung und Darstellung der Verfahren zur Anerkennung von Prüfungen findet sich im 5. Abschnitt (Zulassung- und Ergänzungsprüfungen, Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungen) der Beilage 1 (Studien- und Prüfungsordnung (Studienrecht)) der Satzung. Folgende Details werden darin dargestellt:

Im ersten Absatz wird die Anerkennung von Prüfungen an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen im In- und Ausland geregelt. Diese werden anerkannt, wenn sie zu den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen keinen wesentlichen Unterschied aufweisen und mittels eines Transcript of Records in Deutsch oder Englisch belegt werden. Auch die für ein Fach abgelegten Prüfungen postsekundärer Bildungseinrichtungen im Inland oder eines EU- oder EWR-Staates sind für das gleiche Fach im weiteren Studium desselben Studiums anzuerkennen, wenn die ECTS-Punkte gleich sind oder nur geringfügig abweichen.

In § 24 (2) der Studien – und Prüfungsordnung formuliert die Antragstellerin: „Die künstlerische oder wissenschaftliche Tätigkeit in Einrichtungen außerhalb der StellaV und bei gemeinsam eingerichteten Studien [...] ist [...] nach Maßgabe eines nicht wesentlichen Unterschiedes auf Antrag durch die Studiendirektion entsprechend der Art der Tätigkeit und der Projekte der betreffenden Einrichtung sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der*des Studierenden nach Maßgabe eines nicht wesentlichen Unterschiedes auf Antrag der* des ordentlichen Studierenden als Prüfung anzuerkennen.“ Dieser Antrag kann formlos an das Studienreferat in deutscher oder englischer Sprache gestellt werden. Darin müssen „die Art der Tätigkeit sowie Art und Umfang der Mitwirkung der*des Studierenden beschrieben und durch entsprechende Unterlagen (wie bspw. Zeugnisse, Modulbeschreibungen etc.) belegt werden“. Die Anerkennung durch die Studiendirektion erfolgt nach Feststellung eines nicht wesentlichen Unterschiedes der Leistungen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch beim Senat eingelegt werden, der nach einer Prüfung eine Wiedervorlage des Ansuchens bei der Studiendirektion einleiten kann.

- § 24 (3) der Studien – und Prüfungsordnung regelt die Anerkennung von Teilen des Studiums, die im Ausland durchgeführt wurde. Auf Antrag des*der Studierenden stellt die Studiendirektion fest, welche der geplanten Prüfungen keinen wesentlichen Unterschied zu den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen aufweisen. Studienbüro und International Office unterstützen die Antragsteller*innen bei der Zusammenstellung der notwendigen Unterlagen.
- § 24 (4) der Studien – und Prüfungsordnung räumt den Studierenden ein formloses Beschwerdeverfahren zur Anerkennung von Prüfungen ein. Jede Beschwerde wird durch eine Beschwerdekommision innerhalb von 45 Tagen nach Einreichung des Beschwerdeformulars entschieden.

Über alle Anerkennungsanträge ist spätestens drei Monate nach Antragseingang zu entscheiden.

Die Verfahren zur Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen sind in der Studien- und Prüfungsordnung klar definiert und durch die Veröffentlichung dieser für alle Beteiligten transparent.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlung

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen zur Weiterentwicklung:

In der Beschreibung des Verfahrens wird dargestellt, dass die Entscheidung über die Anträge von der Anerkennungskommission gefällt wird. In § 24 (2) der PO steht allerdings, dass die Anerkennung durch den*die Studiendirektor*in erfolgt. Da diese Person lediglich die Verfahrenskoordination darstellt, ist dies aber nicht ganz korrekt und sollte entsprechend umformuliert werden. Auch die Bestellung und Zusammensetzung der Anrechnungskommission sollte in der PO dargestellt werden.

Über die Informationen in der PO hinaus sollten bei Einrichtung bzw. Fertigstellung der neuen Website der Antragstellerin weitergehende Informationen zu den Anerkennungsverfahren insbesondere für Studierende bereitgestellt werden, um eine noch größere Transparenz zu erreichen.

Der Passus zu den „für ein Fach abgelegten Prüfungen postsekundärer Bildungseinrichtungen im Inland oder eines EU- oder EWR-Staates“ sollte dahingehend konkretisiert werden, dass die Anerkennung auch möglich ist, wenn die ECTS-Punkte das geforderte Maß **übersteigen** und nicht nur, wenn sie gleich sind oder geringfügig abweichen. Zudem sollte an dieser Stelle die Formulierung „... Prüfungen postsekundärer Bildungseinrichtungen im Inland oder eines EU- oder EWR-Staates sind für das gleiche Fach im weiteren Studium desselben Studiums anzuerkennen ...“ erweitert werden auf „für das gleiche Fach im weiteren Studium im gleichen oder vergleichbaren Studiengang anzuerkennen ...“. Dies stellt sicher, dass auch Prüfungen von Modulen, die in vielen verschiedenen Musikstudiengängen vorkommen wie beispielsweise Musiktheorie auch in nicht ganz äquivalenten Studiengängen anerkannt werden können.

Masterstudiengang Music Performance & Career Development

Studiengang und Studiengangsmanagement

1. Der Studiengang orientiert sich am Profil und an den strategischen Zielen der Privathochschule.

Der Masterstudiengang Music Performance & Career Development kann als innovatives Studienangebot gelten, welches besonders im Hinblick auf die Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung, die künstlerischen und pädagogischen Entfaltungsmöglichkeiten der Studierenden und die Vernetzung vor allem mit den regionalen Kulturanbietern und Bildungsträgern vielschichtig auf den Profilen und Zielen der Stella Vorarlberg aufbaut. Zu den fachlichen Kernbereichen zählen das jeweilige zentrale künstlerische Fach, die Musikwissenschaft und die Auseinandersetzung mit Berufsbildveränderungen und Veranstaltungsformaten.

Im Vordergrund stehen die Persönlichkeitsbildung und die individuelle und bewusste Vorbereitung auf ein zeitgemäßes offenes Patchwork-Berufsbild, von dem aus mit künstlerischer Kreativität und ausreichend fachlichen Kompetenzen in die Tiefe und Breite unserer Gesellschaft

hineinzuwirken möglich wird. Dementsprechend ist das Profil und der Aufbau dieses Masterstudienganges relativ offen gestaltet und bietet Mitgestaltungs- und auch gewisse Profilierungsmöglichkeiten, obwohl keine Wahlpflichtgegenstände angeboten werden. Wie in den Gesprächen mit der Antragstellerin ausgeführt, sollen die Studierenden auf diese Weise animiert werden, eigenständig Artistic research in ihrem Studium zu verankern.

Insofern sind die im Zuge der online-Gespräche oft zitierte Studierendenzentriertheit und die Förderung von Eigenverantwortung und Entrepreneurship in diesem Curriculum glaubwürdig umgesetzt.

Der Studiengang steht im Einklang mit dem formulierten Profil und der festgeschriebenen strategischen Zielsetzung der geplanten Privathochschule.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Studiengang und Studiengangsmanagement

2. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs

- a. sind klar formuliert;
- b. umfassen sowohl fachlich-wissenschaftliche und/oder wissenschaftlich-künstlerische als auch personale und soziale Kompetenzen;
- c. entsprechen den Anforderungen der angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder und
- d. entsprechen dem jeweiligen Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens.

Im dem Studiengang zugeordneten Modulhandbuch sind praktische (fähigkeitsbasierte), theoretische (wissensbasierte) und allgemeine Lernergebnisse präzisiert, die verschiedenste Kompetenzbereiche umfassen wie beispielsweise die Fähigkeiten zu künstlerisch praktischer Umsetzung, zur Selbsteinschätzung und zum Selbstmanagement, zu bewusst pädagogischem Handeln, zur Kommunikation, zur sozialen Interaktion. Dazu kommen fachspezifische und allgemein musikalische Kenntnisse und Forschungskompetenz. Dieses Kompetenzspektrum zielt auf eine zeitgemäße Diversität im Berufsbild ab.

Die Formulierungen und Betitelungen sind klar und beschreiben demnach die berufsrelevanten wissenschaftlich-künstlerischen, sozialen und personalen Kompetenzen.

Die Lernergebnisse des Masterstudiengangs Music Performance & Career Development entsprechen nach Auffassung der Gutachter*innen dem Qualifikationsniveau des nationalen Qualifikationsrahmens (Stufe 7).

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Beispiel guter Praxis

Als Beispiel guter Praxis ist hier die Orientierung des Studiengangsprofils und seine curriculare Ausgestaltung an erwartbaren Laufbahnentscheidungen innerhalb der Bildungsbiographien der Studierenden zu nennen. Die Absolvent*innen sind mit den Lerninhalten konsekutiv auf ein Berufsleben vorbereitet, welches sich im Spannungsfeld zwischen Kunstschaffen, Unternehmertum und Forschung bewegt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

3. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem Profil und den intendierten Lernergebnissen des Studiengangs.

Der Name dieses Studiengangs setzt sich aus zwei Teilen zusammen: „Music Performance“, welcher die künstlerisch ausübende Tätigkeit fokussiert, und „Career development“, der sich innovativ und einem Masterstudium entsprechend dem Aufbau und der Entwicklung einer Karriere gewidmet ist.

Der traditionellen Studienkonzeption aus Überschneidungen mit dem Masterstudiengang Music Education & Music Performance, welche sich auch im Namen der Studiengänge widerspiegeln, sowie aus klassischen Lehrveranstaltungsangeboten wie zum Beispiel „Musiktheater“ für das künstlerische Hauptfach Gesang innerhalb der Module „Zentrales künstlerisches Fach 1 bis 3“ wird eine vertiefende Auseinandersetzung mit möglichen Arbeitsfeldern gegenübergestellt, die auf eine eigenständige und diversifizierte Karrieregestaltung vorbereiten. Gemeint sind damit beispielsweise „Social Media“ und „Musik und Markt“ im Modul „Career development“ und die beiden Module „Entrepreneurship 1 und 2“.

Insofern entspricht die Bezeichnung des Studiengangs den intendierten Lernergebnissen im Einklang mit dem Studiengangsprofil.

Der akademische Grad „Master of Arts“ (kurz: „M.A.“) entspricht gängiger Praxis für entsprechende künstlerische Masterstudiengänge.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Studiengang und Studiengangsmanagement

4. Der Studiengang

a. entspricht den wissenschaftlichen und/oder wissenschaftlich-künstlerischen und didaktischen Anforderungen des jeweiligen Fachgebiets oder der jeweiligen Fachgebiete;

b. umfasst definierte fachliche Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden;

c. stellt durch Inhalt und Aufbau das Erreichen der intendierten Lernergebnisse sicher;

d. umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen mit geeigneten Lern-/Lehrmethoden sowie Prüfungsmethoden zur Erreichung der intendierten Lernergebnisse, die an das Gesamtkonzept des Studiengangs anknüpfen;

e. berücksichtigt die Verbindung von Forschung und Lehre und/oder Forschung und Erschließung der Künste und

f. fördert die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess.

Die Modulinhalte entsprechen allen wissenschaftlich-künstlerischen und didaktischen Anforderungen des jeweiligen Fachgebiets. Als Kernbereiche sind im Akkreditierungsantrag die Musikwissenschaft und der künstlerisch-musikalische Bereich mit seinen Teilbereichen Saiteninstrumente, Tasteninstrumente, Gesang und Blas- und Schlaginstrument genannt. Weiters spielt die Auseinandersetzung mit dem Berufsbild des Musikers oder der Musikerin in unserer Gesellschaft in der Konzeption des Studiengangs eine wichtige Rolle. Das zentrale künstlerische Fach (zkF), welches den künstlerisch-musikalischen Kernbereich abdeckt, wird ergänzt durch entsprechende fachspezifische Disziplinen. Hier sind das Musiktheater für das künstlerische Hauptfach Gesang, das kammermusikalische Ensemblespiel und Orchesterprojekte für Studierenden mit einem Orchesterinstrument als zkF, und verpflichtende Korrepetitionspraktika für die künstlerischen Hauptfächer Klavier, Orgel und Cembalo zu nennen.

Der Aufbau des Studienplans und die teilweise im Modulhandbuch ausdifferenziert beschriebenen Modulinhalte führen zum Erreichen der intendierten Lernziele des Masterstudiengang Music Performance & Career Development.

Auch die angebotenen Lern- und Prüfungsformen sind zum Erreichen der vielschichtigen Lernergebnisse geeignet. Einige Prüfungsformate, wie das E-Portfolio, werden laut studentischen Aussagen von den derzeitigen Lehrkräften offensichtlich sehr unterschiedlich gehandhabt. Hier gilt es in nächster Zukunft Einigungen über Formen und Qualitätskriterien zu finden und breit und einheitlich zu kommunizieren, d.h. dies auch durch Schulungen zu homogenisieren.

Um die Transparenz rund um die Benotung von Prüfungsleistungen zu erhöhen, wäre die Ausarbeitung von Erwartungshorizonten (z.B. hinsichtlich der Benotung eines E-Portfolio, mündlichen Referats und einer schriftlichen Seminararbeit) zielführend. Im Antrag befinden sich bereits Leitfäden für die Abfassung von schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten sowie für die Anfertigung von Bachelor- oder Masterprojekten, die in diese Richtung deuten. Dies gilt gleichermaßen für den dort zu findenden Beurteilungskatalog zur Bewertung von schriftlichen Masterarbeiten.

Dagegen sollen hier insbesondere die Integration der Musikpädagogik in Themenstellungen wie Bildungsübergänge und Karriereplanung sowie die gemeinsame Entwicklung eines unternehmerischen Kunstprojektes im Modul „Entrepreneurship 1“ als Beispiel guter Praxis genannt werden.

Ziel und Inhalt des Studiengangs sind genügend stark an den studentischen Bedürfnissen ausgerichtet und fördern ihre aktive Beteiligung am Lerngeschehen.

Forschung ist im Studienplan nicht explizit genannt. Jedoch ist davon auszugehen, dass die Entwicklung und Erschließung der Künste, wie es auch wiederholt im Vor-Ort-Besuch bestätigt wurde, nach und nach fester Bestandteil der Module „zentrales Künstlerisches Fach 1 bis 4“ sein und werden wird. Dazu kommen andere innovative Lerninhalte, die Entwicklung und Erschließung der Künste (EEK) seinem Wesen nach in sich tragen. So wird die künstlerische Abschlussprüfung (Modulprüfung) als ein selbständig geplantes 60-minütiges öffentliches Konzert durchgeführt, welches in einem eigenständig erarbeiteten Konzertformat präsentiert werden soll. Im Modulhandbuch heißt es dazu: „Dabei wird ein hohes Maß an professioneller künstlerischer Gestaltung und eine kritische Auseinandersetzung mit innovativen Konzertdramaturgien erwartet.“ Ein eigenes künstlerisches Projekt kollaborativ selbst zu entwickeln, ist auch schon vorher das Ziel im Modul „Artistic Project“, zum Beispiel initiiert durch die „Impulse-Stiftung“. Stoff für die zeitgemäße Entwicklung und Erschließung der Künste liegt ebenso im Modul „Career development“ in der Auseinandersetzung mit Social media und mit Selbst- und Projektvermarktung, in den sog. „Projektseminaren“ der Module „Entrepreneurship 1 und 2“ sowie im Modul „Artistic Performance 1 und 2“, wo es u.a. um Kulturmanagement geht. Insofern sehen die Gutachter*innen die Verbindung von Forschung und Lehre ausreichend gewährleistet.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Studiengang und Studiengangsmanagement

5. Das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) wird im Studiengang korrekt angewendet. Die mit den einzelnen Modulen und/oder Lehrveranstaltungen verbundene Arbeitsbelastung (Workload), ausgedrückt in ECTS-Anrechnungspunkten, ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer. Bei berufs begleitenden Studiengängen wird dabei die Berufstätigkeit berücksichtigt.

Im Studienplan für den Masterstudiengang Music Performance wurde der Arbeitsaufwand sorgfältig geschätzt und kategorisiert in Präsenzzeit, Übezeit und Lesezeit. Auf dieser Grundlage sind die Module mit ihren Lehrveranstaltungen und ihre Abfolge sinnvoll aufgebaut. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht laut Antragsunterlagen 25 Zeitstunden. Der geschätzte Workload ist an den Beispielen im Handbuch „Implementation and Use of Credit Points in Higher Music Education“ der Association Européenne des Conservatoires, Académies de Musique et Musikhochschulen (AEC) ausgerichtet.

Um sich auf die Arbeit für die künstlerische Modulabschlussprüfung konzentrieren zu können, umfasst das letzte Studiensemester wenig Präsenzstunden. In dieser Studienphase ist auch die künstlerisch-wissenschaftliche Master-Thesis zu bewältigen.

Für den Masterstudiengang Music Performance & Career Development ist die Möglichkeit eine Absolvierung in Teilzeit vorgesehen, bei der die Studienzeit von vier auf acht Semester verdoppelt wird. Auch für die hier in Frage kommende Zielgruppe in ihren jeweiligen Lebensbedingungen ist nach Auffassung der Gutachter*innen die Aufsplittung des Workloads sinnvoll.

In diesem Sinne ist aus Sicht der Gutachter*innen das Kriterium **erfüllt**.

Studiengang und Studiengangsmanagement

6. Das studiengangsspezifische Diploma Supplement ist zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen geeignet und erleichtert die akademische und berufliche Anerkennung der erworbenen Qualifikationen.

Die Antragstellerin hat für das Diploma Supplement (DS) eine allgemeine Version als Vorlage sowie für jeden der vier Studiengänge eine exemplarische Musterversion in deutscher und englischer Sprache erstellt. Die Vorlage des Diploma Supplements entspricht sowohl in der deutschen als auch der englischen Version den Vorgaben des Rahmenformulars des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft – ENIC NARIC AUSTRIA sowie den Hinweisen zum Ausfüllen des DS vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Auch die Angaben zum österreichischen Hochschulsystem unter Ziffer 8 im DS entsprechen den Vorgaben des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Als Anlage zum DS wird eine Abschrift der Studiendaten, das so genannte Transcript of Records (ToR) gemäß dem Muster des ECTS-Handbuchs für Benutzer*innen notwendig. Die vorgelegten ToRs der Antragstellerin entsprechen diesen Vorgaben.

Die studiengangsspezifischen Diploma Supplements in Verbindung mit den jeweiligen Transcript of Records sind in der vorgelegten standardisierten Form geeignet, die internationale Mobilität der Studierenden und Absolvent*innen zu unterstützen und die Anerkennung der erworbenen Qualifikation zu erleichtern.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlungen

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

Sowohl die Diploma Supplements als auch die Transcript of Records enthalten die deutsche und englische Version in einem Dokument, wodurch die Dokumente sehr lang und unübersichtlich werden. Es wird daher empfohlen, jeweils getrennte Dokument in Deutsch und Englisch auszustellen.

Im Transcript of Records wird unter Ziffer 4.3 die „Abschrift der Studiendaten“ fälschlicherweise als „copy of study data“ statt „Transcript of Records“ übersetzt. Das sollte geändert werden.

Zur besseren Lesbarkeit und korrekten Darstellung sollte außerdem in den Diploma Supplements unter Ziffer 3.1 statt „ISCED 11, NQR 6“ jeweils „ISCED 6, NQR Level 6“ für Bachelorstudiengänge und „ISCED 7, NQR Level 7“ für Masterstudiengänge formuliert werden.

Studiengang und Studiengangsmanagement

7. Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- a. sind klar definiert und
- b. tragen zur Erreichung der Qualifikationsziele bei.

Der allgemeine Rahmen für die Zulassung zum Studium an der StellaV findet sich in der dem Antrag beiliegenden geplanten Studien- und Prüfungsordnung. Explizit geregelt werden die Zugangsvoraussetzungen im Modulhandbuch. Grundvoraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Music Performance & Career Development ist der Abschluss eines künstlerisch-pädagogischen oder rein künstlerischen Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Punkten innerhalb der EU oder des EWR Raumes oder eines gleichwertigen Diplomstudiums. Weiters setzt sich die Zulassung aus dem ebenfalls im Modulhandbuch detailliert beschriebenen Zulassungsverfahren, dem Nachweis der deutschen Sprache (Sprachniveau B2) und aus der Verfügbarkeit eines Studienplatzes zusammen.

Das Zulassungsverfahren besteht laut Antragsunterlagen aus der Prüfung der künstlerischen Eignung, einem Motivations- und Feedbackgespräch sowie einem Potential- und Fachgespräch zum Thema Konzertformate. Die Überprüfung der künstlerischen Eignung wird für folgende zentrale künstlerische Hauptfächer angeboten: Blockflöte, Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxofon, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlaginstrumente, Klavier, Orgel, Cembalo, Akkordeon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Gitarre, Harfe und Gesang.

Das Mindestsprachniveau ist aus Sicht der Gutachter*innen angemessen, um ein fruchtbares Studieren sicherzustellen und entspricht internationalen Standards. Der künstlerische Teil der Zulassungsprüfungen im jeweiligen Hauptfach ist eng an die jeweiligen Qualifikationsziele gekoppelt. Das Motivations- und Feedbackgespräch als zweiter wesentlicher Teil der Zulassungsprüfung, ermöglicht eine auf die Besonderheiten des Studiengangs zugeschnittene Auswahl der Bewerber*innen.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Studiengang und Studiengangsmanagement

8. Das Aufnahmeverfahren für den Studiengang

- a. ist klar definiert;
- b. für alle Beteiligten transparent und
- c. gewährleistet eine faire Auswahl der sich bewerbenden Personen.

Grundsätzliches zu den Aufnahmeverfahren wird in der Studien- und Prüfungsordnung definiert, im Modulhandbuch wird es weiter spezifiziert. Sie besteht aus dem Nachweis der künstlerischen Eignung, welche durch ein Vorspiel und anschließendes kurzes Feedbackgespräch geprüft wird, sowie aus einem Potenzial- und Fachgespräch zum Thema Konzertformate. Geprüft wird

durchgehend von einer Kommission, welcher mindestens drei fachlich geeignete Prüfer*innen angehören. Die Dauer der einzelnen Prüfungsteile sind klar vorgeschrieben. Auf Mindestanforderungen für das Vorspiel verweist das Modulhandbuch auf den entsprechenden Anhang. Der inhaltliche und fachliche Rahmen zum Potenzial- und Fachgespräch ist genau soweit definiert, sodass individuelle Schwerpunkte der Studienbewerber*innen trotzdem zum Vorschein kommen können.

Jeder Prüfungsteil wird von den Prüfungskommissionen anhand eines festgelegten und kommunizierten Punktesystems beurteilt. Bei der Vergabe der Studienplätze ist die Summe der erreichten Punkte für die Reihung der Bewerber*innen entscheidend. Wie die Punkte in den einzelnen Bereichen ermittelt werden und wie diese schlussendlich am Ende gewichtet werden, ist in einem eigenen Unterpunkt des Studienplans genau festgehalten. Eine faire Auswahl wird durch die schlichte Reihung der Bewerber*innen nach der Gesamtpunktezahl gewährleistet.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlung

Die Gutachter*innen halten es für wahrscheinlich, dass sich zum zweiten Prüfungsteil, dem Potenzial- und Fachgespräch zum Thema Konzertformate, womöglich Fragen im Voraus für die Studieninteressierten ergeben könnten. Daher wird der Antragstellerin nahegelegt zu überdenken, ob es nicht förderlich sein könnte, auf der Website diesbezüglich eine Kontaktmöglichkeit zu hinterlassen.

Die Gutachter*innen empfehlen besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass die Information zu den Bestimmungen des Aufnahmeverfahrens, welche sich aus unterschiedlichen Dokumenten (Studien- und Prüfungsordnung, Modulhandbuch, Anhänge zum Modulhandbuch, etc.) zusammensetzt, im Web-Auftritt, wo sich Studieninteressierte höchstwahrscheinlich vorwiegend informieren, übersichtlich zusammengefasst werden.

Hervorzuhebende gute Praxis

Als ein Beispiel guter Praxis möchten die Gutachter*innen die niederschwellige Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen hervorheben.

Studiengang und Studiengangsmanagement

9. Verfahren zur Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen, im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums, sind

- a. ist klar definiert;*
- b. und für alle Beteiligten transparent.*

Der Antragstellerin ist es ein Anliegen, transparente Systeme und Verfahren zur Anerkennung und Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen zu etablieren. Dies bezieht sich insbesondere auf informell und non-formal erworbenen Kompetenzen für den Zugang zum Studium sowie auf die Anrechnung auf Studienleistungen im Studium. Die Anrechnung von

formalen, non-formalen und informell erworbenen Kompetenzen erfolgen an der StellaV federführend und koordinierend durch die*den jeweilige*n Studiendirektor*in. Sie*er übernimmt die Aufgabe der Verfahrenskoordination, erstellt den Anrechnungsbescheid und steht den Antragsteller*innen zur Information, Beratung und Antragsstellung als Anlaufstelle zur Verfügung. Die Anträge werden von einer Anrechnungskommission fachlich geprüft und abschließend entschieden. Diese Kommission wird durch das Rektorat der StellaV für jeweils zwei Jahre eingerichtet. Die Anrechnungskommission besteht aus drei vom Senat nominierten Lehrenden der StellaV sowie einer Vertretung der Studierenden. Fallweise können weitere Fachlehrende ohne Stimmrecht in die Anrechnungskommission berufen werden.

Die Antragstellerin verpflichtet sich zu den Prinzipien Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Berücksichtigung früherer Entscheidungen (Vergleichbarkeit) bei allen Anerkennungsverfahren sowie zur Berücksichtigung des Lissabonner Anerkennungsübereinkommen.

Die detaillierte Regelung und Darstellung der Verfahren zur Anerkennung von Prüfungen findet sich im 5. Abschnitt (Zulassung- und Ergänzungsprüfungen, Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungen) der Beilage 1 (Studien- und Prüfungsordnung (Studienrecht)) der Satzung. Folgende Details werden darin dargestellt:

Im ersten Absatz wird die Anerkennung von Prüfungen an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen im In- und Ausland geregelt. Diese werden anerkannt, wenn sie zu den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen keinen wesentlichen Unterschied aufweisen und mittels eines Transcript of Records in Deutsch oder Englisch belegt werden. Auch die für ein Fach abgelegten Prüfungen postsekundärer Bildungseinrichtungen im Inland oder eines EU- oder EWR-Staates sind für das gleiche Fach im weiteren Studium desselben Studiums anzuerkennen, wenn die ECTS-Punkte gleich sind oder nur geringfügig abweichen.

In § 24 (2) der Studien – und Prüfungsordnung formuliert die Antragstellerin: „Die künstlerische oder wissenschaftliche Tätigkeit in Einrichtungen außerhalb der StellaV und bei gemeinsam eingerichteten Studien [...] ist [...] nach Maßgabe eines nicht wesentlichen Unterschiedes auf Antrag durch die Studiendirektion entsprechend der Art der Tätigkeit und der Projekte der betreffenden Einrichtung sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der*des Studierenden nach Maßgabe eines nicht wesentlichen Unterschiedes auf Antrag der* des ordentlichen Studierenden als Prüfung anzuerkennen.“ Dieser Antrag kann formlos an das Studienreferat in deutscher oder englischer Sprache gestellt werden. Darin müssen „die Art der Tätigkeit sowie Art und Umfang der Mitwirkung der*des Studierenden beschrieben und durch entsprechende Unterlagen (wie bspw. Zeugnisse, Modulbeschreibungen etc.) belegt werden“. Die Anerkennung durch die Studiendirektion erfolgt nach Feststellung eines nicht wesentlichen Unterschiedes der Leistungen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch beim Senat eingelegt werden, der nach einer Prüfung eine Wiedervorlage des Ansuchens bei der Studiendirektion einleiten kann.

- § 24 (3) der Studien – und Prüfungsordnung regelt die Anerkennung von Teilen des Studiums, die im Ausland durchgeführt wurde. Auf Antrag des*der Studierenden stellt die Studiendirektion fest, welche der geplanten Prüfungen keinen wesentlichen Unterschied zu den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen aufweisen. Studienbüro und International Office unterstützen die Antragsteller*innen bei der Zusammenstellung der notwendigen Unterlagen.
- § 24 (4) der Studien – und Prüfungsordnung räumt den Studierenden ein formloses Beschwerdeverfahren zur Anerkennung von Prüfungen ein. Jede Beschwerde wird durch

eine Beschwerdekommision innerhalb von 45 Tagen nach Einreichung des Beschwerdeformulars entschieden.

Über alle Anerkennungsanträge ist spätestens drei Monate nach Antragseingang zu entscheiden.

Die Verfahren zur Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen sind in der Studien- und Prüfungsordnung klar definiert und durch die Veröffentlichung dieser für alle Beteiligten transparent.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlung

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen zur Weiterentwicklung:

- In der Beschreibung des Verfahrens wird dargestellt, dass die Entscheidung über die Anträge von der Anerkennungskommission gefällt wird. In § 24 (2) der PO steht allerdings, dass die Anerkennung durch den*die Studiendirektor*in erfolgt. Da diese Person lediglich die Verfahrenskoordination darstellt, ist dies aber nicht ganz korrekt und sollte entsprechend umformuliert werden. Auch die Bestellung und Zusammensetzung der Anrechnungskommission sollte in der PO dargestellt werden.
- Über die Informationen in der PO hinaus sollten bei Einrichtung bzw. Fertigstellung der neuen Website der Antragstellerin weitergehende Informationen zu den Anerkennungsverfahren insbesondere für Studierende bereitgestellt werden, um eine noch größere Transparenz zu erreichen.
- Der Passus zu den „für ein Fach abgelegten Prüfungen postsekundärer Bildungseinrichtungen im Inland oder eines EU- oder EWR-Staates“ sollte dahingehend konkretisiert werden, dass die Anerkennung auch möglich ist, wenn die ECTS-Punkte das geforderte Maß **übersteigen** und nicht nur, wenn sie gleich sind oder geringfügig abweichen. Zudem sollte an dieser Stelle die Formulierung „... Prüfungen postsekundärer Bildungseinrichtungen im Inland oder eines EU- oder EWR-Staates sind für das gleiche Fach im weiteren Studium desselben Studiums anzuerkennen ...“ erweitert werden auf „für das gleiche Fach im weiteren Studium im gleichen oder vergleichbaren Studiengang anzuerkennen ...“. Dies stellt sicher, dass auch Prüfungen von Modulen, die in vielen verschiedenen Musikstudiengängen vorkommen wie beispielsweise Musiktheorie auch in nicht ganz äquivalenten Studiengängen anerkannt werden können.

3.6 Beurteilungskriterien § 15 Abs. 6 Z 1–2: Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende

Beratungs- und Unterstützungsangebot für Studierende

1. Die Privathochschule sieht angemessene Angebote zur fachlichen, studienorganisatorischen sowie psychosozialen Beratung und Unterstützung ihrer Studierenden vor.

Die Studiendirektion ist als zentrales Organ und niederschwellige Anlaufstelle eingerichtet, das schnell Antworten auf studienorganisatorische Fragen geben kann und entsprechend weitervermittelt. Als fachliche Ansprechpersonen sind insbesondere die Studiengangs- und Modulverantwortlichen von Bedeutung. Darüber hinaus stehen prinzipiell auch die Mitglieder des Rektorats als Ansprechpersonen zur Verfügung. Für die psychosoziale Beratung, ist die Einrichtung einer eigenen Stelle vorgesehen.

Die Angebote sind sehr gut an die Größe und Gegebenheiten der Antragstellerin angepasst. Die Gutachter*innen gewannen beim digitalen Vor-Ort-Besuch den Eindruck, dass ein gutes Verständnis herrscht, wer in welcher Situation der*die richtige Ansprechpartner*in ist. Es wurde darüber hinaus der Eindruck vermittelt, dass viele Mitarbeitenden die Zusammenarbeit in der Beratung als Selbstverständlichkeit sehen und als Stärke der Antragstellerin bewerten. Die Ausschreibungskriterien für die Stelle der psychosozialen Beratung sind aus Sicht der Gutachter*innen im Hinblick auf die wichtigsten Probleme, welche sich für Musikstudierende insbesondere kleiner Institutionen oft ergeben, sehr passend gewählt. Die Studierendenvertretung bei der Besetzung mit einzubeziehen, stärkt umso mehr das Vertrauen in diese Beratungsstelle.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Beratungs- und Unterstützungsangebot

2. Die Privathochschule stellt den Studierenden ein geeignetes Verfahren zur Behandlung von Beschwerden zur Verfügung.

Grundsätzlich gewannen die Gutachter*innen den Eindruck, dass über zahlreiche kleine Schritte eine Kultur gefördert wird, sodass studentische Beschwerden möglichst frühzeitig und informell gelöst werden, meist in Zusammenarbeit mit den Studierendenvertreter*innen, gegebenenfalls auch direkt mit Beteiligung des Rektorats. In Zukunft soll die Ombudsstelle dies noch weiter unterstützen.

Darüber hinaus ist auch ein formeller Beschwerdeweg vorgesehen. Per Formular kann die Beschwerde eingereicht werden und wird in einer Kommission behandelt. Die Zusammensetzung der Beschwerdekommision über den Senat erfolgt unter Beteiligung der Ombudsstelle, des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, von Studierendenvertreter*innen und Vertreter*innen des allgemeinen und des Lehr- und

Forschungspersonals. Zeitliche Fristen und Zusammensetzung der Kommission sind konkret festgelegt.

Der geplante Umgang mit möglichen zukünftigen Beschwerden und das, falls Studierende es so wollen, anzuwendende formelle Verfahren sind aus Sicht der Gutachter*innen gut geeignet. Das Beschwerdeformular ist einfach zu beziehen und einzureichen. Eine adäquate Zusammensetzung der Beschwerdekommision ist gewährleistet, ebenso wie eine zeitlich begrenzte Dauer, bis der*die Studierende eine Rückmeldung erhält.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlung

Als Empfehlung möchten die Gutachter*innen der Antragstellerin mitgeben, dass diese Möglichkeit des Beschwerdeverfahrens regelmäßig im Haus kommuniziert werden sollte.

Hervorzuhebende gute Praxis

Die bereits angekündigte Evaluierung des Beschwerdeverfahrens begrüßen die Gutachter*innen sehr.

3.7 Beurteilungskriterien § 15 Abs. 7 Z 1–5: Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste

Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste

1. Die Privathochschule orientiert ihre Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten an ihrem Profil und ihren Zielen und hat hierfür ein Konzept, das jedenfalls die strategischen Ziele und deren Umsetzung in Maßnahmen umfasst.

Das Forschungskonzept der StellaV umfasst den Forschungsschwerpunkt Entwicklung und Erschließung der Künste (EEK), die musikwissenschaftliche Forschung sowie die Erforschung musikpädagogischer Phänomene. Ferner sind im Rahmen des Konzepts, das 21 Seiten umfasst, die Verknüpfung der Forschung mit der Lehre, der Wissen(schaft)stransfer, der Bereich der Forschungsunterstützung sowie Forschungsinfrastruktur und –dokumentation dargelegt. In den Anhängen zum Konzept finden sich Dokumentationen zu den Forschungsschwerpunkten, eingeworbenen Drittmitteln, Kooperationen, Forschungsprojekten, Veranstaltungen und Publikationen. Die Projektanträge zu „Das immaterielle Erbe der Bodenseeregion“, zu „Migraton“ und „Musik. Frauen/Geschichten“ sowie das Bewilligungsschreiben zum Projekt „Alltagskunst als Innovations- und Integrationsfaktor in Unternehmen der Bodenseeregion“ sind gesondert angeführt. Beigelegt sind auch die Broschüre zum Symposium „Musik und Gesellschaft“ sowie die Protokolle des Wissenschaftlichen Beirats.

Als ein Zeichen guter Praxis im Bereich der Forschung sind insbesondere die Einrichtung einer Stabsstelle Forschungsservice sowie die Einrichtung der Arbeitskreise zur Entwicklung und

Erschließung der Künste (EEK), zur musikwissenschaftlichen Forschung und zur musikpädagogischen Forschung hervorzuheben. Ferner wurde besonders im Vor-Ort-Besuch klar, dass das Musikwissenschaftsverständnis der StellaV die Musikvermittlung mitdenken soll.

Was die bisherigen Tätigkeiten im Bereich der Forschung anbelangt, so sind diese am deutlichsten im Bereich der musikwissenschaftlichen Forschung belegt und an eine Person geknüpft, die plant, in den nächsten Jahren an der Universität für Musik und Darstellende Kunst in Wien zu promovieren. Diese Tätigkeiten umfassen die drei aktuellen Projekte zum immateriellen Kulturerbe des Bodenseeraums (IMMOERBO), zur Folksammlung Haid (Schenkung an die Bibliothek der StellaV) sowie zur Volksmusikforschung im Bodenseeraum. Für den*die zentrale*n Forscher*in dieser Projekte, ist im Anschluss an die Promotion auch eine zweite Musikwissenschaftsprofessur mit einer Berufung in Anlehnung an UG 2002 §99 Abs. 3 geplant. Die für diese Professur vorgesehene Person ist mit ihrer Forschung und Lehre bislang stärker im volksmusikalischen Bereich angesiedelt.

Im Rahmen der zum 1. Oktober 2022 eingerichteten musikwissenschaftlichen Professur läuft gerade das Bewerbungsverfahren. Hier ist geplant, dass sich der*die zukünftige Stelleninhaber*in unter anderem mit bedeutenden musikalischen Ereignissen im Bereich der Kunstmusik beschäftigt (Stichworte „musikwissenschaftliche Regionalforschung“).

Der Aufbau des Forschungsschwerpunkts Musikpädagogische Forschung ist ebenfalls an eine Professur geknüpft, die zum 1. Oktober 2022 starten soll. Hier erwartet die StellaV Input zu Lernprozessen in musikpädagogischen Lehr-Lern-Kontexten der Instrumental- und Gesangspädagogik, insbesondere zum Lernen im Bereich der Amateurmusik an Musikschulen sowie zu Lernwegen und Lehrsituationen an Musikhochschulen.

Im Bereich der künstlerischen Forschung ist das Projekt zum Komponisten Ferdinand Rebay (1880-1953) im Detail in den Anhängen angeführt. Ziel des Projekts ist die Aufführung seiner Werke für Gitarre auf historischen Instrumenten. Ferner ist ein Symposium zum Komponisten Josef Rheinberger in Kooperation mit der Hochschule für Musik Mainz der Johannes Gutenberg-Universität geplant. Darüber hinaus gilt es, den Forschungsschwerpunkt EEK aufzubauen. In einem ersten Schritt soll das über die Teilnahme des Lehr- und Forschungspersonals der StellaV an internationalen Kongressen zu diesem Schwerpunkt passieren. Für den Schwerpunkt EEK ist kein zusätzliches Personal vorgesehen. Vielmehr sind hier alle hauptamtlichen Instrumental- und Gesangspädagog*innen involviert.

Besonders bei den Gesprächen während des Vor-Ort-Besuchs hat die Leitung der StellaV ihr Bewusstsein dafür gezeigt, dass noch mehr wissenschaftliches Personal akquiriert werden muss. Eine solche Akquisition ist allerdings nur auf der Grundlage erfolgreich eingeworbener Drittmittel möglich. Hierfür gilt es, in Zukunft in Zusammenarbeit mit der Stabstelle Forschung eine Strategie zu entwickeln.

Die Verbindung von Lehre, Forschung und Wissenstransfer ist im Antrag klar dargestellt und orientiert sich somit am Profil und den Zielen der StellaV, diese drei Bereiche zu verbinden. Ein weiteres Ziel, nämlich das Hineinwirken in die Gesellschaft sowie die nationale und internationale Vernetzung ist durch ein funktionierendes Netzwerk gewährleistet. Die geplanten Maßnahmen zur Umsetzung wurden überzeugend dargestellt.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste

2. Die Privathochschule sieht vor, dass die geplanten Forschungsleistungen in den Fachbereichen dem wissenschaftlichen Anspruch und den jeweiligen Disziplinen entsprechen.

Die bisherigen und geplanten Forschungsleistungen in der Musikwissenschaft, die an der StellaV bisher ausschließlich das Feld der Ethnomusikologie bzw. Volksmusikforschung umfassen, entsprechen dem wissenschaftlichen Anspruch in Methoden und Theorien. Auf diesem Gebiet ist die Antragstellerin bereits jetzt international wettbewerbsfähig. Allerdings ist diese Wettbewerbsfähigkeit nur dann weiterhin gewährleistet, wenn sie sich auch in Hochschulprofessuren widerspiegelt.

Für den Bereich der musikpädagogischen Forschung ist eine Schwerpunktsetzung im Forschungsfeld Lernen in musikpädagogischen Lehr-Lern-Kontexten der Instrumental- und Gesangspädagogik geplant. Von der zu besetzenden Professur für Musikpädagogik wird von Seiten der Antragstellerin erwartet, Methoden aus der qualitativen und quantitativen empirischen Bildungsforschung anzuwenden, womit der aktuellen forschungsmethodischen Schwerpunktsetzung entsprochen wird.

Der Bereich der künstlerischen Forschung (EEK) ist erst noch auszubauen. Erste Forschungsleistungen sind hier im Projekt zum Komponisten Ferdinand Rebay sowie im geplanten Symposium in Kooperation mit der Hochschule für Musik Mainz der Johannes Gutenberg-Universität zu erkennen. Bei den Gesprächen beim virtuellen Vor-Ort-Besuch berichtete ein*e Dozent*in von einem geplanten Projekt zu nicht-editierter Musik eines unbekanntes Komponisten, dessen Manuskripte über die British Library zugänglich sind. Dieses Projekt war noch nicht Bestandteil des Antrags, lässt aber im Bereich der EEK eine vielversprechende Entwicklung erkennen.

Als besonders gute Praxis ist hier hervorzuheben, dass sich Instrumentaldozent*innen Themen der historischen Aufführungspraxis sowie Fragen des Umgangs mit musikalischen Manuskripten widmen, was für eine Musikhochschule durchaus als innovativ angesehen werden kann.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste

3. Die Privathochschule sieht den jeweiligen Fächerkulturen angemessene institutionell verankerte Kooperationen in der Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste mit hochschulischen und gegebenenfalls nicht-hochschulischen Partnereinrichtungen im In- und Ausland vor.

Die Antragstellerin weist bereits ein breites Netzwerk an Kooperationen auf (siehe auch § 15 Abs. 11). Diese Kooperationen sind im wissenschaftlichen Bereich bisher besonders über Calls des Verbunds der Internationalen Bodensee-Hochschule (IBH) zu Stande gekommen. Kooperationen im Verbund der IBH ermöglichen sowohl gemeinsame Forschungsprojekte als auch Drittmittelförderung. Das Projekt zum immateriellen Kulturerbe des Bodenseeraums wurde beispielsweise aus diesem Verbund gefördert. Im Rahmen dieses Projekts kooperierte die StellaV mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, der Universität

Konstanz und der Zürcher Hochschule der Künste. Weitere Projekte, die über diesen Verbund gefördert wurden, sind das Symposium „Frauen: Musik/Geschichten“, das Projekt „Migraton – Töne zur Migration“ sowie das Projekt „Alltagskunst als Innovations- und Integrationsfaktor in Unternehmen der Bodenseeregion“.

Im musikwissenschaftlichen Bereich bestehen darüber hinaus Kooperationen mit der Universität Mozarteum Salzburg, die bisher die Studiengänge der StellaV mitverantwortet hat. Hier ist ein Austausch, z.B. in Form von Einladungen von Gästen aus Salzburg im Rahmen musikwissenschaftlicher Seminare, weiter geplant.

Im Bereich der künstlerischen Forschung wurden erste Kooperationen beispielsweise mit der Hermann Hauser Guitar Foundation (München) über das Projekt zum Komponisten Rebay hergestellt.

Besonders im praktischen Bereich kann die StellaV auf ein bereits eindrücklich aufgebautes Netzwerk mit Musikschulen und künstlerischen Einrichtungen der Region Vorarlberg zurückgreifen.

Eine stärkere Einbindung in die internationale Wissenschaftscommunity ist für die Zukunft zu erwarten. Hier empfehlen die Gutachter*innen, insbesondere die Stabstelle Forschung zur Entwicklung von Strategien für die Internationalisierung einzubeziehen. Auch empfehlen sie die Mitgliedschaft des Forschungspersonals in entsprechenden internationalen Fachgesellschaften sowie die Teilnahme an Erasmus+ nicht nur für den Studierenden- sondern auch den Lehrendenaustausch.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlungen

Für den Bereich der Forschung empfehlen die Gutachter*innen eine stärkere internationale Vernetzung über den Bodenseeraum hinaus. Ferner sprechen die Gutachter*innen eine Empfehlung dafür aus, dass auch Kooperationen zwischen Forschenden am Haus gefördert werden, da diese zur erfolgreichen Einwerbung von Drittmitteln sowie zu einer Bereicherung der Lehre beitragen können.

Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste

4. Die Privathochschule sieht die Förderung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durch geeignete organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen vor.

Die organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sind vorhanden.

Hierzu ist insbesondere die Einführung der Stabstelle Forschungsservice zu nennen, die Informationen zu Förderprogrammen und Preisen für das Lehr- und Forschungspersonal zur Verfügung stellen sowie Akteure in der Forschung an der StellaV vernetzen kann und sich der Forschungsdokumentation widmet. Es ist zu erwarten, dass über diese Stelle auch

Vernetzungen im Bereich der Forschung über die Bodensee-Region hinaus angeregt werden, sodass auch andere Förderungen als solche über die IBH beantragt werden können.

Mit den beiden Professuren für Musikwissenschaft und Musikpädagogik (je ein VZÄ) werden wesentliche Ressourcen für die Forschung aufgebaut. Zudem soll es noch eine weitere Musikwissenschaftsprofessur mit dem Schwerpunkt Volksmusikforschung bzw. Ethnomusikologie in den nächsten Jahren geben. Besonders Letztere kann für die StellaV profilbildend sein, da sie nicht nur in die Forschung, sondern auch stark in die Musikvermittlung wirkt. Für eine solche Profilbildung empfiehlt sich, zusätzlich wissenschaftliches Personal über Drittmittelprojekte einzustellen.

Hinsichtlich der Infrastruktur ist die StellaV sehr gut ausgestattet. Besonders das Entwicklungskonzept der Bibliothek in Bezug auf den Ausbau digitaler Ressourcen sowie die Einführung digitaler Dienste für die Lehre wie LOLA (Low Latency audio visual streaming system) ist hier vielversprechend. Zudem sind ausreichend Büros und Lehrräume für das Forschungspersonal an der StellaV vorhanden. Für den Bereich der EEK sind Vernetzungen mit Räumlichkeiten in Feldkirch, Vorarlberg und der Bodenseeregion angedacht, um genügend Orte für Auftritte und Dokumentationen zur Verfügung zu haben.

Besonders in den Gesprächen beim digitalen Vor-Ort-Besuch hat die Hochschulleitung den Eindruck vermittelt, die Förderung von Forschung besonders in den Blick zu nehmen. Insgesamt sind also die organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen für die Forschung als sehr positiv zu bewerten.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste

5. Die Privathochschule sieht Maßnahmen für einen Wissens- bzw. Technologietransfer in die Wirtschaft und Gesellschaft vor.

Das Hineinwirken in die Gesellschaft gehört zu den primären Zielen der StellaV. Für eine gelingende Wissenschaftskommunikation will die StellaV geeignete Räume, Plattformen und Formate schaffen und nutzen und greift dafür auf ihre ausgezeichnete Vernetzung in der Bodensee-Region zurück. Ein erster Schritt in diese Richtung wurde mit dem Symposium Musik und Gesellschaft getan, das inzwischen erstmalig stattgefunden hat. Diese Symposienreihe bringt Kultur- und Musikschaffende mit Entscheidungsträger*innen zusammen. Ferner sollen das Expertenforum Musikpädagogik und der Blickpunkt Elementare Musikpädagogik, bereits bestehende Formate des Vorarlberger Landeskonservatoriums, weiterentwickelt werden. Über Publikationen und Audio- und Videodokumentation sollen Forschungsergebnisse der Öffentlichkeit in Zukunft nähergebracht werden. Über den Eigenverlag sind bisher schon einige solcher Publikationen entstanden. Darüber hinaus werden neben der bestehenden hauseigenen Zeitschrift Ostinato die Homepage und Social-Media-Kanäle genutzt.

Als besonders gute Praxis ist die Teilnahme der StellaV an der Kinderuni Vorarlberg hervorzuheben. Die Gutachter*innen regen an, Forschungsprojekte zukünftig auch im Rahmen von Formaten wie der Langen Nacht der Forschung in Vorarlberg einer Öffentlichkeit näherbringen, um hier das Besondere der StellaV herauszustellen: die wissenschaftlich-

künstlerische Forschung. Bisher wurden vor allem Projekte aus dem Bereich der Volksmusik/Ethnomusikologie einer breiteren Öffentlichkeit über diverse Kanäle wie Ausstellungen, Radio und Symposien vorgestellt. Die Entwicklung im Bereich der EEK an der StellaV lässt hier auf weitere neue kreative Formate hoffen, die Wissenschaft publikumswirksam jenseits von Monografien und Sammelbänden präsentieren.

Die Antragstellerin zeigt in ihren Überlegungen zum Hineinwirken in die Gesellschaft ein hohes Bewusstsein dafür, dass Forschung in ihrer angewandten Umsetzung in die Gesellschaft zurückwirken kann.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

3.8 Beurteilungskriterien § 15 Abs. 8 Z 1–7: Personal

Personal

1. Die Privathochschule sieht für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Lehre und Forschung entsprechend dem Entwicklungsplan an allen Orten der Durchführung

a. ausreichend wissenschaftliches und/oder wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal vor,

b. welches den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend fachlich und didaktisch qualifiziert ist.

Die Privathochschule stellt sicher, dass die Abdeckung des Lehrvolumens mindestens zu 50 Prozent durch hauptberufliches wissenschaftliches und/oder wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal erfolgt. Unter hauptberuflichem Lehr- und Forschungspersonal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50 Prozent (in der Regel mindestens 20 Wochenstunden) an der Privathochschule beschäftigt sind.

Die Antragstellerin prognostiziert für den gemäß Antragsunterlagen im Studienjahr 2025/26 zu erreichenden Vollausbau insgesamt 216 akademische Studienplätze für die Bachelor- und Masterstudiengänge. Dazu kommen laut Entwicklungsplan im Pre-College weitere 100 Schüler*innen. Dies entspricht nur einem minimalen Aufwuchs der Studierendenzahlen, es findet also in erster Linie eine Umschichtung im Angebotsbereich von den auslaufenden Kooperationsstudiengängen in die geplanten neuen Studiengänge statt.

Das Lehr- und Forschungspersonal wird laut Antragstellerin zwei Departments zugeordnet werden. Dem Department Music Education (I) sollen 4 Universitätsprofessor*innen (3,4 VZÄ) und 15 Hochschuldozierende sowie 15 Hochschullehrende (zusammen 19,7 VZÄ) zugeordnet werden. Dem Department Music Performance (II) werden ebenfalls 4 Universitätsprofessor*innen (3,7 VZÄ, wobei hier schon die Aufstockung auf eine volle Professur Musikwissenschaft einbezogen wurde) zugeordnet sowie 17 Hochschuldozierende und 12 Hochschullehrende (zusammen 17,0 VZÄ). Somit sind rund 43,8 VZÄ für die Bachelor- und

Masterstudiengänge (216 Studierende im Vollausbau) vorgesehen. Diese Zuordnungen sind im Stellenplan im Antrags trotz Planungsvarianten weitgehend nachvollziehbar. Für die Forschungsschwerpunkte setzt die Antragstellerin – wie viele Musikhochschulen – ausweislich auf drittmittelfinanziertes zusätzliches Personal, nur im Kernbereich Musikwissenschaft ist eine Person zu mindestens 0,5 VZÄ für Forschungstätigkeiten vorgesehen.

Durch die geplanten und im Stellenplan bereits vorgesehenen neu geschaffenen Professuren in den Fächern Musikpädagogik, Musikwissenschaft, Violine, Fagott und Gesang wird die Gruppe der Professor*innen auch mit Neuberufungen entscheidend gestärkt. Zusätzlich zeigte die Hochschulleitung im Vor-Ort-Gespräch auch weiteres Potenzial für die Besetzung von Professuren aufgrund zu erwartender Personalfuktuation (Pensionierungen und Wegberufungen) auf, diese Entwicklungen sind aber noch nicht im Stellenplan abbildbar.

Bezüglich der genügenden Abdeckung der Lehre durch hauptamtliches Personal konnten die Angaben der Hochschule umfassend und auf unterschiedliche Weise überprüft werden. Es ist durchwegs ein positives Bild zu konstatieren, da in jedem Fall über 50% des Lehrvolumens durch hauptamtliches Personal abgedeckt wird. Aus Sicht der Gutachter*innen sieht die Antragstellerin somit quantitativ betrachtet ausreichend wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal für ihre Aufgaben vor, womit das Kriterium in Bezug auf lit. a aus Sicht der Gutachter*innen erfüllt ist.

Anhand der Unterlagen konnten die Gutachter*innen an vielen Stellen einen Eindruck eines hohen künstlerischen und pädagogischen Niveaus erhalten. Insbesondere sind auch im hochschuldidaktischen Bereich zahlreiche Weiterbildungen mit hinterlegten Ressourcen vorgesehen und die Antragstellerin sieht zeitnah die Erarbeitung eines Konzeptes zur Personalförderung und -entwicklung vor.

Gerade bei den fachdidaktischen Qualifikationen der für dieses Fach vorgesehenen Lehrpersonen empfehlen die Gutachter*innen, die kontinuierliche und strukturierte Weiterbildung als zentrales Element zur Erreichung der international üblichen fachlichen Qualifizierung zu verstehen und zu nutzen. So können die in den Antragsunterlagen dargestellten non-formalen und informellen Qualifikationen des vorgesehenen Lehrpersonals in Fachdidaktik und Musikpädagogik strukturiert formalisiert werden. Hier weist die Gutachter*innengruppe daraufhin, dass die von der Antragstellerin formulierte strategische Schwerpunktsetzung, für Musikschulen auszubilden, die Weiterbildung zu einem zentralen Qualitätsfaktor macht.

Für die wissenschaftlichen Professuren sehen die Gutachter*innen eine Habilitation nicht als unbedingte Voraussetzung. Hier war eine Klärung in den Gesprächen beim digitalen Vor-Ort-Besuch seitens der Leitung aufschlussreich, nämlich dass nicht die Habilitation, sondern vielmehr das Mitbringen von internationalen Netzwerken für die Professuren von Bedeutung ist.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlungen

Hinsichtlich der fachdidaktischen Qualifikationen der für dieses Fach vorgesehenen Lehrpersonen empfehlen die Gutachter*innen, die kontinuierliche und strukturierte Weiterbildung als zentrales Element zur Erreichung der international üblichen fachlichen Qualifizierung zu verstehen und zu nutzen.

Personal

2. Die Privathochschule stellt sicher, dass die fachlichen Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer der Studiengänge und damit die zentralen in den Studiengängen zu erwerbenden Kompetenzen abbilden, durch

a. hauptberufliche Professorinnen oder Professoren im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent sowie

b. weiteres hauptberufliches wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent abgedeckt sind.

Die Antragstellerin stellt drei fachliche Kernbereiche dar: Musikpädagogik, Musikwissenschaft sowie (Musik)Kunst. Den Plan, Musikwissenschaft neben Musikpädagogik als eigenständigen Kernbereich zu konzipieren, bekräftigte die Antragstellerin in der schriftlichen Nachreichung und wies darauf hin, dass die Professur für Musikwissenschaft abweichend vom zuerst eingereichten Stellenplan als Vollzeitstelle ausgeschrieben wurde. Somit sieht die angehende Hochschule in allen drei Kernbereiche eine professorale Vertretung von mindestens 1,0 VZÄ vor. Auch das weitere hauptberufliche wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-künstlerische Lehr- und Forschungspersonal ist in ausreichendem Maße vorgesehen. Anzumerken ist, dass der in der Nachreichung formulierte Plan, im Kernbereich Musikwissenschaft mittelfristig die Stelle der wissenschaftlichen Mitarbeitenden in eine Professur umzuwandeln, mit dem aktuellen Stellenplan nicht verordnungskonform umgesetzt werden kann, es sei denn es würden in diesem Bereich wieder wissenschaftliche Mitarbeitende im Ausmaß von kumuliert mindestens einem VZÄ in den Stellenplan eingebracht.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Personal

3. Das hauptberufliche wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-künstlerische Personal der Privathochschule ist in die Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste der jeweiligen Disziplin eingebunden.

Die Gutachter*innen verstehen die von der Antragstellerin dargelegten Forschungsprojekte als sinnvolle musikhochschulspezifische und –adäquate Möglichkeiten, die Forschung und EEK an einer entstehenden Privathochschule unter Einbindung auch des hauptberuflichen wissenschaftlich-künstlerischen Personals zu entwickeln. Darüber hinaus decken die Weiterbildungsangebote auch notwendige Veranstaltungen zur EEK bzw. zu Artistic Research ab. Zudem formuliert die Hochschulleitung den Willen, den internationalen Diskurs insbesondere zur künstlerischen Forschung zu verfolgen und in die eigene Hochschule hineinzutragen und zu vermitteln. Die im Antrag dargestellten Forschungsprojekte sind teilweise aufgrund ihrer klaren Verortung im Bodenseeraum für die Lehrenden einfach anschlussfähig und gut in die Hochschulstrategie integriert.

Die Einbindung des hauptberuflichen Personals in die Forschung gestaltet sich unterschiedlich. Die Antragstellerin zielt darauf ab, dass für alle Beschäftigten eine ausgewogene Gewichtung

ihrer Tätigkeiten vorgesehen ist. Ein zentraler Baustein der Strategie der Antragstellerin wird im internen Weiterbildungskonzept deutlich, das, wie oben beschrieben, Formate zur Einführung und Einbindung in EEK und Artistic Research vorsieht. Wichtig ist zudem, und das kann über den hochschulinternen Informationsfluss zukünftig auch explizit vorgesehen werden, dass die Forschungsergebnisse das gesamte hauptberufliche Personal so erreicht, dass hier eine gegenseitige Befruchtung und Anregung erreicht wird, um ein forschungsintensives Umfeld zu generieren. Im Rahmen der Entstehungsphase sind das geeignete Instrumente, damit Forschungskompetenzen im künstlerischen Kontext (im Gegensatz zu den wissenschaftlichen Professuren) in der Hochschule entwickelt werden.

Im Antrag ist die Gewichtung von Lehre, Forschung und administrativen Tätigkeiten des Lehrpersonals in Zeitstunden, die für Forschungstätigkeiten zu nutzen sind, explizit dargestellt. Auf die Jahresarbeitszeit von 1792 Stunden bei Vollbeschäftigung entfallen gemäß Aufstellung 547 Stunden jährlich auf Forschungstätigkeiten beim Personal für Lehre und Forschung (siehe dazu auch die Ausführungen zum folgenden Kriterium). Darüber hinaus wird aufgrund der Spezifika von Musikhochschulen klar, warum bestimmtes Personal keine Stundenanteile in der Forschung hat, weil es hauptsächlich im Unterricht eingesetzt wird (z.B. Korrepetition). Hingegen haben auch nicht-promovierte Lehrende Stunden für Forschungstätigkeiten in ihrem Deputat ausgewiesen, da eine Promotion für Tätigkeiten in der EEK nicht Voraussetzung ist – hier sei ausdrücklich auf Artistic Research hingewiesen, ein Aspekt, den die Antragstellerin auch explizit in ihrer Entwicklungsplanung anführt.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Personal

4. Die Privathochschule sieht eine angemessene Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Personals vor, welche sowohl eine angemessene Beteiligung an der Lehre als auch hinreichend zeitliche Freiräume für Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste gewährleistet.

Die Antragstellerin weist im Antrag für das gesamte wissenschaftliche und künstlerische Personal die jeweiligen Anteile in Lehre, Forschung bzw. EEK inkl. sog. Zusammenhangstätigkeiten sowie Administration in Stunden und prozentual aus.

Die Antragstellerin legt ihren Berechnungen ein Jahresarbeitszeitmodell mit 1792 Jahresarbeitsstunden zugrunde. Die Berechnungsgrundlage sind 249 Arbeitstage (Wert für das Jahr 2021) minus 25 Urlaubstage bei einer Vollbeschäftigung von 40 Arbeitsstunden in der Woche. Die volle Lehrverpflichtung umfasst bei Dozierenden 20 Unterrichtsstunden (bei Professor*innen variiert diese) sowie Zusammenhangstätigkeiten. Zu den Zusammenhangstätigkeiten bei Lehrenden zählen die Vorbereitung der Lehre (Unterrichtsvorbereitungen, Klassenstunden etc.), Hinzu kommen administrative Tätigkeiten für Prüfungen und Konferenzen sowie eventuelle Forschungstätigkeiten. Die Aufstellung im Antrag weist die Gewichtungen dieser Tätigkeiten für jede Stelle bzw. Person einzeln und detailliert aus.

Nach Einschätzung der Gutachter*innengruppe bietet die im Antrag dargelegte Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten Gewähr für eine angemessene Beteiligung an der Lehre als auch für hinreichende Freiräume für Forschung bzw. EEK.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

| Personal |
|---|
| <i>5. Die Privathochschule sieht angemessene Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen vor.</i> |

Die Antragstellerin sieht in angemessenen Maße Instrumente der Personalförderung und Personalentwicklung wie Weiter- und Fortbildungsangebote, Mentoring, Beratung und Coaching vor, die in unterschiedlichen Kontexten eingesetzt werden können. Somit sind die Grundlagen für perspektivische Laufbahnplanungen und Weiterqualifikationen für alle Mitarbeitenden der angehenden Hochschule geplant. Die Arbeitsplatzbeschaffenheit und die Arbeitsbedingungen an der zukünftigen StellaV sollen für die jeweilige Tätigkeit angemessen, familienfreundlich und gender- sowie diversitygerecht ausgestaltet sein. Diese Gender- und Diversity-Kompetenz begreift die Antragstellerin insbesondere auch als Teil ihres Führungsverständnisses, bindet sie also strategisch ein.

Ab dem 3. Quartal 2023 plant die Antragstellerin ein Konzept zur Personalförderung und Personalentwicklung zu erarbeiten, umzusetzen und zu evaluieren (siehe Entwicklungsplan §15 Abs. 2 Z 1). Die angeführten Themen und Maßnahmen in diesem Bereich zeigen, gemessen an der Organisationsgröße, eine große Vielfalt und beziehen neben externen Fachimpulsen, z.B. zur Studiengangsentwicklung oder zur Lehrevaluation, auch die interne Expertise einzelner Personen mit ein. Die Themen reichen von Hochschuldidaktik, EEK, Prüfungsmethoden, Forschungsmethoden, hochschulische Selbstverwaltung über Themen aus einzelnen wissenschaftlichen Disziplinen wie Musikwissenschaft oder Musikpädagogik, Gender und Diversity bis hin zu Konfliktmanagement, Kommunikationskultur oder konkreter auch den Umgang mit dem Campusmanagementsystem CAS.

Konkrete Weiterbildungsveranstaltungen haben bereits stattgefunden und zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Institution und die Mitarbeitenden der Antragstellerin einen hoch motivierten Eindruck vermitteln, was eine rege Teilnahme an den Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen vermuten lässt.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Hervorzuhebende gute Praxis

Die Gutachter*innen möchten als Beispiel guter Praxis hervorheben, dass die Vielfalt der Themen der Weiterbildungsveranstaltungen bemerkenswert ist, ebenso die deutlich gewordenen starken Bestrebungen und die große Motivation, den gesamten Lehrkörper und das Verwaltungspersonal für den Betrieb einer Privathochschule gut vorzubereiten.

Personal

6. Die Privathochschule sieht geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation vor.

Die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation stellt die Antragstellerin zunächst dadurch sicher, dass auch die nebenberuflich tätigen Lehrenden in einem Anstellungsverhältnis zur Trägergesellschaft stehen, es sei denn die Lehrenden werden nur einmalig für Workshops oder Masterclasses an die Hochschule eingeladen. Darüber hinaus sind sie auch in der bisherigen Betriebsform der Antragstellerin einheitlich in den Informationsfluss sowie gemäß ihres Anstellungsgrades in die Gremienarbeit eingebunden. Aufgrund der geringen Hochschulgröße ist bereits ersichtlich, dass ein bedeutender Anteil der hauptberuflich Lehrenden Funktionen der akademischen Selbstverwaltung übernehmen wird und stark in die Lehr- und Studienorganisation eingebunden sein wird, sei es als Studiendirektor, Departmentleitungen oder Studiengangsleitungen. Auch die Modulbeauftragungen und die Senatsarbeit muss aus dem relativ kleinen Personenkreis bestückt werden und die Prüfungskommissionen sind zu bestellen. Antworten der anwesenden Lehrenden auf Detailfragen in der digitalen Vor-Ort-Begehung lassen vermuten, dass die Studienstruktur und die Modulbeschreibungen diesen bekannt sind, was auf eine entsprechende Einbindung in deren Entstehung vermuten lässt. Der Wechsel zur (relativ kleinen) Privathochschule lässt hier keine wesentlichen Änderungen in dieser Praxis bzw. des Führungsverständnisses vermuten. So wird glaubwürdig dargestellt, dass die Gremienarbeit, die Informationspolitik und der Zugang zum zentralen Campusmanagementsystem CAS, zu digitalen Lernplattformen und Informationskanälen in bewährter Form weitergeführt werden.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Personal

7. Die Privathochschule sieht ausreichend nichtwissenschaftliches Personal vor.

Für das nicht-wissenschaftliche Personal sieht die Antragstellerin gemäß Stelleplan 16,7 VZÄ inklusive Rektor und Vizerektor vor, davon 11,3 VZÄ in der Administration und 5,4 VZÄ als technisches Personal inklusive IT. Darüber hinaus weist die Übersicht bei sieben Lehrpersonen Anteile für administrative Tätigkeiten im Rahmen der Studiengangsleitungen aus. Erfreulicherweise ist den Antragsunterlagen zu entnehmen, dass eine neue Stelle (0,5 bis 1 VZÄ) für Qualitätsmanagement geschaffen wird, wobei bei einem Stellenzuschnitt, nach dem der*die Stelleninhaber*in neben der Lehrevaluation auch die Weiterbildung des Personals konzipieren, planen und evaluieren soll, eine halbe Stelle nicht auskömmlich sein dürfte. In Anbetracht der Möglichkeit, gerade im Bereich der (Haus-)Technik, aber auch in gewissen administrativen Bereichen, Aufgaben auszulagern, ist die Personalausstattung in diesem Bereich ausreichend.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

3.9 Beurteilungskriterien § 15 Abs. 9 Z 1–2: Finanzierung

Finanzierung

1. Die Finanzplanung für den Akkreditierungszeitraum umfasst eine realistische und plausible Gegenüberstellung aller zu erwartenden Erträge und Aufwände im Zusammenhang mit der Gründung als Privathochschule, ihrer Aufgaben in Lehre sowie Forschung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste entsprechend den Darlegungen im Entwicklungsplan:

a. Dabei soll von einer Mindeststudierendenanzahl ausgegangen werden, die sicherstellt, dass die jeweiligen Studiengänge für die Dauer der Akkreditierung tragfähig sind.

b. Weiters sind sämtliche Kosten in Bezug auf die erforderliche Infrastruktur sowie die geplanten Personalkosten (wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches, nichtwissenschaftliches Personal) der gesamten Privathochschule darzustellen.

c. Für das Auslaufen von Studiengängen sind entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen, insbesondere sind dabei Rücklagen für die Finanzierung sicherzustellen.

d. Die zugrundeliegenden Annahmen der Finanzplanung sind zu erläutern.

Die zur Erfüllung der Aufgaben der künftigen Privathochschule notwendigen finanziellen Mittel werden durch das Land Vorarlberg als Alleingesellschafter der Stella Vorarlberg GmbH zur Verfügung gestellt. Durch einen Landeszuschuss wird die entsprechende Basisfinanzierung garantiert.

Ein entsprechender formaler Beschluss des Landes mit Wirkung für die Jahre 2022 bis 2027 liegt vor und ist tauglich zur Erfüllung des hier zu prüfenden Kriteriums. Insbesondere durch die ausgewiesene Rücklagefähigkeit werden der Antragstellerin zusätzliche Handlungsmöglichkeiten eröffnet. Es liegen zudem in den eingereichten Unterlagen von externen Rechnungsprüfern ausgewiesene Rücklagen auch nach der 2020 vorgenommenen Rücklagenauflösung in angemessenem Umfang (Bilanz 2020: A.II.1. satzungsgemäße Rücklagen) vor, die auch in der neuen Organisationsform zur Verfügung stehen und den Übergang sowie den Betriebsstart zusätzlich sichern können. Zudem ist das Stammkapital der GmbH gemäß Rechnungsprüfung vollständig einbezahlt.

Insbesondere durch die nachgereichte Planungsvorausschau, die detaillierte Personal- und Personalentwicklungskosten auch termin- und maßnahmenbezogen beinhaltet, legt die Antragstellerin eine realistische und somit dem Vorsichtsprinzip gehorchende Kostenkalkulation dar. Durch die Rechtsform der GmbH erhält die Antragstellerin zudem weitreichende Möglichkeiten, auf unvorhersehbare Situationen auch in finanzieller Hinsicht durch Veränderungen in den internen Zuweisungen zu reagieren. Die Antragstellerin plant lediglich einen minimalen Aufwuchs der gesamten Studienplätze (inkl. Pre-College), und somit – im Vergleich zu anderen institutionellen Erstakkreditierungen – nur relativ geringe Veränderungen (von 305 auf 316 Studienplätze) in der Studierendenstruktur.

Anzumerken bleibt, dass die sog. Personalkostentangente von rund 90% des Gesamtaufwandes eher hoch, aber nicht ungewöhnlich ist. Dennoch muss der Personalkostenanteil im Blick

behalten werden. Dazu kommt, dass seitens der Gutachter*innengruppe empfohlen wird, gerade in Anbetracht der neueren Entwicklungen beim Inflationsgeschehen, die jährlichen Indexanpassungen beim Personal nochmals zu aktualisieren. Mit 1,7% p.a. sind diese im Vergleich zum Tariflohnindex von Statistik Austria eher niedrig angesetzt und aufgrund der hohen Personalkostentangente sind negative Effekte auf die zukünftige Kostenplanung nicht vollständig auszuschließen.

Durch die Vorlage der Mietverträge für das Hauptgebäude und das sog. Pförtnerhaus und insbesondere durch die Tatsache, dass die Erhaltung der Gebäude nicht der Antragstellerin obliegt, beweist die Antragstellerin, dass gerade dieser (oft) kostentreibende Aspekt beherrschbar ist.

Die geforderte Finanzierung von auslaufenden Studiengängen ist aus Sicht der Gutachter*innen gegeben, da diese im Einklang mit der Landesregierung angeboten werden und sich die Finanzierungsdeckung des Landes auf den entsprechenden Studienbetrieb bezieht. Sollte ein Studiengang der künftigen Privathochschule nicht entsprechend ausgelastet werden, kann auf das Spezifikum von Musikhochschulen abgestellt werden, dass der kostentreibende Einzelunterricht direkt an die Nachfrage gekoppelt und finanzwirksam wird bzw. die Finanzwirksamkeit bei fehlender Nachfrage in vollem Umfang beim Einzelunterricht ausbleibt. Aufgrund der in den Dienstverträgen vorgesehenen Schwankungsbreiten und der Einsetzbarkeit eines bedeutenden Anteils der Dozierendenschaft in verschiedenen Studiengängen ist keine Vorsorge in bedeutendem finanziellem Umfang zu treffen. Die Kooperationsgebühr mit der Universität Mozarteum Salzburg ist für weitere sechs Jahre und somit zeitlich ausreichend kalkuliert.

Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen die zugrundeliegenden Annahmen erläutert. Für die einzelnen Studiengänge werden teilweise kleine Studierendenzahlen vorgesehen, was zu relativ niedrigen Kohorten (jeweils 15 in den Masterstudiengängen führt). Der für Musikhochschulen spezifische hohe Anteil an Einzelunterricht führt hierbei aber dazu, dass die notwendige Finanzierung sich in einem hohen Abhängigkeitsgrad zur konkreten Studierendenzahl bewegt, und somit – wie an anderen Musikhochschulen, die ebenfalls kleine Kohorten vorsehen – wenig Risikopotenzial für die Finanzierung zu erkennen ist. Auslastungsfragen betreffen an Musikhochschulen in erster Linie die Frage des Hauptfaches und die Auslastung des jeweiligen Lehrdeputats, die hier wie in den meisten Fällen studiengangübergreifend angelegt werden (s.o.).

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlung

Empfohlen wird die Entwicklung der jährlichen Indexanpassungen bei den Personalkosten einem Monitoring zu unterziehen, um Risiken aufgrund hoher Personalkostentangente und aktuell nicht vorhersehbaren Inflationsentwicklungen zu dämpfen.

Finanzierung

2. Von allen in der Finanzplanung ausgewiesenen Fördergeberinnen und Fördergebern sind dem Antrag auf institutionelle Erstakkreditierung Finanzierungszusagen beizulegen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Nachweise für sechs Jahre ab Akkreditierung vorliegen.

Dem Antrag liegt die notwendige Finanzierungszusage des Amtes der Vorarlberger Landesregierung für die Weiterentwicklung des Vorarlberger Landeskonservatoriums zu einer Privathochschule für Musik (Sitzung vom 13. Juli 2021) bei. Die Gesamtkostenrechnung und die davon abhängige Abgangsdeckung des Landes stimmen mit den von der Antragstellerin erstellten Planungsvorausschau in allen Jahren überein und die zugrundeliegenden Studierendenzahlen beim Vollausbau sind mit den Planungen der Antragstellerin (Prognose zur Studierendenentwicklung) kongruent. In der Zusage wird der Landesanteil gemäß der vorgelegten Plankostenrechnung für die Jahre 2022 bis 2027, also für sechs Jahre zugesichert. Die Finanzplanung der Antragstellerin basiert auf der Einnahmenseite neben dem Landeszuschuss (Abgangsdeckung des Landes) lediglich auf Erlöse aus Schulgeldern, Veranstaltungen/Eventmanagement und Vermietungen, womit alle Finanzierungszusagen im Sinne von § 15 Abs. 9 Ziffer 2 PrivH-AkkVO vorliegen.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

3.10 Beurteilungskriterium § 15 Abs. 10: Infrastruktur

Infrastruktur

Die Privathochschule verfügt über eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung, welche die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan sicherstellt. Falls sich die Privathochschule externer Ressourcen bedient, sind ihre Verfügungsberechtigungen darüber sichergestellt und die zentralen Punkte der Verfügungsberechtigungen sind im Antrag auf institutionelle Erstakkreditierung dargestellt.

Die Antragstellerin verfügt über die Räumlichkeiten des ehemaligen Jesuitengymnasiums Stella Matutina, welche 1977 vom Land Vorarlberg erworben wurden und dem im gleichen Jahr neu gegründeten Vorarlberger Landeskonservatorium (VLK) zur Verfügung gestellt wurden. Aufgrund der 2003 vorgenommenen Ausgliederung des VLK aus der öffentlichen Verwaltungsstruktur wurde zwischen dem Land Vorarlberg und dem neuen Rechtsträger und Schulerhalter der VLK GmbH ein unbefristeter Bestandsvertrag abgeschlossen, der das uneingeschränkte Nutzungsrecht für die VLK GmbH (der aktuellen Antragstellerin) verbrieft. Den Gutachter*innen liegen diese Verträge vor. Es handelt sich um das Haupthaus sowie das angrenzende Pfortnerhaus. In unmittelbarer Nähe befinden sich die Musikschule der Stadt Feldkirch sowie die Pädagogische Hochschule Vorarlberg und das Musikgymnasium Feldkirch, alle Kooperationspartner*innen der Antragstellerin. Aufgrund der guten räumlichen Ausstattung ist es aktuell nicht notwendig, sich für den geplanten Studienbetrieb externer Ressourcen zu bedienen. Verkehrstechnische Anbindung und Lage der Gebäude bezeichnen die Gutachter*innen als hervorragend.

Die Darstellung der Gebäude und Räumlichkeiten beeindruckte die Gutachter*innen insofern, als insbesondere die Veranstaltungsräume eine Größe und Ausstattung vorweisen, die nicht als selbstverständlich angesehen werden können und die sich manche Hochschulen wünschen würden. Es existiert ein Festsaal mit Bühne für etwa 450 Besucher*innen, ausgestattet mit bester Veranstaltungstechnik, die Kapelle mit Orgel für 500 Besucher*innen, ein kleiner Saal für Aufführungen in kleinerem Rahmen (ca. 60 Besucher*innen) und ein Saal im Pfortnerhaus mit beeindruckender Bühnentechnik mit etwa 350 Sitzplätzen. Die Säle scheinen in einem sehr guten Zustand zu sein und bieten ein einmaliges Ambiente für Veranstaltungen.

Die Lehrräume sind aus Sicht der Gutachter*innen in ausreichender Zahl vorhanden, die Größe der Räume ist im Durchschnitt äußerst großzügig und somit für den musikalischen Unterricht (auch aus gesundheitlichen Aspekten) optimal. Die Räume sind zudem mit dem an einer Musikhochschule üblichen Equipment (Notenpulte, Abspielmöglichkeiten, Spezialmöbel usw.) ausgestattet. Für das Üben stehen den Studierenden im obersten Stockwerk explizit dafür vorgesehene kleinere, jedoch hinreichend ausgestattete Übezimmer zur Verfügung. Momentan gibt es kein Buchungssystem für diese Überäume, was von Studierenden in den Gesprächen auch thematisiert wurde. Um aus Sicht der Gutachter*innen eine möglichst faire und praktikable Verteilung dieser Übezimmer gewährleisten zu können, empfehlen diese unter Einbeziehung der Studierenden die Entwicklung eines vorzugsweise elektronischen Buchungssystems. Üben können die Studierenden teils auch in den Lehrräumen, in denen zKF unterrichtet wird, wenn kein Unterricht stattfindet. Dies stellt ein wichtiger Baustein zur Deckung des Raumbedarfs zum individuellen Üben dar. Vor allem für Klavierstudierende empfehlen die Gutachter*innen sicherzustellen, dass diese in ausreichendem Maße und vor allem regelmäßig die Möglichkeit erhalten, an Instrumenten zu üben, welche höchsten künstlerischen Anforderungen gerecht werden.

Das Bistro entspricht den Anforderungen eines zeitgemäßen Hochschulbetriebs und strahlt eine einladende Atmosphäre aus. Entwicklungsbedarf sieht die Gutachter*innengruppe hinsichtlich des aktuell zur Verfügung stehenden Aufenthaltsraums im 2. Stock, der nach Aussage der Studierenden zu gewissen Zeiten den Musikgymnasiast*innen vorbehalten bleibt und somit auch den Studierenden wenig Möglichkeit der Anpassung an ihre Bedürfnisse gibt. Zudem sollte ein Raum für die Studierendenvertretung an einem sichtbaren und zentralen Ort liegen, damit dieses Gremium ihrer aus hochschulentwicklerischen Gründen wichtigen Aufgabe adäquat und einfach nachkommen kann.

Die Verwaltungsräumlichkeiten erscheinen für die aktuelle Situation entsprechend konzipiert und entsprechend gut ausgestattet. Es ist aber geplant, weitere zu schaffen, da bei einer Akkreditierung zusätzliche Stellen geschaffen werden müssten (siehe § 15 Abs. 8 Z 1).

Es existiert weiters ein adäquat ausgestattetes Tonstudio für die Nutzung. Das genutzte Campusmanagement-System (CAS) entspricht modernen Ansprüchen und wird von zahlreichen Musikhochschulen genutzt. Hier wird empfohlen, in den kommenden Jahren auch die entsprechenden Portalnutzungen einzuführen.

Die Bibliothek genügt den derzeitigen Ansprüchen, ist räumlich äußerst großzügig angelegt und steht auch in guten Kooperationen mit anderen Bibliotheken. Sie ist als Freihandbibliothek konzipiert und verwaltet mehr als 70.000 Medien. Auch von den Studierenden wurde bestätigt, dass die Bibliothek sehr serviceorientiert arbeitet und berät, die Ausleihe gut funktioniert und der Service den Studierenden nach deren Aussagen im Vor-Ort-Termin auch jederzeit und kompetent zur Verfügung steht. Der Zugriff auf Online-Journals fehlt derzeit leider noch

weitgehend und der Katalog ist nur hausintern verfügbar, was sich aber laut Antragstellerin in Zukunft ändern wird.

Das Haus verfügt über einen ausreichenden Instrumentenbestand dessen Qualität von den Studierenden als gut bewertet wird. Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Hervorzuhebende gute Praxis

Hervorzuheben ist die zentrale Nutzung der außergewöhnlichen Veranstaltungsräume für die Konzert- und Veranstaltungspraxis der Studierenden und für die Wirkung als angehende Privathochschule in die Gesellschaft der Stadt Feldkirch und des Landes Vorarlberg.

3.11 Beurteilungskriterium § 15 Abs. 11: Kooperation

Kooperation

Zusätzlich zu institutionell verankerten Kooperationen für Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste sieht die Privathochschule hochschulische und gegebenenfalls nicht-hochschulische Partnerschaften im In- und Ausland vor, welche ihrem Profil entsprechen. Diese Kooperationen fördern die Mobilität von Studierenden und Personal.

Die Antragstellerin stellt in den Antragsunterlagen ihre Vernetzung und die zahlreichen Kooperationen auf unterschiedlichen Ebenen klar und differenziert dar, untermauert diese mit entsprechenden Absichtserklärungen (Letters of Intent), die nicht nur auf die Kooperationsbereitschaft, sondern auch größtenteils auf bestehende langjährige Kooperationsprojekte und die Vorteile für alle Kooperationspartner*innen hinweisen. Zudem findet sich zudem eine strukturierte Übersicht über die jeweiligen Kooperationen mit Angaben über Zielsetzungen, Ausgestaltungen und Kooperationsinhalten.

Die Kooperationen beziehen sich auf verschiedene strategische Ebenen und werden in verschiedene Kultur- und Bildungsbereiche sowie Wirtschaft und Sport gegliedert. Auf der anderen Seite werden die Kooperationen sowohl im kommunalen, städtischen wie in der Region bzw. dem Bundesland als auch international beschrieben, wobei der internationale Austausch sich in erster Linie auf den Bodenseeraum bezieht, was wiederum den strategischen Aussagen der Antragstellerin entspricht. Auch der Bereich Wissenstransfer wird mit beeindruckenden Beispielen aus der Region belegt.

Im Forschungsbereich ist die Kooperation mit der Internationalen Bodensee-Hochschule (IHB) hervorzuheben, die gemeinsame Forschungsprojekte sowie auch deren Drittmittelfinanzierung ermöglicht (siehe auch § 15 Abs. 7 Z 3). Die Mobilität der Studierenden, aber auch des Personals ist derzeit aufgrund der zahlreichen Partnerhochschulen bereits gewährleistet und soll im Rahmen der Mobilitätsprogramme der Europäischen Union erweitert werden. Als Dreh- und Angelpunkt darf hier auch die AEC (Association Européenne des Conservatoires, Académies de Musique et Musikhochschulen) angeführt werden, die die Antragstellerin in den Vor-Ort-Gesprächen einerseits für offene Kooperationsgedanken, aber auch konkret für den Austausch

in Bezug auf das neue Feld Artistic Research anführt. Die Gutachter*innengruppe regt an, vermehrt internationale Impulse in die verschiedenen Ebenen der zukünftigen Hochschule zu ermöglichen und dies über europäische Kooperationen bis hin zu Mitgliedschaften (aber auch Kongresse und Symposien) über die Bodenseeregion hinaus anzustreben.

Zudem ist über das LOLA-Netzwerk (z.B. für Distance-Teaching), das laut Antrag angeschafft und implementiert werden soll, ein verstärkter Austausch mit Musikhochschulen auf internationaler Ebene zu erwarten.

Das zentral dargestellte strategische Ziel, in die Gesellschaft hineinzuwirken, wird in erster Linie über Kooperationen im Bereich Kultur angestrebt bzw. bereits gewährleistet, ermöglicht durch die vielfältigen langjährigen Kooperationen. Auf der grenzüberschreitenden Ebene sind insbesondere die engen Kooperationen mit dem Bodenseefestival und der Südwestdeutschen Philharmonie Konstanz hervorzuheben. Die Kooperationen im Kulturbereich in Vorarlberg reichen von großen Partner*innen wie den Bregenzer Festspielen und dem ORF Studio Vorarlberg bis hin zum Frauenmuseum Hittisau. In Feldkirch selbst konnten mit den Kooperationspartner*innen attraktive Veranstaltungsformate für Auftritts- und Gestaltungsmöglichkeiten der Studierenden erarbeitet werden, hier sei exemplarisch die Zusammenarbeit mit den Montforter Zwischentönen erwähnt. Auch in Zusammenarbeit mit NGOs erkennt die Gutachter*innengruppe spannende Kooperationsprojekte (z.B. Verein Weltklänge).

Die Praxispartnerschaften aus dem nicht-tertiären Bildungsbereich sind intensiv, blicken teilweise auf eine lange Tradition zurück und dienen insbesondere der Nachwuchsförderung im Bereich des Pre-Colleges, womit die Antragstellerin auf eine bereits bestehende Stärke des Landeskonservatoriums aufbaut. Sie werden zum Teil durch die räumliche Situation begünstigt. Insbesondere ist die Zusammenarbeit mit dem Musikschulwerk Vorarlberg zu nennen, mit dem gemeinsam bereits das Kooperationsprojekt Talentförderung entwickelt wurde, welches evaluiert und weitergeführt wird. Das Curriculum für den Bachelorstudiengang Music Education & Music Performance wiederum sieht verpflichtende Unterrichtspraktika an Musikschulen vor. Auch hier bezieht sich die Antragstellerin gezielt auf die regionalen Besonderheiten Vorarlbergs und konkretisiert ihre strategischen Ziele sowohl curricular, als auch im Kooperationsmanagement.

Im Vor-Ort-Gespräch konnte die Gutachter*innengruppe von einigen Projekten mit inklusiven oder Diversity-Ansätzen erfahren, wünscht sich aber hier über die AG Gender & Diversity der IHB hinaus ein strukturierteres Vorgehen, um dem selbstgesetzten Ansatz „in die Gesellschaft hineinzuwirken“ für alle Gesellschaftsgruppen und –schichten gerecht zu werden.

Zwei Kooperationen im Bereich Wirtschaft bzw. Sport beziehen sich auf das Hotel Krone (wöchentliche Konzerte) und das Olympiazentrum Vorarlberg (Mitarbeit in der Konzeption des Masterstudiengangs Music Education and Music Performance).

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlung

Die Gutachter*innengruppe empfiehlt, Kooperationen auf internationaler Ebene auch verstärkt zur Informationsgewinnung und zum Austausch über Standards insbesondere bei Forschungsvorhaben und bei der Weiterbildung ihres Personals zu nutzen.

3.12 Beurteilungskriterium § 15 Abs. 12: Information

Information

Die Privathochschule sieht eine Website vor, die leicht zugängliche und aktuelle Informationen über ihre Leistungen zur Verfügung stellt. Diese umfassen jedenfalls die Satzung, die Studienpläne inklusive der Studien- und Prüfungsordnungen, Muster der schriftlichen Ausbildungsvereinbarungen und eine Darstellung des Qualitätsmanagements.

Basis für die Website der geplanten Privathochschule soll die 2019 tiefgreifend überarbeitete Website des Vorarlberger Landeskonservatoriums (www.vlk.ac.at) werden, ein multilinguales CMS mit einem Responsive-Design, was die Navigation auf den gängigen Endgeräten möglich macht.

Dort stehen alle für den Studienbetrieb relevanten Informationen zu Studienangeboten, Studienservice, Bewerbung sowie zu den Lehrenden zur Verfügung. Dazu gehören auch insbesondere die Satzung, Studienpläne, die Studien- und Prüfungsordnung, ein Muster der schriftlichen Ausbildungsvereinbarung und das Qualitätsmanagementkonzept.

Die Website soll in Deutsch und Englisch geführt werden, später zumindest im Bezug auf die wichtigsten Informationen für Studieninteressierte auch in Spanisch. Oft gestellte Fragen werden auch auf der aktuellen Website schon über ein FAQ verlinkt. Für den zukünftigen Betrieb der Privathochschule wurden verschiedene Domains reserviert.

Auch der Zugriff auf die Social-Media-Kanäle des Hauses, den internen Bereich der Studierendenverwaltung, das CAS Campus-System und zur Moodle-Plattform ist über die Website möglich. Die Social-Media-Präsenz, hier sind vor allem YouTube, Instagram, Facebook und Twitter gemeint, wird sukzessive aufgebaut und erweitert.

Im Antrag wird von einem Kommunikationskonzept berichtet, welches Anfang 2021 entwickelt wurde. Aufgrund einer detaillierten Analyse wurden zielgruppenorientiert Kommunikationsmethoden erarbeitet. Um dieses Konzept aktuell zu halten, sind in regelmäßigen Abständen interne und externe Evaluationen beabsichtigt.

Das Kriterium ist daher aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Hervorzuhebende gute Praxis

Als Beispiel guter Praxis möchten die Gutachter*innen das Bemühen um eine zeitgemäße Website mit allen institutions- und studienrelevanten Informationen und das Interesse an entsprechender Social-Media-Kommunikation hervorheben.

4 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

(1) Profil und Ziele

Die geplante Privathochschule soll an die Aktivitäten des bereits bestehenden Vorarlberger Landeskonservatoriums anknüpfen, mit dem Ziel, dieses zu ersetzen. Die Antragstellerin besitzt bereits jetzt hervorragende Kooperationsmöglichkeiten vor Ort und über die nahen Landesgrenzen hinaus in die Länder Deutschland, Schweiz und Liechtenstein. Das Studienangebot soll umfassend neu ausgerichtet werden und die Antragstellerin legt dar, ihre Kooperationen in der internationalen Bodenseeregion zur Profilierung nutzen zu wollen. Sie betont gerade die Nähe zu den zahlreichen regionalen Musikschulen. Die Möglichkeit, erstmals Masterstudiengänge anzubieten, dient den Zielen, einen größeren Anteil der Absolvent*innen in der Bodenseeregion zu halten und die kulturelle Entwicklung der Bodenseeregion zu fördern. Insgesamt soll dadurch auch der Hochschulstandort Vorarlberg gestärkt werden. Die Antragstellerin versteht sich als federführendes und innovativstes musikalisches Kompetenzzentrum in der Bodenseeregion mit entsprechender Wirkung in die Breite und Tiefe der Gesellschaft. Die zwei geplanten Bachelorstudiengänge Music Education & Music Performance und Music Performance in Verbindung mit den zwei geplanten Masterstudiengängen Music Education & Music Performance und Music Performance & Career Development sind dazu in Ziel und Profil geeignet. Hervorgehoben wird neben klar umrissenen Forschungsfeldern in Musikpädagogik und Musikwissenschaft insbesondere der schon seit Jahren gut entwickelte Beitrag zum Wissen(schafts)transfer in der Region. Die Profilierung im Rahmen der Musikpädagogik in Lehre und Forschung ist klar dargelegt und knüpft an die langjährige Arbeit der Vorgängerinstitution an. Es werden somit im Antrag hochschuladäquate Ziele benannt. Die Gutachter*innengruppe konnte sich überzeugen, dass das Profil und die Ziele erkennbar und nachvollziehbar sind sowie von Trägerseite vollumfänglich mitgetragen werden.

(2) Entwicklungsplanung

Die Antragstellerin legt einen umfangreichen Entwicklungsplan mit Maßnahmenbeschreibung vor. Zum Erreichen der Ziele des Entwicklungsplans sind für alle benannten und auch notwendigen Bereiche Strategien inkl. Qualitätsmanagement dargelegt.

In Bezug auf Lehren und Lernen plant die StellaV die Entwicklung hin zu Studierendenzentrierung und die Modularisierung von Studiengängen und nennt Projektorientierung sowie Praxisbezug als zentrale Punkte. In der konkreten Umsetzung wartet hier noch viel Detailarbeit, manchmal auch noch die Klärung von Begrifflichkeiten und das weitere Arbeiten an einem gemeinsamen konzeptuellen Verständnis auf die werdende Hochschule. Maßnahmen in der Forschung sind detailliert dargestellt, so sind auch Maßnahmen zur Förderung der Verbindung von Lehre und Forschung ersichtlich, diese umfassen u.a. die Entwicklung von Konzepten forschungsgeleiteter Lehre. Darüber hinaus sind Wege zur Förderung von Wissen(schafts)transfer und Forschungskultur, zum Forschungssupport, zur Forschungsinfrastruktur und zur Forschungsdokumentation dargestellt. Das Thema der Gendergerechtigkeit und die Förderung der Vielfalt erhalten im Entwicklungsplan entsprechend Raum, und es werden zahlreiche Instrumente in unterschiedlichen Bereichen zur Beförderung dieser Ziele vorgesehen. Insgesamt ist es der Antragstellerin überzeugend gelungen, die längerfristigen Ziele und Strategien zur Entwicklung darzustellen. Die Antragstellerin legt auch einen Plan zum Monitoring der Zielerreichung des Entwicklungsplans vor, der geeignet ist, den Betrieb einer Privathochschule aufzunehmen und sich mittels dieser Instrumente als lernende

Organisation auf den Weg zu machen. Ressourcen zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen sind aus der Sicht der Gutachter*innengruppe vorhanden.

(3) Organisation der Privathochschule

Die Antragstellerin legt einen Satzungsentwurf vor, der den Mindestanforderungen i.S. der Ausgestaltung einer funktionierenden Hochschulautonomie als System von „Checks and Balances“ zwischen dem Organ der akademischen Selbstverwaltung, dem Organ zur strategischen Steuerung und dem Leitungsorgan sowie dem Trägerwesen genügt. Dem Senat wird insbesondere über die Studiengänge und Curricula das Prae eingeräumt. Bezüglich der Wahl und Besetzung von wichtigen Funktionen der akademischen Selbstverwaltung konnten die Gutachter*innen anhand des Antrags und des digitalen Vor-Ort-Besuchs die notwendige Klarheit erlangen, um eine funktionsfähige und mitwirkungsrechtlich genügend legitimierte Organisationsstruktur zu erkennen, die eine vergleichsweise kleine Hochschule verlässlich leisten kann. Die öffentlichen Ausschreibungen für das Lehrpersonal als auch die personell breite Aufstellung von Auswahlkommissionen, welche kompetitive Auswahlverfahren durchführen, gewährleisten die notwendige Transparenz und genügen dem Qualitätsanspruch. Neben dem Blick auf ausreichende externe Gutachter*innen empfehlen die Gutachter*innen weiters, die verkürzten Berufungsverfahren nach § 6 der Satzung auf eine möglichst geringe Anzahl von Personen anzuwenden. Die Satzung ist in der vorliegenden Form geeignet, die Gleichstellung aller Geschlechter und die Mitsprache der Studierenden in akademischen Angelegenheiten zu gewährleisten. Die Gutachter*innen erachten somit die Organisation der Privathochschule für eine Akkreditierung als geeignet.

(4) Qualitätsmanagementsystem

Die Antragstellerin hat ein Konzept für ein QM-System entwickelt, das auf die vier Leistungsbereiche Studium, Forschung, Organisation und Verwaltung fokussiert, und differenziert somit die üblichen und notwendigen Qualitätsdimensionen. Das vorgesehene Qualitätsmanagementsystem ist an verschiedenen Stellen in das strategische Hochschulmanagement eingebunden und gewährleistet durch ein umfangreiches, jeweils passgenaues Instrumentenrepertoire und geschlossene Regelkreisläufe die regelmäßige Beurteilung der Qualität von Studium und Lehre sowie Forschung und EEK sowie der unterstützenden Aufgaben. Die Privathochschule sieht zudem geeignete Strukturen und Verfahren vor, um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sicherzustellen und die Wirksamkeit ihres Qualitätsmanagementsystems regelmäßig zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

(5) Studiengang und Studiengangsmanagement

Das Studienangebot umfasst zwei Bachelorstudiengänge (Music Education & Music Performance, Music Performance) und zwei Masterstudiengänge (Music Education & Music Performance, Music Performance & Career Development). die auf den jeweiligen Bachelorstudiengängen aufbauen. Die vier geplanten Studiengänge bieten ein mit den dargestellten Zielen der Privathochschule kohärentes Portfolio und bieten den zukünftigen Studierenden vielfältige Möglichkeiten, sich im Rahmen des Studiums zu entwickeln und zu profilieren. Allen Studiengängen liegen sorgfältig ausformulierte Modulhandbücher zugrunde. Die Studiengänge sind adäquat, teilweise sogar sehr praxisnah ausgestaltet und die Masterebene ist anschlussfähig an vielschichtige Berufsbilder und berufspraktische Diversität.

Der Bachelorstudiengang **Music Education & Music Performance** hat die spätere Tätigkeit als Lehrkraft an einer Musikschule im Fokus. Darüber hinaus werden Kompetenzen vermittelt, welche für eine kreative Wirkung in anderen musikvermittelnden Bereichen und Einrichtungen gebraucht werden. Der Studiengang stellt also hervorragend auf die strategischen Ziele der geplanten Privathochschule sowie die Rahmenbedingungen und Zukunftschancen im Land Vorarlberg ab. Er ermöglicht viele Praxiseinblicke, zugleich offenbaren aber die Gespräche rund um das Praktikum, dass hinsichtlich der Verzahnung von praktischer, musikpädagogischer Erfahrung mit theoriegeleiteter bzw. fachwissenschaftlicher Reflexion noch Klärungsbedarf besteht.

Der Masterstudiengang **Music Education & Music Performance** hat ein sehr klares und spezielles, relativ enges Profil. Er zielt speziell auf die Kompetenzen ab, welche man in der Arbeit mit hochbegabten jungen Musiker*innen braucht. Dabei ist beispielsweise unter anderem eine interdisziplinäre Kooperation mit dem Olympiazentrum Vorarlberg in Planung. Zudem ist eine enge Verknüpfung mit dem strukturell vorbestehenden Pre-College der Antragstellerin vorgesehen. Das Profil der Hochbegabtenförderung im Kontext eines künstlerisch-pädagogischen Masterstudiengangs stellt aktuell ein Alleinstellungsmerkmal in der Hochschullandschaft dar. Diese und weitere Vernetzungen, kombiniert mit den zentralen Inhalten des Studienplans dienen allesamt unmittelbar den Zielen des Entwicklungsplans.

Der Bachelorstudiengang **Music Performance** will analog zum Bachelorstudiengang Music Performance & Music Education verstärkt individuelle künstlerische Persönlichkeiten hervorbringen, welche sich ihrer Verantwortung und möglichen Rollen in der Gesellschaft bewusst sind. Im Vergleich zum pädagogischen Bachelorstudium wird jedoch das Erreichen einer technischen Exzellenz stärker in den Mittelpunkt gestellt. Die kleine Größe des Studiengangs wird dabei bewusst als Chance gesehen, eine studierendenzentrierte Lehre optimal umsetzen zu können. Zu großen Teilen entsprechen die Qualifikationsziele denen des Bachelorstudiengangs Music Education & Music Performance. Dies entspricht der Überschneidung in der Bezeichnung der zwei Studiengänge.

Der Masterstudiengang **Music Performance & Career Development** wiederum setzt seinen Fokus auf die Bildung der Persönlichkeit von Musiker*innen. Ziel ist, dass sich diese ihrer Verantwortung und ihrer möglichen Rollen in der Gesellschaft bewusstwerden und in diesem Studiengang nun jene Kompetenzen erwerben, die notwendig sind, um Impulse für neue künstlerische Ideen und Formate setzen zu können. Auch hier wird die kleine Größe des Studiengangs bewusst als Chance gesehen, eine studierendenzentrierte Lehre gut umzusetzen. Auch hier wird die teilweise Übereinstimmung mit dem anderen Masterstudiengang als sinnvoll bewertet. Die Förderung von Eigenverantwortung und Entrepreneurship wurde in diesem Curriculum glaubwürdig konzipiert und kann entsprechend in der Implementierungsphase weiterentwickelt werden.

Neben den positiven Eindrücken zu den betrachteten Studiengängen sehen die Gutachter*innen noch Verbesserungsmöglichkeiten in der Transparenz der Benotung von Prüfungsleistungen, in der Berücksichtigung popularmusikalischer Inhalte und Musik anderer Kulturen sowie zur Kommunikation der Informationen zum Aufnahmeverfahren.

(6) Beratungs- und Unterstützungsangebot für Studierende

Die Antragstellerin plant adäquate Angebote zur fachlichen, studienorganisatorischen sowie psychosozialen Beratung und Unterstützung ihrer Studierenden sowie eine Ombudsstelle und ein Beschwerdeverfahren.

(7) Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste

Das Forschungskonzept der StellaV umfasst den Forschungsschwerpunkt Entwicklung und Erschließung der Künste (EEK), die musikwissenschaftliche Forschung sowie die Erforschung musikpädagogischer Phänomene. Im Konzept wird zudem die Verknüpfung der Forschung mit der Lehre, der Wissen(schaft)stransfer, der Bereich der Forschungsunterstützung sowie Forschungsinfrastruktur und -dokumentation dargelegt. Die Verbindung von Lehre, Forschung und Wissenstransfer orientiert sich am Profil und den Zielen der StellaV, diese drei Bereiche zu verbinden. Ein weiteres Ziel, nämlich das Hineinwirken in die Gesellschaft sowie die nationale und internationale Vernetzung ist durch ein funktionierendes Netzwerk gewährleistet. Als ein Zeichen guter Praxis sind insbesondere die Einrichtung einer Stabsstelle Forschungsservice sowie die Einrichtung der Arbeitskreise zur erst noch auszubauenden Entwicklung und Erschließung der Künste (EEK), zur musikwissenschaftlichen Forschung und zur musikpädagogischen Forschung hervorzuheben. Ferner wurde besonders im Vor-Ort-Besuch klar, dass das Musikwissenschaftsverständnis der StellaV die Musikvermittlung mitdenken soll, wobei auch seitens der Hochschule ein weiterer Personalbedarf in dem Bereich artikuliert wird. Die organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sind vorhanden. Für den Bereich der Forschung empfehlen die Gutachter*innen eine stärkere internationale Vernetzung über den Bodenseeraum hinaus.

(8) Personal

Die Antragstellerin sieht für den ab dem Studienjahr 2025/26 prognostizierten Vollausbau insgesamt 216 akademische Studienplätze für die Bachelor- und Masterstudiengänge vor. Dazu kommen laut Entwicklungsplan im Pre-College weitere 100 Schüler*innen. Dies entspricht lediglich einem minimalen Aufwuchs der Studierendenzahlen, es findet also in erster Linie eine Umschichtung im Angebotsbereich von den auslaufenden Kooperationsstudiengängen in die geplanten neuen Studiengänge statt. Das Lehr- und Forschungspersonal wird laut Antragstellerin zwei Departments zugeordnet werden. Insgesamt sind rund 43,8 VZÄ für die Bachelor- und Masterstudiengänge vorgesehen. Anhand der Unterlagen konnten die Gutachter*innen an vielen Stellen einen Eindruck eines hohen künstlerischen und pädagogischen Niveaus erhalten. Insbesondere sind auch im hochschuldidaktischen Bereich zahlreiche Weiterbildungen mit hinterlegten Ressourcen vorgesehen und die Antragstellerin sieht zeitnah die Erarbeitung eines Konzeptes zur Personalförderung und -entwicklung vor. Die Antragsunterlagen stellen ausreichend dar, wie das hauptberufliche Personal in die Forschung und EEK eingebunden wird, dafür auch adäquat Freiräume erhält und auch das nebenberuflich tätige Lehrpersonal sinnvoll in die Lehr- und Studienorganisation eingebunden wird. Die Gutachter*innen möchten als Beispiel guter Praxis hervorheben, dass die vorgestellte Themenvielfalt der Fortbildungsveranstaltungen bemerkenswert ist.

(9) Finanzierung

Die zur Erfüllung der Aufgaben der künftigen Privathochschule notwendigen finanziellen Mittel werden durch das Land Vorarlberg als Alleingesellschafter der GmbH zur Verfügung gestellt. Durch einen Landeszuschuss wird die entsprechende Basisfinanzierung garantiert. Empfohlen wird im Sinne eines Risikomanagements die Entwicklung der jährlichen Indexanpassungen bei den Personalkosten einem Monitoring zu unterziehen.

(10) Infrastruktur

Die Antragstellerin verfügt über eine gute räumliche und sachliche Ausstattung, welche die Gutachter*innen besonders im Hinblick auf die Veranstaltungsräume beeindruckt, da deren Größe und Ausstattung als nicht selbstverständlich angesehen werden können und sich manche Musikhochschulen solche wünschen würden. Bibliothek und Tonstudio sind den Hochschulzielen entsprechend adäquat ausgestattet. Um möglichst zeitnah eine effizientere und rechtsgleichere Nutzung der Übungsräume zu erreichen, wird die Einführung eines elektronischen Buchungssystems empfohlen.

(11) Kooperationen

Der Antragstellerin gelingt es überzeugend, die gute Vernetzung in ihrer Region und darüber hinaus darzustellen und die Sinnhaftigkeit jeder einzelnen Kooperation für Lehre, Forschung und Transfer zu benennen. Insbesondere der Bereich Wissenstransfer wird durch beeindruckende Beispiele belegt. Die Studierendenmobilität ist derzeit aufgrund von zahlreichen Partnerhochschulen gewährleistet und soll im Rahmen der Mobilitätsprogramme der Europäischen Union erweitert werden. Im Bachelorstudiengang Music Education & Music Performance sind zudem verpflichtende Praktika an Musikschulen vorgesehen. Die Gutachter*innengruppe regt an, vermehrt zusätzliche internationale Impulse zu ermöglichen und dies über europäische Kooperationen bis hin zu Mitgliedschaften über die Bodenseeregion hinaus anzustreben.

(12) Information

Die Webseite der zukünftigen Privathochschule wurde 2019 grundlegend überarbeitet, enthält die notwendigen Informationen in zeitgemäßer Aufbereitung. Erweiterungen in den Social-Media-Bereich und die Tauglichkeit für mobile Endgeräte werden angestrebt. Für den zukünftigen Betrieb der Privathochschule wurden verschiedene Domains reserviert. Laut Antrag wurde 2021 ein Kommunikationskonzept entwickelt, das regelmäßig evaluiert werden soll.

Die Gutachter*innen **empfehlen dem Board der AQ Austria eine Akkreditierung** der Vorarlberger Landeskonservatorium GmbH als Stella Vorarlberg Privathochschule für Musik am Standort Feldkirch.

5 Eingesehene Dokumente

- Antrag auf Akkreditierung der Vorarlberger Landeskonservatorium GmbH auf institutionelle Erstakkreditierung als Stella Vorarlberg Privathochschule für Musik vom 20.09.2021 in der Version vom 22.11.2021
- Nachreichungen vor dem virtuellen Vor-Ort-Besuch vom 07.03.2022 und 14.03.2022
- Nachreichungen nach dem virtuellen Vor-Ort-Besuch vom 23.03.2022

Stellungnahme zum Gutachten zum Verfahren der Vorarlberger Landeskonservatorium GmbH auf institutionelle Erstakkreditierung als Stella Vorarlberg Privathochschule für Musik am Standort Feldkirch

Sehr geehrte Damen und Herren,

untenstehend wird auf einzelne Empfehlungen des Gutachtens vom 13.05.2022 gemäß § 7 der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2021 (PrivH-AkkVO 2021) unter Bezugnahme auf die entsprechenden Seiten eingegangen.

Seite 15/88

Die Gutachtenden empfehlen, im Sinne einer weiteren Demokratisierung auch die Departmentleitungen von den Mitgliedern der Departments wählen zu lassen. Wir haben zwar im Satzungsentwurf eine Bestellung durch den Senat nach entsprechenden Verfahrensregeln vorgesehen, halten aber die Empfehlung für einen interessanten und sinnvollen Ansatz und werden eine Umsetzung ab 2023 nach Abschluss der Übergangsphase vorsehen.

Seite 18/88

Die Satzung wird dahingehend geändert, dass eine ausreichende Anzahl von fachnahen Professuren in Berufungsverfahren für Professuren sichergestellt wird.

Zudem wird die Satzung dahingehend geändert, dass in Berufungsverfahren für Professuren der Anteil von Professor*innen in den Berufungskommissionen mindestens 50% der Stimmberechtigten ausmachen.

Seite 18/88 sowie 19/88

Die Empfehlungen, beim verkürzten Berufungsverfahren darauf zu achten, dass die zumindest zwei externen Gutachtenden Hochschulprofessor*innen sind und bei Erweiterung der externen Kommissionsmitglieder eine möglichst ausreichende Anzahl an fachnahen Professor*innen heranzuziehen sind, werden wir durch eine Anpassung der Satzung berücksichtigen. Wir nehmen auch die fundiert argumentierte Empfehlung, das verkürzte Berufungsverfahren auf eine möglichst geringe Anzahl von Personen anzuwenden, gerne zur Kenntnis.

Seite 31/88

Es wird angestrebt, dass Studierende mit den Grundgedanken der Elementaren Musikpädagogik und der Populärmusik vertraut sind und sie das künstlerisch-pädagogische Potenzial des Elementaren

Musizierens und der Populärmusik erlebt und erkannt haben. Darauf wurde auch schon in der Zwischenzeit seit dem Vor-Ort-Besuch im Zuge der Vorbereitungskonferenzen der Studienmodule hingewirkt, was zu entsprechenden inhaltlichen Ableitungen für die Ausgestaltung von Lehrveranstaltungen geführt hat.

Seite 33/88, Seite 41/88, Seite 51/33 sowie Seite 60/88

Die Empfehlung das Diploma Supplement und das Transcript of Records jeweils als zwei getrennte Dokument in Deutsch und Englisch auszustellen, setzen wir gerne mit Beginn des Studienbetriebs der Privathochschule um. Auch wird bei Ziffer 4.2 die Übersetzung hin zu „Transcript of Records“ korrigiert und bei Ziffer 3.1 die ISCED- und NQR-Levels korrekt angeführt.

Seite 34/88, Seite 43/88, Seite 53/88 sowie Seite 62/88

Der zukünftige Webauftritt der Privathochschule wird Informationen zu den Bestimmungen des Aufnahmeverfahrens, welche sich aus unterschiedlichen Dokumenten zusammensetzt, übersichtlich darstellen.

Seite 36/88, Seite 45/88, Seite 55/88 sowie Seite 64/88

Die Beschreibung des Verfahrens in der Prüfungsordnung wird dahingehend konkretisiert, dass die*der Studiendirektor*in lediglich die Verfahrenskoordination innehat. Zudem wird dargestellt, wie die Anrechnungskommission bestellt und zusammengesetzt ist.

Seite 36/88, Seite 45/88, Seite 55/88 sowie 64/88

Der Passus zu den „für ein Fach abgelegten Prüfungen postsekundärer Bildungseinrichtungen im Inland oder eines EU- oder EWR-Staates“ wird dahingehend konkretisiert, dass die Anerkennung auch möglich ist, wenn die ECTS-Punkte das geforderte Maß übersteigen und nicht nur, wenn sie gleich sind oder geringfügig abweichen. Zudem wird an dieser Stelle die Formulierung „... Prüfungen postsekundärer Bildungseinrichtungen im Inland oder eines EU- oder EWR-Staates sind für das gleiche Fach im weiteren Studium desselben Studiums anzuerkennen ...“ erweitert auf „für das gleiche Fach im weiteren Studium im gleichen oder vergleichbaren Studiengang anzuerkennen ...“.

Seite 47/88

Der zukünftige Webauftritt der Privathochschule wird Informationen zum Studiengang so darstellen, dass die Ausrichtung des Studiengangs Masterstudiengang Music Education & Music Performance auf die Hochbegabtenförderung auch überregional deutlich wahrnehmbar wird.

Seite 49/88

Lehrende werden über Fortbildungsangebote die notwendige hochschuldidaktische Unterstützung erhalten, um das Prüfungsformat Portfolio bzw. E-Portfolio qualitativ gewinnbringend begleiten und nach Kriterien geleitet bewerten zu können.

Federführend durch die Professur Musikpädagogik wird innerhalb des Departments Music Education ein auf die Bedürfnisse des Hauses zugeschnittenes verpflichtendes Fortbildungsprogramm entwickelt und umgesetzt.

Seite 53/88

Der zukünftige Webauftritt der Privathochschule wird Informationen zu den Bestimmungen des Aufnahmeverfahrens in den Masterstudiengängen, welche sich aus unterschiedlichen Dokumenten zusammensetzen, übersichtlich zusammenfassen und darstellen.

Seite 55/88

Der zukünftige Webauftritt der Privathochschule wird weitergehende Informationen zu den Anerkennungsverfahren bereitstellen, um eine noch größere Transparenz zu erreichen.

Seite 62/88

Der zukünftige Webauftritt der Privathochschule wird für Studieninteressierte Antworten zu möglichen Fragen zum Potenzial- und Fachgespräch zum Thema Konzertformate im Masterstudiengang Music Performance & Career Development in FAQ's zusammenfassen. Zudem wird die Angabe einer Kontaktmöglichkeit zu weiteren Fragen in diesem Zusammenhang geprüft.

Seite 66/88

Über die Möglichkeiten des Beschwerdeverfahrens wird an der Privathochschule durch die Studiendirektion regelmäßig informiert werden.

Seite 69/88 sowie Seite 87/88

Die Empfehlung zur stärkeren internationalen Vernetzung über den Bodenseeraum hinaus wird nach Gründung den Forschungsarbeitskreisen zur Kenntnis gebracht.

Seite 72/88

Die kontinuierliche und strukturierte Weiterbildung wird als zentrales Element zur Erreichung der international üblichen fachlichen Qualifizierung verstanden und genutzt werden. Damit sollen die

